



Institut suisse de droit comparé  
Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung  
Istituto svizzero di diritto comparato  
Swiss Institute of Comparative Law

## **GUTACHTEN ZUM RECHT DER VERJÄHRUNG IN DEUTSCHLAND, FRANKREICH, ENGLAND UND DÄNEMARK**

### **Avis 10-225**

Lausanne, den 28. Februar 2011

AF/LHU/SY/MM/MH/ba

*Class. ISDC: CA/D 64, CA/F 64, CA/ENG 64, CA/DK 64, A 64*

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>5</b>
<b>I. SACHVERHALT UND EINLEITENDE BEMERKUNGEN.....</b>	<b>7</b>
<b>II. FRAGEN .....</b>	<b>8</b>
<b>A. Allgemeines und Konzept des Verjährungsrechts .....</b>	<b>8</b>
<b>1. Allgemeine Informationen.....</b>	<b>8</b>
<b>2. Konzept des Verjährungsrechts.....</b>	<b>8</b>
<b>B. Verjährungsfristen .....</b>	<b>9</b>
<b>1. Dauer und Beginn .....</b>	<b>9</b>
<b>2. Unterbrechung/Hemmung der Verjährung .....</b>	<b>9</b>
<b>III. ANALYSE .....</b>	<b>10</b>
<b>A. Allgemeines und Konzept des Verjährungsrechts .....</b>	<b>10</b>
<b>1. Allgemeine Informationen.....</b>	<b>10</b>
<b>1.1. Quellen und Systematik des Verjährungsrechts.....</b>	<b>10</b>
1.1.1. Überblick .....	10
1.1.2. Deutschland .....	10
1.1.3. Frankreich .....	10
1.1.4. England .....	11
1.1.5. Dänemark .....	12
1.1.6. Rechtsvergleichende Bemerkungen .....	13
<b>1.2. Alter des geltenden Rechts und Reformen .....</b>	<b>14</b>
1.2.1. Überblick .....	14
1.2.2. Deutschland .....	14
1.2.3. Frankreich .....	15
1.2.4. England .....	16
1.2.5. Dänemark .....	17
1.2.6. Rechtsvergleichende Bemerkungen .....	18
<b>1.3. Allgemeine Charakterisierung des Verjährungsrechts .....</b>	<b>18</b>
1.3.1. Überblick .....	18
1.3.2. Deutschland .....	18
1.3.3. Frankreich .....	20
1.3.4. England .....	22
1.3.5. Dänemark .....	24
1.3.6. Rechtsvergleichende Bemerkungen .....	25
<b>1.4. Wirkungen der Verjährung.....</b>	<b>26</b>
1.4.1. Überblick .....	26
1.4.2. Deutschland .....	26
1.4.3. Frankreich .....	27
1.4.4. England .....	28
1.4.5. Dänemark .....	28
1.4.6. Rechtsvergleichende Bemerkungen .....	29

1.5.	Der Verjährung vergleichbare Instrumente .....	29
1.5.1.	Überblick .....	29
1.5.2.	Deutschland .....	29
1.5.3.	Frankreich .....	30
1.5.4.	England .....	31
1.5.5.	Dänemark .....	31
1.5.6.	Rechtsvergleichende Bemerkungen .....	32
1.6.	Vertragliche Abänderbarkeit und Grenzen .....	32
1.6.1.	Überblick .....	32
1.6.2.	Deutschland .....	32
1.6.3.	Frankreich .....	33
1.6.4.	England .....	34
1.6.5.	Dänemark .....	34
1.6.6.	Rechtsvergleichende Bemerkungen .....	35
<b>2.</b>	<b>Konzept des Verjährungsrechts</b> .....	<b>35</b>
2.1.	Anwendungsbereich des Verjährungsrechts .....	35
2.1.1.	Überblick .....	35
2.1.2.	Deutschland .....	36
2.1.3.	Frankreich .....	37
2.1.4.	England .....	38
2.1.5.	Dänemark .....	38
2.1.6.	Rechtsvergleichende Bemerkungen .....	39
2.2.	Einheit des Verjährungsrechts und Sondervorschriften .....	39
2.2.1.	Überblick .....	39
2.2.2.	Deutschland .....	40
2.2.3.	Frankreich .....	40
2.2.4.	England .....	41
2.2.5.	Dänemark .....	41
2.2.6.	Rechtsvergleichende Bemerkungen .....	42
2.3.	Anwendung auf ausservertragliche Ansprüche und Bereicherungsrecht .....	42
2.3.1.	Überblick .....	42
2.3.2.	Deutschland .....	42
2.3.3.	Frankreich .....	43
2.3.4.	England .....	44
2.3.5.	Dänemark .....	48
2.3.6.	Rechtsvergleichende Bemerkungen .....	50
<b>B.</b>	<b>Verjährungsfristen</b> .....	<b>52</b>
<b>1.</b>	<b>Dauer und Beginn</b> .....	<b>52</b>
1.1.	Dauer und Art von Ansprüchen .....	52
1.1.1.	Überblick .....	52
1.1.2.	Deutschland .....	52
1.1.3.	Frankreich .....	54
1.1.4.	England .....	55
1.1.5.	Dänemark .....	56
1.1.6.	Rechtsvergleichende Bemerkungen .....	59

1.2.	Beginn des Fristenlaufs, insbesondere subjektive Elemente .....	60
1.2.1.	Überblick .....	60
1.2.2.	Deutschland .....	60
1.2.3.	Frankreich .....	60
1.2.4.	England .....	62
1.2.5.	Dänemark .....	63
1.2.6.	Rechtsvergleichende Bemerkungen .....	64
1.3.	Maximalfristen.....	64
1.3.1.	Überblick .....	64
1.3.2.	Deutschland .....	65
1.3.3.	Frankreich .....	65
1.3.4.	England .....	67
1.3.5.	Dänemark .....	67
1.3.6.	Rechtsvergleichende Bemerkungen .....	68
<b>2.</b>	<b>Unterbrechung/Hemmung der Verjährung .....</b>	<b>69</b>
2.1.	Unterbrechungsgründe .....	69
2.1.1.	Überblick .....	69
2.1.2.	Deutschland .....	69
2.1.3.	Frankreich .....	70
2.1.4.	England .....	71
2.1.5.	Dänemark .....	72
2.1.6.	Rechtsvergleichende Bemerkungen .....	73
2.2.	Hemmung .....	74
2.2.1.	Überblick .....	74
2.2.2.	Deutschland .....	74
2.2.3.	Frankreich .....	76
2.2.4.	England .....	77
2.2.5.	Dänemark .....	79
2.2.6.	Rechtsvergleichende Bemerkungen .....	81

## ZUSAMMENFASSUNG

Das vorliegende Gutachten untersucht das Verjährungsrecht von Deutschland, Frankreich, England und Dänemark im Hinblick auf die Revision des Schweizerischen Verjährungsrechts. Dabei geht es darum, das Konzept des Verjährungsrechts, dessen Anwendungsbereich und die Modalitäten der Verjährungsfristen zu analysieren.

Die Verjährungsrechte von Deutschland, Frankreich und Dänemark wurden kürzlich revidiert, der englische *Limitation Act* stammt von 1980, wobei auf dessen Reformbedürftigkeit in England verstärkt hingewiesen wird.

Vergleicht man die **Wirkungen** der Verjährung, fallen rechtsvergleichend einige grundlegende Unterschiede auf. In Deutschland wird die Verjährung als materiellrechtliche Einrede qualifiziert, in England sieht man die Verjährung als ein prozessrechtliches Instrument, und in Frankreich ist die Einordnung nach wie vor ungeklärt. In allen drei Rechtsordnungen bleibt die Forderung aber trotz Verjährung bestehen und sie wird in der Regel nicht von Amtes wegen berücksichtigt. In Dänemark ist die Verjährung hingegen ein materieller Endigungsgrund der Forderung und es bestehen Anzeichen dafür, dass sie auch von Amtes wegen berücksichtigt werden kann. Weitere Wirkungen der Verjährung hängen von dieser Grundentscheidung ab: wo die Forderung trotz Verjährung bestehen bleibt (z.B. in Deutschland), fallen zwar Nebenleistungen weg, dingliche Sicherungsrechte bleiben aber regelmässig erhalten. Bringt die Verjährung (wie in Dänemark) den Anspruch als solchen zum Erlöschen, fällt auch die Forderung weg und mit ihr regelmässig auch die dinglichen Sicherungsrechte (Pfandrechte, Eigentumsvorbehalt), die sich auf sie beziehen.

Was das verjährungsrechtliche **Grundkonzept** betrifft, so ist vorerst zu sehen, dass in **England kein allgemeines Verjährungsregime** entwickelt wurde. Es ist verjährungsrechtlich stets nach dem Anspruchsgrund zu differenzieren, was praktisch bedeutsame Abgrenzungsprobleme mit sich bringt.

Die modernen Verjährungssystem (Deutschland, Frankreich, Dänemark) enthalten hingegen ein **allgemeines Verjährungsregime**, das unabhängig vom Entstehungsgrund eines Anspruches anwendbar ist, das also auch alle ausservertraglichen Ansprüche umfasst. Bei der Ausgestaltung dieser allgemeinen Regimes finden sich Unterschiede. Der wichtigste Unterschied besteht in der Frage, ob bereits das allgemeine Regime subjektive Elemente für den Fristbeginn aufnimmt (so Deutschland und Frankreich) oder ob man von einer objektiven Frist für das allgemeine Regime ausgeht (Dänemark, PECL, DCFR). Letztere Systeme arbeiten freilich zusätzlich mit einer allgemeinen Hemmungsregel (allgemeiner Suspensionsgrund), die den Beginn des Fristenlaufs bei Vorliegen von (nicht fahrlässiger) Unkenntnis von Anspruch oder Schuldner verschiebt. Beide Konzeptionen kennen folglich allgemeine, subjektive Elemente und unterscheiden sich in ihren praktischen Ergebnissen wohl eher wenig. Der konzeptuelle Unterschied könnte aber Auswirkungen auf der Ebene der Beweislast nach sich ziehen. Als vorzugswürdig wird in der rechtsvergleichenden Literatur ein **Grundkonzept** bezeichnet, das eine kurze, objektive Frist und eine allgemeine Suspensionsregel vorsieht, also das Modell der PECL, des DCFR und des dänischen Verjährungsgesetzes.

Folglich verhält es sich so, dass ein Vergleich der **Fristdauer** allein lediglich ein verzerrtes Bild abgibt. Vielmehr ist stets das gesamte System zu analysieren. Die **allgemeinen Fristen** betragen in Deutschland und Dänemark drei, in Frankreich fünf Jahre. In England bestehen nur besondere Fristen zwischen 1-12 Jahren.

Die subjektiven Elemente können den Verjährungsbeginn erheblich verzögern. Deshalb sehen viele Systeme für davon betroffene Fristen eine **maximale, objektive Höchstfrist** vor, bis zu welcher die Verjährung eintritt. Die Fristen betragen regelmässig zwischen 10 und 30 Jahren, und es wird für

diese Fristen meist zwischen Personenschäden (in Dänemark zusätzlich Verunreinigungsschäden), anderen Schadensersatzansprüchen und einer allgemeinen Höchstfrist differenziert. Für das deutsche Recht gilt hier eine Besonderheit: es arbeitet im allgemeinen Regime mit einem mehrgliedrigen Grundsystem. Daraus ergibt sich, dass auch auf die Höchstfristen die Hemmungsgründe angewendet werden, was im Einzelfall zu sehr langen Höchstfristen führen kann. In Frankreich und Dänemark gelten hingegen echte Höchstfristen, die von den Hemmungsgründen nicht berührt werden.

Neben dem allgemeinen Regime bestehen überall auch **verjährungsrechtliche Sonderbestimmungen**, und zwar finden sich diese sowohl im Verjährungsrecht der Zivilgesetzbücher selbst als auch in Sondergesetzen. Hier scheint es so zu sein, dass die Zahl der Sonderbestimmungen in jenen Ländern zunimmt, die den Start des allgemeinen Regimes subjektiv bestimmen. Vor allem im vertraglichen Bereich scheint uns im Ausgangspunkt die objektive Frist überzeugender. Dies ist aber lediglich eine Frage der technischen Koordinierung von allgemeinem Regime und Sondernormen der Verjährung (oder ihren Äquivalenten, z.B. der oft anzutreffenden Verwirkung). Eine Frage der Koordinierung dürfte auch der **Anwendungsbereich** des Verjährungsrechts sein. Wo das Verjährungsrecht nicht eingreift, braucht es Sonderbestimmungen. Rechtsvergleichend fällt hier auf, dass in Deutschland die Klage auf Herausgabe des Eigentums verjähren kann und dass manche Systeme (insbesondere die objektiven) ihr Verjährungsrecht im Grundsatz auch auf Gestaltungsrechte und Gewährleistungsansprüche ausdehnen.

Die **Unterbrechung und Hemmung** der Verjährung sind teilweise vom nationalen Prozessrecht beeinflusst. Dementsprechend finden sich vergleichsweise viele partikuläre Besonderheiten. Die Zuordnung einer Frage zur Unterbrechung oder zur Hemmung kann in den einzelnen Systemen merkbar unterschiedlich sein. Gewisse **Unterbrechungsgründe** finden sich aber regelmässig, so z.B. die Schuldanerkennung, die Einleitung gerichtlicher Schritte gegen den Schuldner (allerdings konstruktionsabhängig) oder die Setzung von Vollstreckungshandlungen (bzw. Konkurseröffnung).

Bei der **Hemmung** unterscheidet man die Anlauf-, die eigentliche und die rechtsvergleichend im Vormarsch befindliche Ablaufhemmung. Letztere wirkt nur am Ende der eigentlichen Frist (wie eine kurze Zusatzfrist) und sie greift so am wenigsten in den normalen Fristlauf ein. Rechtsvergleichend bestehen Unterschiede bei den **Hemmungsgründen**. Es lässt sich sagen, dass die blosser Aufnahme von Verhandlungen zur Konfliktlösung zwischen den Parteien in Deutschland, England und Dänemark zur Hemmung der Verjährung führt, in Frankreich hingegen ein formelles Mediationsverfahren aufgenommen werden muss. Der allgemeine Hemmungsgrund der höheren Gewalt (bzw. Hinderung ausserhalb der Sphäre des Gläubigers) ist im deutschen, französischen, dänischen und teilweise im englischen Recht bekannt. Im Dänemark wird neben der höheren Gewalt ausdrücklich die Unkenntnis vom Aufenthaltsort des Schuldners als Grund genannt.

Auch bei der **Abänderbarkeit** der Verjährung durch die Parteien zeigen sich rechtsvergleichend Unterschiede. Die meisten untersuchten Rechtsordnungen gehen im Grundsatz davon aus, dass das Verjährungsrecht weitgehend dispositiv ist, wobei freilich einzelne Einschränkungen (Vorsatztaten, Nichtüberschreiten gewisser Fristdauer) bestehen. In Dänemark ist der Grundsatz hingegen eher, dass die vertragliche Abänderung nur sehr eingeschränkt möglich ist. Die Abänderung im Voraus zum Nachteil des Schuldners ist in allen Punkten ausgeschlossen. Auch auf Seiten eines Gläubigers, der Konsument ist, ist das gesetzliche Verjährungsrecht zu seinem Nachteil im dänischen Recht nicht veränderbar. Instrumente des Konsumentenschutzes können auch in anderen Rechtsordnungen die Abänderbarkeit der Verjährung beschränken (z.B. in Frankreich, für die Dauer der Verjährungsfrist).

## I. SACHVERHALT UND EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Das schweizerische Verjährungsrecht wird momentan revidiert. Die Revision zielt einerseits auf die Verlängerung der Verjährungsfristen, andererseits auf eine Vereinheitlichung des ausservertraglichen und des vertraglichen Verjährungsrechts. Im Rahmen der Vorbereitung der Vernehmlassungsvorlage wurde das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIR) vom Bundesamt für Justiz (BJ) mit einem rechtsvergleichenden Gutachten beauftragt.

Gemäss Angaben des BJ interessiert für den Bericht zum Vorentwurf „insbesondere das Konzept des Verjährungsrechts der verschiedenen Länder sowohl für vertragliche, ausservertragliche und bereicherungsrechtliche Ansprüche (gibt es unterschiedliche Konzepte je nach Natur des Anspruchs oder kennen die Länder ein einheitliches System (allenfalls mit Ausnahmen); wie sind die Fristen ausgestaltet: relative Fristen, absolute Fristen, Kombination von beiden) sowie auch der Dauer der Fristen. Sodann interessiert z.B., wie die Fristen ausgelöst werden, ob und wie sie unterbrochen werden oder still stehen und ob sie vertraglich abgeändert werden können.“<sup>1</sup>

Auf dieser Grundlage hat das SIR einen Fragenkatalog ausgearbeitet. Das Gutachten behandelt demnach in erster Linie die Frage des Konzepts bzw. der Einheitlichkeit der Verjährungsfristen für vertragliche und außervertragliche Ansprüche und das Bestehen von Sondernormen zum Verjährungsrecht. Bei den Fristen geht es darum die Natur der Frist (objektiv-subjektiv) darzustellen, d.h. den Fristbeginn zu identifizieren. Zudem sollen Trends bezüglich der Länge der Verjährungsfristen dargestellt werden. Weitere Punkte sind die Unterbrechung und die Hemmung der Verjährung sowie ihre vertragliche Abänderbarkeit.

Das Gutachten untersucht das deutsche, französische, dänische und englische Recht, wobei es sich in erster Linie auf das derzeit geltende Normenmaterial konzentriert und die Normen auf einer sehr allgemeinen Weise miteinander in Beziehung setzt. Ergänzend wurde die wesentliche rechtsvergleichende Literatur berücksichtigt.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> E-Mail vom 22. Dezember 2010.

<sup>2</sup> Aus der rechtsvergleichenden Literatur wurden teilweise berücksichtigt: **Allgemein:** Zimmermann, Comparative Foundations of a European Law of Set-Off and Prescription, Cambridge 2002; Zimmermann, „... ut sit finis litium“ – Grundlinien eines modernen Verjährungsrechts auf rechtsvergleichender Grundlage, JZ 2000, S. 853; rechtsvergleichend und aktueller auch Kleinschmidt, Das neue französische Verjährungsrecht, RIW 2008, S. 590. Ein guter Vergleich der **vertrags- und deliktsrechtlichen** Verjährungsregime findet sich bei C. von Bar/Drobning, The Interaction of Contract Law and Tort and Property law in Europe – A Comparative Study, Sellier 2004, S.178. Zu den **deliktsrechtlichen** Ansprüchen im Besonderen: C. von Bar, Gemeineuropäisches Deliktsrecht, Beck 1999, S. 582; Zimmermann/Kleinschmidt, Verjährung – Grundgedanken und Besonderheiten bei Ansprüchen auf Schadensersatz, FS Eugen Bucher, Stämpfli 2009, S. 861 (deutsche Version, inklusive der Reform in Frankreich, zu Zimmermann/Kleinschmidt, Prescription: General Framework and Special Problems Concerning Damages Claims, Yearbook on European Tort Law 2007, Springer 2008, S. 26). Um Missverständnissen vorzubeugen weisen wir darauf hin, dass die rechtsvergleichenden Anmerkungen im **Draft Common Frame of Reference** (Full Edition, Sellier 2009) zwar sehr gut strukturiert und hilfreich, aber für Frankreich und Dänemark nicht aktuell sind (zum DCFR siehe Patti, Rechtssicherheit und Gerechtigkeit im Verjährungsrech des DCFR, ZEuP 2010, S. 58). **Nicht** berücksichtigt wurde Jourdain/Wéry, La prescription extinctive, Etudes de droit comparé, Schulthess 2010, da dieses Werk in Wahrheit ganz überwiegend Informationen zum französischen Recht und kaum rechtsvergleichende Information enthält. Eine gute Übersicht zum neuen **niederländischen** Verjährungsrecht findet sich bei Danneemann/Karatzenis/Thomas, Reform des Verjährungsrechts aus rechtsvergleichender Sicht, RabelsZ 55 (1991), 697, 707-711. Zudem sei auf die Übersetzung des niederländischen BW in deutsche Sprache von Nieper und Westerdijk verwiesen.

## II. FRAGEN

### A. Allgemeines und Konzept des Verjährungsrechts

#### 1. Allgemeine Informationen

1. **Wo** ist das Verjährungsrecht gesetzlich geregelt? Wie ist das Verjährungsrecht systematisch **positioniert**?
2. **Wann** wurde das Verjährungsrecht in der gültigen Fassung geregelt? Falls möglich: Im Zuge welcher Maßnahmen wurde es reformiert?
3. Allgemeine, **charakteristische Informationen** zum Konzept des Verjährungsrechts (z.B. wird das Verjährungsrecht als Teil des materiellen oder formellen Rechts gesehen? Berücksichtigung *ex-officio* oder nur auf Antrag der Parteien? Bestehen Überleitungsvorschriften bei Einführung neuen Rechts? Gibt es schwere wissenschaftliche Kritik gegen das aktuelle Verjährungsrecht und wenn ja, warum? Gibt es aktuelle Reformprojekte?).
4. Welche **Wirkungen** hat die Verjährung?
5. Gibt es **andere rechtliche Instrumente**, die in ihrer Wirkung der Verjährung gleichstehen (z.B. bestimmte Ausschlussfristen, Verwirkung nach Treu und Glauben oder spezielle Regelungen über Zahlungsvermutungen)?
6. Können die Parteien das gesetzliche Verjährungsrecht **vertraglich abändern**? Wenn ja, wie und welche Grenzen gibt es dafür?

#### 2. Konzept des Verjährungsrechts

1. Werden nur Ansprüche oder **auch andere Rechte** vom allgemeinen Verjährungsrecht erfasst (insb.: sind Gewährleistungsansprüche oder andere Gestaltungsrechte oder die Vindikation erfasst)?
2. Welchen **Anwendungsbereich** hat das Allgemeine Verjährungsrecht? Umfasst es nur **vertragliche** oder auch **außervertragliche Ansprüche** (mit anderen Worten: bestehen besondere Verjährungsvorschriften für außervertragliche Ansprüche bzw. besteht Uniformität)? Wird das Konzept als einheitliches oder als getrennt nach unterschiedlichen Ansprüchen betrachtet?
3. Wenn das allgemeine Verjährungsrecht auch außervertragliche Ansprüche umfasst: Welche außervertraglichen Ansprüche sind davon erfasst? Finden die allgemeinen Vorschriften auf diese Ansprüche unverändert Anwendung oder gibt es **Sondernormen** für bestimmte außervertragliche Ansprüche? Wenn ja, welche Sondernormen bestehen? Insbesondere: Dort wo es ein kodifiziertes oder in der Rechtsprechung anerkanntes Recht der **ungerechtfertigten Bereicherung** gibt (*unjustified enrichments, enrichissement sans cause*) gibt: Welche Vorschriften existieren für die Verjährung von bereicherungsrechtlichen Ansprüchen?



## B. Verjährungsfristen

### 1. Dauer und Beginn

1. Welche **Dauer** von Verjährungsfristen ist für welche Art von Ansprüchen vorgesehen? Wo derartige Informationen einfach vorhanden sind: Kann hinsichtlich der Dauer ein **legislativer Trend** zur Verkürzung oder Verlängerung der Frist beobachtet werden?
2. Durch welches Ereignis **beginnt** den Lauf der Verjährungsfrist? Insbesondere: Wann bzw. für welche Ansprüche bedarf es **subjektiver Elemente** auf Seiten des Gläubigers (z.B. Kenntnis oder Kennen-Müssen vom Anspruch)?
3. Bestehen **Maximal-Fristen** und welche Situationen sind davon betroffen? Treten diese an die Stelle oder neben Fristen, deren Beginn von der Kenntnis des Gläubigers abhängig ist?

### 2. Unterbrechung/Hemmung der Verjährung

1. Welche Gründe können die Verjährung **unterbrechen** und einen **Neubeginn** des Fristlaufs erfordern?
2. Welche Gründe **hemmen** das **Weiter- oder Ablaufen** der Verjährungsfrist?

### III. ANALYSE

#### A. Allgemeines und Konzept des Verjährungsrechts

##### 1. Allgemeine Informationen

###### 1.1. Quellen und Systematik des Verjährungsrechts

###### 1.1.1. Überblick

In Deutschland und Frankreich findet sich ein allgemeines Verjährungsrecht in den jeweiligen Zivilgesetzbüchern (BGB und Code Civil). Das BGB stellt sein allgemeines Verjährungsrecht in den ersten, sogenannten Allgemeinen Teil, dessen Normen alle nachfolgenden Teile (Schuldrecht, Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht) betreffen. Dies entspricht der Tradition der Pandektisten. Der Code Civil folgt dem dreigliedrigen Modell der Institutionen des Gaius und stellt sein Verjährungsrecht systematisch im sehr weit geschnittenen Recht über den Eigentumserwerb ein.<sup>3</sup> Aber auch die französische Lehre hat diese Einteilung längst überwunden und behandelt das Verjährungsrecht im Rahmen des Obligationsrechts (*droit des obligations*).

In England und Dänemark bestehen eigene Verjährungsgesetze. Bei diesen Regelungen fällt in erster Linie auf, dass sie sehr umfangreich sind. Die Verselbständigung dürfte einen Trend zur ausführlicheren Regelung mit sich bringen.

Schon hier im ersten Überblick soll darauf hingewiesen werden, dass keines der untersuchten Systeme, und wahrscheinlich kein Rechtssystem der Welt, mit einem einzigen allgemeinen Set an Regeln für das Verjährungsrecht auskommt. Ganz regelmässig bestehen Sondernormen in bestimmten Sonderbereichen eines Zivilgesetzbuches bzw. in anderen, selbständigen Gesetzen.

###### 1.1.2. Deutschland

Die Regelungen über die Verjährung finden sich im fünften Abschnitt des ersten Buchs, dem sog. Allgemeinen Teil, des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)<sup>4</sup>. Dieser besteht aus drei Titeln:

- Titel 1: Gegenstand und Dauer der Verjährung, §§ 194 - 202 BGB
- Titel 2: Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung, §§ 203 - 213 BGB
- Titel 3: Rechtsfolgen der Verjährung, §§ 214 - 218 BGB

###### 1.1.3. Frankreich

Le droit commun de la prescription civile est régi par les **articles 2219 et ss. du Code civil** (ci-après CCF), sous les titres XX et XXI du livre III (Des différentes manières dont on acquiert la propriété) intitulés respectivement «De la prescription extinctive» et «De la possession et de la prescription acquisitive». Le droit français distingue en effet deux types de prescription, la **prescription acquisitive** ou usucapion qui repose sur l'acquisition d'un droit ou d'un bien par l'effet de la possession, régie aux articles 2255 à 2279 du CCF et la **prescription extinctive** qui est un mode

<sup>3</sup> Ähnlich auch noch das österreichische ABGB, §§ 1489.

<sup>4</sup> [Bürgerliches Gesetzbuch](#) (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und BGBl. 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Modernisierung der Regelungen über Teilzeit-Wohnrechtverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge vom 17.1.2011 (BGBl. I S. 34).

d'extinction d'une obligation en raison du non exercice d'un droit par son titulaire<sup>5</sup>, régie par les articles 2219 à 2254 du CCF. Seule cette dernière nous intéressera dans le cadre de cet avis.

Le droit de la prescription civile a été entièrement réformé par la loi No. 2008-561 du 17 Juin 2008, publiée au Journal officiel le 18 Juin 2008. C'était une préoccupation de la réforme de séparer la prescription extinctive et acquisitive<sup>6</sup>.

Le titre XX (de la prescription extinctive) est divisé en quatre chapitres subdivisés sauf le premier en sections :

- Chapitre I : Des dispositions générales
- Chapitre II : Des délais et du point de départ de la prescription extinctive
  - Section I : Du délai de droit commun et de son point de départ
  - Section II : De quelques délais et points de départ particuliers
- Chapitre III : Du cours de la prescription extinctive
  - Section I : Dispositions générales
  - Section II : Des causes de départ ou de suspension de la prescription
  - Section III : Des causes d'interruption de la prescription
- Chapitre IV: Des conditions de la prescription extinctive
  - Section I : Des conditions de la prescription extinctive
  - Section II : De la renonciation de la prescription
  - Section III : De l'aménagement conventionnel de la prescription.

Il existe aussi **pléthore de prescriptions spéciales** qui ont été maintenues malgré la réforme, dans différentes branches du droit et prévues par d'autres lois et d'autres codes (code de commerce, code de la consommation, code des assurances, code du travail, code de l'environnement, code de la sécurité sociale, etc.).

#### **1.1.4. England**

Das englische Common Law (das „gemeine Recht“) kennt keine Verjährung von Klagen. Diese Materie ist gänzlich dem englischen Gesetzesrecht vorbehalten.

---

<sup>5</sup> Art. 2219 CCF.

<sup>6</sup> J. Kleinschmidt, Das neue französische Verjährungsrecht, RIW 2008, S. 590, 591:  
 „Der Begriff „prescription“ hat im CCF seit jeher eine doppelte Bedeutung: Er umfasst auf der einen Seite mit der prescription extinctive die Verjährung im eigentlichen Sinne und auf der anderen Seite mit der prescription acquisitive die sachenrechtliche Ersitzung. Indem er“ früher „beiden Formen der prescription einen gemeinsamen Abschnitt im Gesetz widmete, folgte der CCF – ebenso wie andere Kodifikationen des Naturrechts – dem älteren ius commune. In der Tat geht es in beiden Fällen um die Folgen des Zeitablaufs für ein Recht, doch sind diese Folgen verschieden sowie systematisch unterschiedlichen Rechtsbereichen zugewiesen. Manche Vorschriften des CCF waren daher auf beide Typen der prescription anzuwenden, andere, je nach Sachzusammenhang, nur auf den einen oder den anderen Typus. Daraus ergab sich eine häufig als unbefriedigend oder „unglücklich“ bezeichnete Gemengelage von Vorschriften, die gänzlich unterschiedliche Regelungsbereiche betrafen. Die französische Rechtswissenschaft hat diese Vermischung schon lange überwunden und behandelt beide Bereiche getrennt. Der Avant-projet hat freilich gleichwohl – ohne Angabe von Gründen – traditionsbewusst daran festgehalten. Erst das Verjährungsreformgesetz hat diese Liaison gelöst und zwei separate Titel im CCF geschaffen: „Titre XX. De la prescription extinctive“ (Artt. 2219–2254 CC n.F.) und „Titre XXI. De la possession et de la prescription acquisitive“ (Artt. 2255–2279 CC n.F.). Damit wird der CCF nicht nur benutzerfreundlicher; er nimmt auch eine europaweite Tendenz der Rechtsentwicklung auf“.

Das erste Gesetz über Verjährung stammt aus dem Jahr 1623; umfassende Gesetze über die zivilrechtliche Verjährung wurden aber erst in der Zeit zwischen 1800 und 1900 eingeführt. Die ersten umfassenderen Regelungen wurden im Jahr 1833 im Civil Procedure Act vorgenommen. Eine erste Konsolidierung dieser Normen wurde im Limitation Act von 1939 durchgeführt. Wichtige Änderungen kamen im Jahr 1963 und 1975 durch weitere sogenannte Limitation Acts.

Die Gesetze von 1963 und 1975 wurden wiederum konsolidiert und zwar durch den noch heute in Kraft befindlichen Limitation Act vom 13.11.1980 (*chapter 58 of 1980*).

Das Gesetz gliedert sich in 3 Teile: Gewöhnliche Zeitfristen für unterschiedliche Gruppen von Klagen (Teil 1, sect. 1-27); Ausdehnung oder Ausschluss der gewöhnlichen Zeitfristen (Teil 2, sect. 28-33); Verschiedenes und allgemeine Fragen (Teil 3, sect. 34-41).

Der Limitation Act 1980 weist zahlreiche Bezüge zu anderen Gesetzen auf. Laut dem Limitation Act 1980 bleiben andere verjährungsrechtliche Regelungen in anderen Gesetzen ausdrücklich unberührt (sect. 39). Mitunter enthalten andere Gesetze abweichende Regelungen zu verjährungsrechtlichen Fragen in Spezialmaterien (z.B. der Human Rights Act 1998, Merchant Shipping Act 1995). Insbesondere bleiben speziellere arbeitsrechtliche Regelungen unberührt.<sup>7</sup>

Eine 16 Seiten umfassende Übersicht mit allen Verjährungsregeln, die nicht im Limitation Act enthalten sind findet sich in einem Konsultationspapier der Englischen Law Commission, das kostenfrei im Internet abrufbar ist.<sup>8</sup> Auf die dortigen Ausführungen kann verwiesen werden.

### **1.1.5. Dänemark**

Das Verjährungsrecht ist in Dänemark in einem eigenständigen Verjährungsgesetz (dän: *forældelsesloven*) vom 6.6.2007 geregelt.<sup>9</sup> Es ist am 1.1.2008 in Kraft getreten.<sup>10</sup>

In Dänemark existiert kein allgemeines Zivilgesetzbuch, sondern es finden sich Spezialgesetze für einzelne Teilfragen des Privatrechts. Dieser Tradition folgend stellt das Verjährungsgesetz eine detaillierte Regelung eines Bereiches dar, der für das Funktionieren der Rechtspraxis einer Regelung bedarf.

Das Verjährungsgesetz weist zahlreiche Bezüge zu anderen Gesetzen auf. Insbesondere gehen nach § 1 des Verjährungsgesetzes speziellere Verjährungsnormen in anderen Gesetzen vor.

Das Verjährungsgesetz teilt sich in 9 Kapitel und hat insgesamt 31 Paragraphen, die nach dänischer Technik in vergleichsweise viele und lange Absätze untergliedert sind. Das Gesetz enthält eine vergleichsweise umfassende und detaillierte. Besonders ausführlich sind die Verjährungsfristen (§§ 2-14) und die Unterbrechung bzw. die sogenannte vorläufige Unterbrechung der Verjährung (§§ 15-22) geregelt. Die §§ 23-25 befassen sich mit der Wirkung der Verjährung, die §§ 26-28 mit der Abänder-

<sup>7</sup> Zu allem Halsbury's Laws of England, Band 68, Limitation Periods, 5. Auflage, London 2008, Nr. 908 – 914.

<sup>8</sup> Limitations of Actions (LCCP151), publiziert am 06.01.1998, verfügbar unter: [http://www.lawcom.gov.uk/limitation\\_actions.htm](http://www.lawcom.gov.uk/limitation_actions.htm) (25.02.2011), dort Part II, S. 124 – 140.

<sup>9</sup> Für dieses Gutachten wird von folgender Fassung des Gesetzes ausgegangen: zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, Nr. 1336 (diese Änderung ist berücksichtigt). Es liegen Gesetzesänderungen vor, die erst in der Zukunft wirksam werden, und zwar Gesetz vom 25.6.2010, Nr. 718 (Änderungen des Konkursrechts). Diese Änderungen betreffen Teile der §§ 17 und 20 des Verjährungsgesetzes und sollten für dieses Gutachten ohne Bedeutung sein.

<sup>10</sup> Zu den Übergangsregelungen siehe A., 1.3.5.

barkeit durch Parteienvereinbarung. Die § 29-31 behandeln das Inkrafttreten und enthalten Übergangsbestimmungen.

In Skandinavien sind generell die sogenannten Gesetzesvorarbeiten sehr wichtig. Ihnen kommt bei der Auslegung und beim Verständnis der Texte sehr grosse Bedeutung zu. Das Verjährungsgesetz wurde von einem eigens im Jahr 2001 eingesetzten Ausschuss vorbereitet, der 2005 seinen Abschlussbericht vorlegte, welcher auch einen Formulierungsvorschlag für ein Gesetz enthielt. Dieser Abschlussbericht des Ausschusses umfasst über 500 Seiten und beleuchtet alle Facetten des Verjährungsrechtes.<sup>11</sup> Der Bericht wurde lange (4 Jahre) und gründlich vorbereitet. Dieser Bericht enthält sehr umfassende Informationen nicht nur zum dänischen Verjährungsgesetz und zur alten Rechtslage nach dänischem Recht, sondern auch zum fremden Recht, insbesondere zu den skandinavischen Verjährungsgesetzen (Norwegen: 1979, Schweden: 1981, Finnland: 2004), zum deutschen und englischen Recht und zum Verjährungsrecht der *Principles of European Contract Law* (PECL).<sup>12</sup> Auf diesen dänischen Ausschussbericht wird wegen seiner Bedeutung auch im Rahmen dieses Gutachtens häufig verwiesen werden.

### 1.1.6. Rechtsvergleichende Bemerkungen

Nach der rechtsvergleichenden Lehre unterwerfen heute **alle entwickelten Rechtsordnungen** das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, oder dies Recht im Klageweg durchzusetzen, zeitlichen Beschränkungen.<sup>13</sup> So sehen es auch, allerdings in der Aussage auf die europäischen Staaten beschränkt, die rechtsvergleichenden Anmerkungen zum DCFR.<sup>14</sup>

Aus **geschichtlicher Perspektive** verweist Zimmermann aber auch darauf, dass dies im klassischen römischen Recht teilweise anders war, da es dort für die meisten Klagen (*actiones*) keine Verjährungsfristen gegeben hat. Auch das alte deutsche Recht (vor der Rezeption des römischen Rechts) kannte keine Beschränkung von Rechten durch Zeitablauf. Es bestand also eine Abneigung vor-moderner Gesellschaften gegen das Institut der Verjährung. Noch im Jahr 2000 spricht Zimmermann von einer „einigermassen planlosen Geschichte des Verjährungsrechts“, die sich noch heute in den einschlägigen Vorschriften widerspiegelte. Und es ist noch heute davon die Rede, dass die Verjährung der „moralisch schwächste“ Verteidigungsgrund sei.<sup>15</sup>

Heute bildet das Verjährungsrecht aber einen offenkundig unentbehrlichen und praktisch ausserordentlich bedeutsamen Bestandteil einer modernen Rechtsordnung. Erste umfassende, wissenschaftliche Werke<sup>16</sup> und ein Kongress der Internationalen Akademie für Rechtsvergleichung im Jahr 1994 haben Bewegung in das Verjährungsrecht gebracht. Eine grosse Zahl von Ländern hat seither das Verjährungsrecht neu geregelt. Dazu zählen neben Deutschland, Frankreich und Dänemark auch

<sup>11</sup> Es handelt sich um die sogenannten „Gedanken“ des Ausschusses zur Revision des Verjährungsgesetzes Nr. 1460 aus dem Jahr 2005 (*Betænkning om revision af forældelseslovgivningen. Betænkning*). Er ist kostenfrei auf der Internetseite des dänischen Justizministeriums abrufbar ([www.justitsministeriet.dk/publikationer.html](http://www.justitsministeriet.dk/publikationer.html), Stand Februar 2011), allerdings nur in dänischer Sprache.

<sup>12</sup> Siehe Gedanken zur Revision der Verjährungsgesetzgebung (1460/2005), Kapitel IV.

<sup>13</sup> Zu Allem: R. Zimmermann, « .. ut sit finis litium » - Grundlinien eines modernen Verjährungsrechts auf rechtsvergleichender Grundlage, JZ 2000, S. 854 ff.

<sup>14</sup> Art. III. – 7:101 DCFR, note 1.

<sup>15</sup> C. von Bar, *Gemeineuropäisches Deliktsrecht II*, München 1999, Rz. 545.

<sup>16</sup> K. Spiro, *Die Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs-, Verwirkungs- und Fatafristen*, 2 Bände, Bern 1975.

die Niederlande, Québec und Belgien. Derzeit ist eine Reform des Verjährungsrechts angeblich in Israel in Vorbereitung.<sup>17</sup>

## 1.2. Alter des geltenden Rechts und Reformen

### 1.2.1. Überblick

Drei der untersuchten Rechtsordnungen haben ihr Verjährungsrecht in jüngerer Zeit (Deutschland stufenweise ab 2001) oder sogar erst kürzlich (Frankreich und Dänemark 2008) reformiert.

Der aktuelle englische *Limitations Act* stammt hingegen aus dem Jahr 1980. Sein Reformbedarf wird verstärkt eingemahnt. Schon aus diesem Grunde zeigt sich, dass dem englischen Recht im Rahmen dieses Gutachtens eine eher untergeordnete Rolle zu kommt.

### 1.2.2. Deutschland

Die Reformen des deutschen Verjährungsrechts wurden im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung im Jahr 2001 eingeleitet und bisher in **drei Stufen** durchgeführt:

Die erste Stufe der Reform war das **Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts** vom 26. November 2001<sup>18</sup>, welches am 01. Januar 2002 in Kraft trat. Anlass der Schuldrechtsmodernisierung war die Umsetzung verschiedener EU-Richtlinien (u. A. der EU-Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und der E-Commerce-Richtlinie), die Integration verschiedener Nebengesetze in das BGB sowie ein erkannter **Überarbeitungsbedarf** des Schuld- und insbesondere auch des Verjährungsrechts.<sup>19</sup> Die Neuregelung des Verjährungsrechts ist dabei teilweise auf Vorschläge von *Frank Peters* und *Reinhard Zimmermann* zurückzuführen.<sup>20</sup> Letzterer befasst sich bereits seit 1984 sehr intensiv mit Fragen des deutschen und „ausländischen“ Verjährungsrechts.

Entscheidende Änderungen des Verjährungsrechts waren die weitestgehende **Vereinheitlichung** und **Verkürzung** der Verjährungsfristen sowie die prinzipielle **Subjektivierung** des Fristbeginns durch Abstellen auf die Kenntnis des Gläubigers, in Kombination mit einer längeren objektiven Verjährungsfrist (Höchstfrist).<sup>21</sup>

Allerdings wurde im Rahmen des ersten Reformschritts eine grosse Zahl von Sonderverjährungsregelungen innerhalb und ausserhalb des BGB übergangen. Daher wurde mit einem zweiten Schritt mit dem am 15. Dezember 2004 in Kraft getretenen **Gesetz über die Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts** vom 09. Dezember 2004<sup>22</sup> die Anpassung von 19 zivilrechtlichen Gesetzen und Verordnungen an die neuen Verjäh-

<sup>17</sup> R. Zimmermann & J. Kleinschmidt, Verjährung : Grundgedanken und Besonderheiten bei Ansprüchen auf Schadensersatz, in W. Wiegand (Hrsg.), Tradition mit Weitsicht, Festschrift für E. Bucher, Bern 2009, S. 861, 865.

<sup>18</sup> BGBI. I Seite 3138

<sup>19</sup> H. Heinrichs in Palandt Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, Ergänzungsband zu Palandt BGB 61. Auflage, München 2002, Einleitung zum Ergänzungsband, Rz. 1f, 10.

<sup>20</sup> So H. Honsell in Eckpfeiler des Zivilrechts, Staudinger Kommentar zum BGB, 2008, Einleitung zum BGB, S. 19 (mit weiteren Nachweisen zu den Arbeiten von *Frank* und *Zimmermann*, JZ 2000, 853 und JZ 2001, 684).

<sup>21</sup> H. Grothe in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5. Auflage, München 2006, Vorbemerkung zu § 194, BGB, Rz. 30f.

<sup>22</sup> Gesetz über die Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 09. Dezember 2004 (BGBI. I S. 3214).

rungsregelungen vorgenommen (z.B. bezüglich der Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte und Steuerberater: hier bestanden früher Sonderregelungen, nun unterliegen diese Ansprüche der Regelverjährung).

Die letzte Anpassung des Verjährungsrechts erfolgte durch das **Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts** vom 24. September 2009<sup>23</sup>, das am 1. Januar 2010 in Kraft trat. Kern dieser Reform war die Aufhebung der 30-jährigen Sonderverjährungsfristen für familien- und erbrechtliche Ansprüche und deren Integrierung (mit einigen Modifikationen) in das System der Regelverjährung.<sup>24</sup>

### 1.2.3. Frankreich

Le droit de la prescription civile a été entièrement réformé par la **loi No. 2008-561 du 17 Juin 2008**, publiée au Journal officiel le 18 Juin 2008.

Ce nouveau droit de la prescription a été initié par un grand projet de réforme du droit des obligations (l'Avant-projet<sup>25</sup>). Mais il faut voir qu'il existe un projet propre pour la prescription, indépendant de l'Avant projet. En effet, l'Avant projet et le projet pour la prescription ont beaucoup des différences matérielles. Pour l'Avant-projet, on craint qu'il ne soit pas réalisé.

Cette réforme de la prescription civile était très attendue car le droit de la prescription était dépassé et chaotique<sup>26</sup>. Le nouveau texte a donc profondément **modernisé** le régime des prescriptions civiles, en abaissant le délai de prescription du droit commun et en permettant aux parties d'aménager contractuellement la prescription.

Le **bilan** de la réforme de 2008 est **mitigé**, certains auteurs considèrent cette réforme comme décevante, car elle n'est pas allée au bout de sa logique d'**unification** des prescriptions et n'a pas atteint l'objectif qu'elle s'était fixée, à savoir, simplifier le régime de la prescription<sup>27</sup>. De nombreux **délais de prescription spéciaux** ont ainsi été maintenus. En effet sur 250 délais de prescription distincts recensés par la Cour de Cassation avant la réforme, il en resterait encore plus de 230 aujourd'hui<sup>28</sup>. On reproche aussi à la nouvelle loi des **imprécisions** dans sa rédaction<sup>29</sup> et l'adoption d'un délai unique en droit civil, alors que la prescription devrait être adaptée en fonction du montant de la créance<sup>30</sup>. Néanmoins, on peut tout de même saluer quelques avancées et innovations de la loi de 2008, notamment en ce qui concerne le renforcement considérable de la **sécurité juridique** par la réduction du délai de droit commun de trente à cinq ans, la possibilité laissée aux parties de pouvoir **moduler la prescription** mais aussi la mise en place d'un **délai butoir**.

<sup>23</sup> Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3142).

<sup>24</sup> J. Ellenberger in Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, 70. Auflage, München 2011, Überblick vor § 194, Rz. 3.

<sup>25</sup> P. Catala, Avant projet de réforme du droit des obligations (articles 1101 à 1386 du CCF), Rapport à Monsieur Pascal Clément, garde des Sceaux, ministre de la Justice, Doc.fr. 2006.

<sup>26</sup> R. Zimmermann, Extinctive prescription under the Avant-projet, European review of private law, 15 (2007), H.6, s.805-820.

<sup>27</sup> P. Malaurie, La réforme de la prescription civile, Defrénois 30 Octobre 2008, No.18, p.2029 ; A-M Leroyer, Réforme de la prescription civile, RTD.civ 2008, p. 563 ; D. Mazeaud, La prescription extinctive dans les codifications savantes, D.2008, p. 2523 ; J. Senchal, La loi française sur la prescription en matière civile et l'objectif communautaire d'un droit européen des contrats plus cohérent : concordance ou dissonance ? Revue des contrats, 01 Octobre 2008, No.4, p.1472.

<sup>28</sup> P. Malaurie, La réforme de la prescription civile, Defrénois 30 Octobre 2008, No.18, p.2029.

<sup>29</sup> R. Damann & A. Keszler, Nouveau régime de l'aménagement contractuel de la prescription civile, Revue Lamy de droit civil, Mai 2009, No.60, p.7 et s.

<sup>30</sup> M. Mignot, Prescription extinctive – délais, J-Cl. Civil Code, art. 2224 à 2227, Fasc. Unique, No.4.

Du point de vue comparatif, c'est la doctrine comparatiste germanophone qui donne un aperçu sommaire de la réforme du droit de la prescription civile<sup>31</sup>.

#### 1.2.4. England

Der gegenwärtig geltende englische *Limitation Act* stammt wie bereits einleitend erwähnt aus dem Jahr 1980. Das Gesetz sollte die verjährungsrechtlichen Regelungen zusammenfassen, die in der Zeit von 1939 bis 1980 erlassen wurden. Es wurde als eine „*consolidating measure*“ angesehen.<sup>32</sup> Es war keine reformierende Umwälzung des Verjährungsrechts im Jahr 1980 angedacht, sondern das neue Gesetz sollte lediglich konsolidierende Wirkungen haben. Inhaltlich kam es also zu keinen gross angelegten Reformen.

Wichtige Änderungen zum *Limitation Act* 1980 waren folgende: der *Latent Damage Act* 1986 brachte wichtige Änderungen für Spätschäden; auch der *Consumer Protection Act* 1987 brachte wesentliche Änderungen. Durch den *Defamation Act* 1996 und den *Arbitration Act* 1996 wurde das Verjährungsrecht zuletzt massgeblich beeinflusst. Das heutige Gesetzesrecht ist also im Wesentlichen bis zum Jahr 1996 entstanden (kleinere, hier nicht wesentliche Änderungen können für die Zwecke dieses Gutachtens unberücksichtigt bleiben, so z.B. der *Commonhold and Leasehold Reform Act* 2002 und der *Proceeds of Crime Act* 2002).<sup>33</sup>

Allerdings wurde in jüngerer Vergangenheit eine umfassende Reform des englischen Verjährungsrechts vorgeschlagen: Im Juli 2001 hat die englische „*Law Commission*“ einen abschliessenden Bericht und einen Formulierungsvorschlag über einen neuen **Limitation Act** abgegeben (siehe dazu

<sup>31</sup>

J. Kleinschmidt, Das neue französische Verjährungsrecht, RIW 2008, S. 590, 591:

„Mit Inkrafttreten des Verjährungsreformgesetzes am 19. 6.2008 ist in erster Linie der zwanzigste Titel des dritten Buchs des CCF grundlegend reformiert worden. Die Vorschriften dieses Titels sind zwar schon früher wiederholt ergänzt und geändert worden. Die Grundstrukturen entsprachen aber immer noch der ursprünglichen Fassung von 1804. Erst jetzt konnte sich der Gesetzgeber zu einer vielfach als überfällig betrachteten Gesamtrevision entschließen. Gesteigerte Aufmerksamkeit hatte das Verjährungsrecht in Frankreich nicht nur durch die Aktivitäten in anderen Rechtsordnungen und auf europäischer Ebene, sondern vor allem durch den „Avant-projet de réforme du droit des obligations (articles 1101 a` 1386 du CCF) et de la prescription (articles 2234 a` 2281 du CCF)“ erfahren, der im September 2005 dem französischen Justizministerium vorgelegt wurde. Dieser von namhaften Professoren erarbeitete und auch außerhalb Frankreichs viel diskutierte Vorentwurf umfasste – wie das deutsche Gesetz zur Schuldrechtsmodernisierung – neben einer Reform des Schuldrechts das Verjährungsrecht. Der Vorentwurf befindet sich jedoch noch im Entwurfsstadium, und es wird befürchtet, die Reform könne ins Stocken geraten. Auf einem fast-track schritt dagegen die Verjährungsrechtsreform voran, zwar ausgelöst durch den Avant-projet, doch auf der Grundlage eines eigenständigen Entwurfs. Ein erster Versuch der Regierung, zumindest die Länge der regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren auf zehn zu verkürzen, scheiterte. Doch zeigte sich im französischen Senat motu proprio ein starker Reformwille. Im Frühjahr 2007 fanden Expertenanhörungen statt, die in einen ersten Bericht zu der Thematik mündeten, der auch noch die strafrechtliche Verjährung erfasste. Am 2. 8. 2007 wurde ein auf das Zivilrecht begrenzter Gesetzentwurf in den Senat eingebracht, der nach weniger als einem Jahr zu einem Gesetz werden konnte. Die Materialien des Verjährungsreformgesetzes nennen mehrere Vorbilder: Inspiriert wurde der Gesetzentwurf von den Ergebnissen der Expertenanhörung. Doch kannten die angehörten Experten wie auch der Entwurfsverfasser selbstverständlich den Avant-projet, auf den immer wieder Bezug genommen wird und mit dem das Gesetz wesentliche Grundgedanken teilt. Daneben werden aber auch wiederholt die Unidroit Principles of International Commercial Contracts (PICC), die Principles of European Contract Law (PECL) und die deutsche Reform genannt. .... Es wird sich zeigen, dass teils deutliche Parallelen bestehen; teils geht das französische Recht aber auch eigene Wege.“

<sup>32</sup>

Halsbury's Laws of England, Band 68, Limitation Periods, 5. Auflage, London 2008, Nr. 901 Fn. 4.

<sup>33</sup>

Zu allem siehe McGee, Limitation Periods, London 2006, Nr. 1.002 ff.



unten, 1.3.).<sup>34</sup> Dieser Bericht hatte aber bis Februar 2011 keine Gesetzesänderungen zur Folge und sie scheinen auch nicht geplant zu sein.

### 1.2.5. Dänemark

Das neue dänische Verjährungsgesetz stammt vom 6.6.2007. Es löste die Gesetze ab, die zuvor galten, und zwar die allgemeinen Verjährungsregelungen der sogenannten allgemeinen Dänischen Gesetze (*Danske Lov*, Abschnitt 5-14-4) aus dem Jahr 1683 und das spezielle Gesetz über die Verjährung von bestimmten Forderungen aus dem Jahr 1908.<sup>35</sup> Das letztere Gesetz nannte die Forderungen, für die es galt, explizit in einer vergleichsweise detaillierten Liste. Die „Dänischen Gesetze“ aus 1683 galten für die Verjährung im Allgemeinen, waren aber inhaltlich und sprachlich veraltet. Daneben bestanden eine Reihe von speziellen Verjährungsvorschriften (z.B. im Umweltschadenersatz-, Scheck-, Versicherungsvertrags- oder Produkthaftungsgesetz).

Die Regelungen aus dem Jahr 1683 und aus dem Jahr 1908 regelten das Verjährungsrecht nur in einigen elementaren Grundprinzipien, während viele wichtige, allgemeine Fragen in keinem Gesetz behandelt waren. Es kam häufig zu Rechtsstreitigkeiten die Verjährung betreffend. In den Jahren vor 1908 wurde bereits eine umfassende und breite Reform des Verjährungsrechts vorgeschlagen. Man entschied sich aber dann im Jahr 1908 für eine nur teilweise Reform, welche später als „unvollständig“ bezeichnet wurde. Ein weiterer Reformversuch wurde 1957 unternommen, führte aber zu keinem Gesetzesvorschlag.

Ein Reformbedarf wurde ungefähr ab dem Jahr 2000 gesehen, weil die allgemeine Verjährungsfrist der Dänischen Gesetze (1683) von 20 Jahren als für moderne Verhältnisse zu lang empfunden wurde. Das Verjährungsrecht für Kredite war unbefriedigend. Des Weiteren wurde kritisiert, dass nach den Dänischen Gesetzen (1683) die Verjährungsfrist durch das bloße Zusenden einer Mahnung unterbrochen werden konnte.

Aus diesen Gründen wurde vom Justizministerium im Jahr 2001 ein Ausschuss eingesetzt, der eine vereinheitlichende Überarbeitung des Verjährungsrechts vornehmen sollte. Im Jahr 2005 schlug der Ausschuss ein neues, weitgehend einheitliches Verjährungsgesetz vor. Der Ausschuss war sich bewusst, vergleichsweise detaillierte Regelungen vorzuschlagen. Begründet wurde dies damit, dass eine grosse Anzahl von Zweifelsfragen in der Praxis bestanden haben und diese gelöst werden sollten, da der vorherige Zustand viele Rechtsstreitigkeiten hervorgerufen habe. Die Ziele der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wurden als vordringlich empfunden. Den Vorschlägen dieses Ausschusses wurde durch den Gesetzgeber weitestgehend gefolgt. In der Literatur wird dazu gesagt, dass es mehr als 100 Jahren Vorarbeit, 4 Jahren intensiver Ausschussarbeit von zahlreichen Experten und dreier Versuche bedurfte, um zum neuen Gesetz von 2007 zu gelangen.<sup>36</sup> Die Verjährung wird als besonders komplizierte Materie wahrgenommen, der in der Wissenschaft umfassende Aufmerksamkeit gewidmet wurde.<sup>37</sup>

<sup>34</sup> The Law Commission, Law COM No 270/2001, Limitations of Actions, verfügbar unter [www.lawcom.gov.uk](http://www.lawcom.gov.uk) (25.02.2011).

<sup>35</sup> Vom 22.12.1908, Nr. 274.

<sup>36</sup> Siehe Bemerkungen der Justizministerin zum Gesetzesvorschlag vom 28.2.2007 (2006/1 LSF 165), Pkt. 1, S. 7.

<sup>37</sup> So insb. die beiden umfassenden Werke von *Bo Edler von Eyben*, *Forældelse I* (2003) und *II* (2005). Jeweils 400 bis 500 Seiten. Beide Teile befassen sich überwiegend noch mit dem alten Verjährungsrecht vor 2008 und sind deshalb für dieses Gutachten von nur begrenztem Wert. Es zeigt aber, dass über das Verjährungsrecht in Dänemark sehr intensiv nachgedacht wurde.

Einige Spezialvorschriften allgemeiner Natur über die Verjährung wurden aus den Spezialgesetzen in das neue Verjährungsgesetz überführt (so z.B. aus der dänischen ZPO, dem Konkurs- und dem Grundbuchsgesetz). Das neue Verjährungsgesetz führt des Weiteren dazu, dass in Gesetzen, die eigene Regelungen über Verjährung behielten, nach und nach Anpassungen an das allgemeine Verjährungsrecht vorgenommen wurden.

### **1.2.6. Rechtsvergleichende Bemerkungen**

Im Vergleich fällt auf, dass bei Einführung eines neuen bzw. allgemeinen Verjährungsrechtes Kopplungswirkungen bestehen: Einerseits werden regelmässig Spezialmaterien überflüssig und Sonderregelungen aufgegeben. Andererseits bleiben Sonderregelungen bestehen, werden aber inhaltlich zumindest systematisch, wenn auch nicht inhaltlich kongruent an das allgemeine Regime angepasst.

Bei der Vorgangsweise von Reformen kann wohl beobachtet werden, dass zu zögerliche Reformen Nachbesserungsbedarf nach sich ziehen.

**Europäische Normen** des Zivilrechts enthalten regelmässig keine Verjährungsregelungen und spielen damit eine eher untergeordnete Rolle. Die EU-Produkthaftungsrichtlinie enthält eine Ausschlussfrist (Art. 11). Eine Ausnahme bildet die Mediationsrichtlinie, von der noch später in Zusammenhang mit Hemmungsgründen die Rede sein wird. Reformen des Verjährungsrechts sind aber häufig durch internationale soft-law instrumente (PECL, DCFR) und Konventionen mit beeinflusst.

## **1.3. Allgemeine Charakterisierung des Verjährungsrechts**

### **1.3.1. Überblick**

Dieser Punkt soll ein erstes inhaltliches Annähern an die verjährungsrechtlichen Systeme bringen. Er soll in erster Linie dem Grundverständnis der Rahmenbedingungen der einzelnen Konzepte dienen. Daneben soll er es aber auch ermöglichen, ganz eigene Charakteristika eines nationalen Verjährungssystems, die sich sonst in diesem Gutachten keinem anderen Punkt zuordnen lassen, als Kurzinformation zur Verfügung zu stellen. Der folgende Text enthält auch kurze Informationen über die Überleitungsvorschriften jener Länder, die kürzlich eine Reform durchgeführt haben.

### **1.3.2. Deutschland**

Mit dem Eintritt der Verjährung eines Anspruchs ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern (§ 214 Abs. 1 BGB). Dabei handelt es sich also um eine **materiell-rechtliche Einrede**, die im Prozess vom Schuldner zu erheben und nicht von Amts wegen zu berücksichtigen ist.<sup>38</sup> Es handelt sich bei der Berufung auf den Eintritt der Verjährung um eine **geschäftsähnliche Handlung**, nicht etwa einen Gestaltungsakt.<sup>39</sup> Die Einrede kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erhoben werden; auf eine einmal erhobene Einrede der Verjährung kann der Schuldner auch im Prozess noch durch einseitige Erklärung verzichten oder sie fallen lassen.<sup>40</sup>

<sup>38</sup> F. Peters & F. Jacoby in Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Allgemeiner Teil 5, Neubearbeitung Berlin 2009, § 214, Rz. 11.

<sup>39</sup> Peters & Jacoby in Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, op. cit., § 214, Rz. 6.

<sup>40</sup> Ellenberger in Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, op. cit., § 214, Rz. 1f.

Art. 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch<sup>41</sup> (EGBGB) enthält die vergleichsweise umfassenden **Überleitungsvorschrift** zum Verjährungsrecht nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, insbesondere **Sondervorschriften** für Tatbestände, die nach altem Recht eine Unterbrechung darstellten, jetzt aber nur noch die Hemmung der Verjährung bewirken (Abs. 2), und für länger (Abs. 3) bzw. kürzer (Abs. 4) werdende Verjährungsfristen. Dabei stellt die Regelung zunächst eine Grundregel auf, die anschliessend durch verschiedene Sondervorschriften modifiziert wird.

Das neue Verjährungsrecht findet grundsätzlich auf alle Ansprüche **Anwendung**, die am 01. Januar 2002 bestanden und (nach altem Recht) noch nicht verjährt waren. Es gibt also eine **Rückwirkung** der neuen Normen. Sie finden Anwendung auf alle Ansprüche, die nach dem 31. Dezember 2001 entstanden sind. Dies gilt auch, wenn zwar das Rechtsverhältnis, auf das der Anspruch gestützt wird, vor dem 01. Januar 2002 entstanden ist, der Anspruch selber jedoch erst nach dem Stichtag entsteht (entsprechende Anwendung der Norm).<sup>42</sup> Ansprüche, die am 01. Januar 2002 bereits nach altem Recht verjährt sind, unterliegen weiterhin den alten Verjährungsvorschriften. Allerdings bestimmen sich die Wirkungen der Verjährung nach den neuen §§ 214 ff BGB, sofern der Schuldner die Verjährungseinrede erst nach in-Kraft-treten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes erhebt.<sup>43</sup>

Nach Art. 229 § 6 Abs. 1 S. 2 und 3 EGBGB bestimmen sich der **Beginn**, die **Hemmung**, die **Ablaufhemmung** und der **Neubeginn** der Verjährung für den Zeitraum vor dem 01. Januar 2002 nach dem alten Verjährungsrecht. Tritt nach dem 31. Dezember 2001 ein Umstand ein, aufgrund dessen nach dem alten Verjährungsrecht eine vor dem 01. Januar 2002 eingetretene Unterbrechung als erfolgt oder nicht erfolgt gilt, so ist auch hierauf das alte Verjährungsrecht anzuwenden.

Um der Tatsache gerecht zu werden, dass viele Tatbestände, die nach dem alten Verjährungsrecht einen **Unterbrechungsgrund** darstellten, nunmehr lediglich die **Hemmung** der Verjährung zur Folge haben, enthält Art. 229 § 6 Abs. 2 EGBGB eine Sonderregelung: Eine Unterbrechung der Verjährung, die nach dem alten Verjährungsrecht vor dem 01. Januar 2002 eintritt und mit Ablauf des 31. Dezember 2001 noch nicht beendet ist, gilt als mit dem Ablauf des 31. Dezember 2001 als beendet, und die neu begonnene Verjährung ist ab dem 01. Januar 2002 gehemmt.

Schliesslich enthalten die Absätze 3 und 4 Regelungen über den Übergang von einer vormals kürzeren auf eine nunmehr längere Verjährungsfrist und umgekehrt. Nach Art. 229 § 6 Abs. 3 EGBGB gilt für Verjährungsfristen, die nach dem neuen Verjährungsrecht **länger** sind als vorher, dass die Verjährung von Ansprüchen, die unter die Übergangsregel fallen, die kürzere Frist anzuwenden bleibt. Ist die Verjährungsfrist nach dem neuen Recht dagegen **kürzer** als zuvor, so wird nach Art. 229 § 6 Abs. 4 EGBGB die kürzere Frist ab dem 01. Januar 2002 berechnet, um den **Gläubiger** davor zu **schützen**, dass der Anspruch nach den Regeln des neuen Rechts zum 01. Januar 2002 bereits verjährt ist. Dabei ist für den Fristbeginn zwischen der Regelverjährungsfrist und den Höchstfristen zu unterscheiden. Die **Höchstfrist** beginnt am 01. Januar 2002 zu laufen. Die **Regelverjährungsfrist** beginnt nur dann am 01. Januar 2002, wenn die subjektiven Voraussetzungen der Frist zu diesem Zeitpunkt vorgelegen haben. Die Regelung des § 199 Abs. 1 BGB, dass die Verjährung erst mit dem Schluss des Jahres beginnt, indem die genannten Voraussetzungen vorliegen (sog. „Ultimo-Regel“), findet keine Anwendung. Bei späterer Kenntnis (oder grob fahrlässiger Unkenntnis) des Gläubigers

<sup>41</sup> [Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche](#), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, ber. BGBl. 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Modernisierung der Regelungen über Teilzeit-Wohnrechterträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge vom 17.1.2011 (BGBl. I S. 34).

<sup>42</sup> H.-P. Mansel in B. Dauner-Lieb et al. (Hrsg.), Das neue Schuldrecht, Heidelberg 2002, § 14, Rz. 16.

<sup>43</sup> Mansel in B. Dauner-Lieb et al. (Hrsg.), Das neue Schuldrecht, op. cit., § 14, Rz. 17.

beginnt die Regelverjährung entsprechend später, wobei dann auch die Ultimo-Regel des § 199 Abs. 1 BGB zu berücksichtigen ist.<sup>44</sup>

Kritik wird dem neuen Verjährungsrecht von *Heinrich Honsell* entgegengebracht, der das Reformziel der Vereinfachung des Verjährungsrechts als verfehlt bezeichnet. Die Reform des Verjährungsrechts sei ein Lehrstück, wie man eine einfache Sache völlig verwirren könne. Er kritisiert dabei unter Anderem die generelle Einführung relativer (auf Kenntnis beruhender) Fristen, die er nur im Deliktsrecht für sinnvoll hält, sowie das Konzept der Verjährung des Eigentumssherausgabeanspruchs (siehe dazu unten 2.1.).<sup>45</sup>

Aktuelle Reformprojekte sind uns nach unseren Recherchen nicht bekannt.

### 1.3.3. Frankreich

L'article 2222 du Code Civil fixe les règles relatives à l'**application dans le temps** des nouvelles dispositions sur le droit commun de la prescription, il dispose que « la loi qui allonge la durée d'une prescription ou d'un délai de forclusion est sans effet sur une prescription ou une forclusion déjà acquise. Elle s'applique lorsque le délai de prescription ou le délai de forclusion n'était pas expiré à la date de son entrée en vigueur. Il est alors tenu compte du délai déjà écoulé. En cas de réduction de la durée du délai de prescription ou du délai de forclusion, ce nouveau délai court à compter du jour de l'entrée en vigueur de la loi nouvelle, sans que la durée totale puisse excéder la durée prévue par la loi antérieure ». Lorsque le délai de prescription a été allongé par la nouvelle loi, si l'action est prescrite lors de l'entrée en vigueur de la nouvelle loi, le titulaire de l'action ne peut se prévaloir du nouveau délai plus long, à l'inverse si l'action n'est pas prescrite lors de l'entrée en vigueur de la nouvelle loi, le nouveau délai de prescription s'applique. Lorsque le délai de prescription a été réduit par la nouvelle loi, la nouvelle loi s'applique à toute prescription en cours.

L'article 2222 pose trois règles distinctes qui consacrent la jurisprudence antérieure. La loi nouvelle n'a aucun effet sur la prescription acquise. Mais elle s'applique immédiatement aux prescriptions en cours à la date de son entrée en vigueur.<sup>46</sup> On parle en principe de la **rétroactivité** des lois nouvelles sur la prescription<sup>47</sup>.

En France, la prescription peut être considérée comme faisant partie à la fois du droit formel et du droit matériel, car à la lecture des textes il semblerait que la prescription éteint à la fois **l'action en justice** et le **droit substantiel**<sup>48</sup>. En effet, à la lecture de l'article 2219, la prescription est « un mode d'extinction d'un droit ». En revanche, à la lecture des articles 2224, 2225, 2226 et 2227 du Code Civil

<sup>44</sup> Ellenberger in Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, op. cit., Art. 229 § 6 EGBGB, Rz. 6.

<sup>45</sup> H. Honsell in Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Eckpfeiler des Zivilrechts, Berlin, Neubearbeitung 2008, Einleitung zum BGB, S. 18f.

<sup>46</sup> M. Mignot, in JurisClasseur Civil Code, Art. 2219 à 2223, Fasc. unique : PRESCRIPTION EXTINCTIVE. – Dispositions générale, Cote : 03,2009, Date de fraîcheur : 15 Mars 2009, no. 138.

<sup>47</sup> R. Libchaber, Conflits de lois dans l'espace et dans le temps en matière de prescription extinctive, in Jourdain & Wéry (éds.), La prescription extinctive, études de droit comparé, p. 805, 843.

<sup>48</sup> En ce sens, B. Fauvarque-Cosson, Commentaire de la loi du 17 juin 2008 portant réforme de la prescription en matière civile, D. 2008, p.2512 ; A-M Leroyer, Réforme de la prescription civile, RTD. civ. 2008, p.563 ; F. Ancel, La loi No.2008-561 du 17 juin 2008 portant réforme de la prescription en matière civile, Gazette du Palais, 12 Juillet 2008, No.194, p.2 ; D. Mazeaud, La prescription extinctive dans les codifications savantes, D. 2008, p.2523 ; J.Sénéchal, La loi française sur la prescription en matière civile et l'objectif communautaire d'un droit européen des contrats plus cohérent : concordance ou dissonance ? Revue des contrats, 01 Octobre 2008, No.4, p.1472.

on constate qu'ils renvoient exclusivement à la notion d'action<sup>49</sup>. L'article 122 du Code de procédure civile indique également que la prescription est une fin de non-recevoir, en d'autres termes «un moyen qui tend à faire déclarer l'adversaire irrecevable en sa demande, sans examen au fond, pour défaut de droit d'agir»<sup>50</sup>. Par ailleurs, la majorité des auteurs s'accorde à dire que la prescription éteint l'action, mais des divergences apparaissent sur le point de savoir si la prescription affecte également le droit subjectif substantiel. L'approche purement **processualiste** de la prescription est effectivement critiquée par une partie de la doctrine qui considère que la prescription éteint non seulement l'action en justice mais aussi le droit substantiel, car la prescription est intimement liée à l'obligation elle-même<sup>51</sup>. A cet égard, ils soulignent qu'en droit international privé la loi applicable à la prescription est la loi régissant le droit qu'elle affecte<sup>52</sup> et que les articles 2232, 2233, 2237 et 2240 du Code Civil rattachent la prescription à la notion de créance ou de droit. Ils rappellent également, que la jurisprudence considère que la prescription est étroitement liée à l'obligation, car elle considère que le champ d'application de la prescription et sa durée dépendent étroitement de la nature de la créance<sup>53</sup>. Par ailleurs, la Cour européenne des droits de l'homme consacre aussi l'approche **substantialiste** et considère qu'une prescription porte atteinte au droit substantiel qu'est la créance affectée par la prescription<sup>54</sup>.

A l'issue de cette réflexion, sur la nature de la prescription, il est très difficile de conclure sur l'approche adoptée par le législateur, car il n'a pas pris clairement position entre extinction de l'action et extinction du droit substantiel.

Le législateur de 2008 a souhaité insérer tout un ensemble de règles concernant le mode de fonctionnement de la prescription, il a ainsi prévu que le **juge n'est pas habilité à soulever d'office** le moyen résultant de la prescription<sup>55</sup>. Il revient en effet à son bénéficiaire d'invoquer la prescription devant le tribunal. Cette règle s'applique en principe à toutes les prescriptions, qu'elle soit de droit commun, spéciale ou conventionnelle. De plus, l'article 2248 du Code Civil indique que « sauf renonciation, la prescription peut être opposée en tout état de cause, même devant la cour d'appel ».

Cette liberté accordée au bénéficiaire lui permet également de pouvoir **aménager** conventionnellement la prescription ou même d'y **renoncer**<sup>56</sup>. La renonciation a une prescription déjà acquise était déjà admise avant la réforme<sup>57</sup>. Cette renonciation peut être expresse ou tacite<sup>58</sup>.

Cependant, afin de protéger les tiers (notamment les créanciers ou les cautions du bénéficiaire de la prescription) le législateur a prévu que toute personne ayant un intérêt à ce que la prescription soit acquise, peut l'opposer, alors même que le débiteur y a renoncé (Art. 2253 CC : opposabilité)<sup>59</sup>.

<sup>49</sup> Telles que des « actions personnelles ou mobilières, actions en responsabilité, actions réelles immobilières ».

<sup>50</sup> G. Cornu, Vocabulaire juridique, association Henri Capitant, 6<sup>ème</sup> édition, Paris 2004.

<sup>51</sup> P. Malaurie, L. Aynes & P. Stoffel-Munck, Les obligations, 3<sup>ème</sup> édition, Paris 2007, No. 1217 ; J. et Y. Flour, J.-L. Aubert et E. Savaux, Les obligations, t.III, Le rapport d'obligation 5<sup>ème</sup> édition, Paris 2007 No. 502.

<sup>52</sup> Art. 2221 C.Civil.

<sup>53</sup> C.Cass ass. Plén., 10 Juin 2005, D. 2005, p.1733, obs. Y. Rouquet.

<sup>54</sup> Cr.EDH, 25 Janvier 2007, OAN Conseil et Courtage SA et autre c/ France, req. No.70160/01, RDC 2007, p.864, obs. Ph. Neau-Leduc.

<sup>55</sup> Art. 2247 C.Civil.

<sup>56</sup> Art. 2250 et s. C.Civil.

<sup>57</sup> Ancien art.2220 C.Civil.

<sup>58</sup> Art. 2251 al. 1 et ancien art.2221 C.Civil.

<sup>59</sup> Art. 2253 et ancien art.2225. C.Civil

L'idée qu'un créancier puisse imposer à son débiteur de prescrire peut cependant surprendre. Mais cela permet à la fois au créancier d'éviter que son débiteur ne s'appauvrisse en payant une dette qui n'est pas susceptible d'exécution forcée, mais aussi en quelque sorte de forcer son débiteur à s'enrichir en faisant valoir une prescription<sup>60</sup>.

### 1.3.4. England

#### 1.3.4.1. Charakteristika

Es bestehen einige charakteristische Besonderheiten des englischen Verjährungsrechts. Vorerst gilt es zu sehen, dass das Verjährungsrecht nach englischem Recht, im Gegensatz zu den kontinental-europäischen Rechtsordnungen, **prozessrechtlicher Natur** ist. Das Verjährungsrecht wird also als Teil des Zivilprozessrechts verstanden und beantwortet die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt Klagen eingebracht werden können, während nach kontinentaleuropäischem Verständnis die Verjährung den (blossen) Wegfall des Erfüllungsanspruch betrifft.<sup>61</sup> Dieser Unterschied scheint uns im Ausgangspunkt in erster Linie für das Internationale Privatrecht von Bedeutung zu sein. Genau für diesen Bereich greift aber nun der *Foreign Limitation Period Act* 1984 ein. Nach diesem Gesetz wird in England im internationalen Verhältnis die Verjährung als materiellrechtlich qualifiziert: Auf Ansprüche, die vor einem englischen Gericht nach ausländischem Recht beurteilt werden, wird grundsätzlich die Verjährungsfrist der *lex causae* angewendet. Damit scheint sich dieser Unterschied zu verschleifen.

Obwohl das englische Zivilverfahrensrecht allgemein **vereinheitlicht** worden ist, trifft dies auf die Verjährung **nicht** zu: Der *Limitation Act* 1980 enthält für jeden Klagegrund eine eigene Verjährungsregel. Für jeden Klagegrund werden Frist und Fristbeginn eigens festgelegt. Es gibt vergleichsweise sehr wenig vereinheitlichende Effekte durch den *Limitation Act* 1980. Es findet sich kaum ein Gesamtsystem. Die einzelnen Klagegründe, der Beginn und die jeweiligen Fristen sind eher historische Zufälle.<sup>62</sup>

Die Verjährung wird nur auf Antrag der beklagten Parteien berücksichtigt. Die Beweislast scheint nicht eindeutig geklärt zu sein.

Eine weitere Besonderheit stellt es dar, dass nach sect. 33 des *Limitation Act* 1980 der Richter bei Personenschäden die Möglichkeit hat, den Ablauf der Verjährung aus **Billigkeitsgründen** ausser Betracht zu lassen. Eine ähnliche Bestimmung findet sich für Klagen aus *defamation* (Verleumdung) und *malicious falsehood* (böswärtige Falschheit, siehe sect. 32A). Dem Verjährungsrecht wird auf diese Weise „ein nicht unbeträchtlicher Teil seiner Schärfe genommen“.<sup>63</sup>

#### 1.3.4.2. Reform

Das englische Verjährungsrecht ist kaum überschaubar und geradezu atemberaubend kompliziert. Im Jahr 1995 wurde die Law Commission (eine mit der Vorbereitung gesetzlicher Reformen aller Art beauftragte Behörde) gebeten, über eine **Reform** des Verjährungsrechts nachzudenken.

<sup>60</sup> V.Perruchot-Triboulet, L'article 2225, in *Réflexions croisées, Bicentenaire du Code Civil : les petits articles sont également de la fête*, Revue Lamy de droit civil, Juillet-Août 2004, No.311, p.71.

<sup>61</sup> Den Erfüllungsanspruch kennt das englische Recht im Übrigen als solchen nur ausnahmsweise; Ansprüche auf sogenannte *specific performance* werden nur ausnahmsweise gewährt.

<sup>62</sup> So die Law Commission in ihrem Konsultationspapier: *Limitations of Actions* (LCCP151), publiziert am 06.01.1998, verfügbar unter [http://www.lawcom.gov.uk/limitation\\_actions.htm](http://www.lawcom.gov.uk/limitation_actions.htm) (25.02.2011), dort Part II, S. 21, Pkt. 2.5.

<sup>63</sup> So C. von Bar, *Gemeineuropäisches Deliktsrecht II*, München 1999, Rz. 561, zu dieser Besonderheit.

Im Jahr 1998 wurde ein erstes, sehr umfassendes Konsultationspapier der Law Commission zum Verjährungsrecht erstellt.<sup>64</sup> Das Papier beschrieb unter anderem auf 159 Seiten das geltende Recht (Part II). Die *Law Commission* empfiehlt, „*that there should be a comprehensive review of the law on limitation periods with a view to its simplification and rationalisation.*“

Die *Law Commission* bemerkte, „*that the law is uneven, uncertain and unnecessarily complex*“.<sup>65</sup>

In der weiteren Folge hat die englische „Law Commission“ im Juli 2001 einen abschliessenden Bericht und einen Vorschlag über einen neuen *Limitation Act* vorgelegt.<sup>66</sup> Die Kritik der *Law Commission* richtet sich in erster Linie gegen das System der sehr spezifischen verjährungsrechtlichen Behandlung der einzelnen Klagegründe und der schwierigen Abgrenzung der Klagegründe untereinander. Des Weiteren wurden die unterschiedlichen Beginne der Fristen und die nicht nachvollziehbaren Entscheidungen für objektiven oder subjektiven Fristbeginn kritisiert. Einige Resultate des *Limitation Act* 1980 wurden wertungsmässig scharf kritisiert. Desweiteren führe das System der geschlossenen Zahl der Klagegründe zu dem Ergebnis, dass neue Klagegründe der Rechtsprechung verjährungsrechtlich nicht zugeordnet werden können. Dies war insbesondere in Bezug auf *restitution* (im weitesten Sinne Ungerechtfertigte Bereicherung) der Fall.

Die *Law Commission* schlug vor, zur Lösung dieser Probleme ein **einziges, einheitliches Verjährungsregime** einzuführen, das soweit möglich auf alle Ansprüche anwendbar sein sollte. Im Grundsatz wurde eine kurze, dreijährige, subjektive Frist und eine zehnjährige, objektive Maximalfrist vorgeschlagen. Für Klagen aus **Körperverletzung** sollte es eine Sonderregel geben, wonach es im Ermessen des Gerichtes stand, die kurze, subjektive Frist und die Maximalfrist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Der Klagegrund sollte bei dieser Verletzungsart unerheblich sein. Die *Law Commission* kritisierte das geltende Verjährungsrecht, für englische Verhältnisse ungewohnt scharf und sehr offen: Das Verjährungsrecht sei „*unfair, complex, uncertain and outdated*“.<sup>67</sup>

Die britische Regierung bedankte sich für den Bericht und gab im Jahr 2002 bekannt, dass man im Prinzip mit der *Law Commission* einig sei. Dennoch hat die Regierung bis heute keinen entsprechenden Gesetzesvorschlag vorgelegt. Es ist soweit ersichtlich nicht damit zu rechnen, dass es in absehbarer Zeit eine Reform des derzeitigen englischen Verjährungsrechts geben wird.

Das Konsultationspapier und der abschliessende Bericht der *Law Commission* haben aber aus anderen Gründen grosse Bedeutung für dieses Gutachten. Diese Dokumente enthalten eine sehr genaue und zusammenfassende Beschreibung des Rechtszustandes der Jahre 1998 bzw. 2001. Nach 2001 gab es nur unwesentliche Änderungen des *Limitation Act* 1980. Die Grundkonzeption ist bis heute unverändert. Die Berichte der *Law Commission* sind wie bereits erwähnt kostenfrei im Internet in englischer Sprache abrufbar. Für das hier vorliegende Gutachten kann in der Folge für Details oft auf diese Berichte verwiesen werden. Sie enthalten alle wesentlichen Detail-Informationen.

#### 1.3.4.3. Jüngste Entwicklungen: Vergewaltigungsopfer

In jüngerer Zeit haben in der englischen Rechtsprechung vor allem Fälle eine Rolle gespielt, in denen es um die Verjährung von Schadenersatzansprüchen von Vergewaltigungsopfern ging. Es entstand durch die Wirrungen des *Limitation Act* 1980 und seine Reformen die unverständliche Situation, dass durch Fahrlässigkeit verursachte Körperschäden später verjährten als jene, die durch vorsätzliche

<sup>64</sup> Limitations of Actions (LCCP151), publiziert am 06.01.1998, verfügbar unter [http://www.lawcom.gov.uk/limitation\\_actions.htm](http://www.lawcom.gov.uk/limitation_actions.htm) (25.02.2011).

<sup>65</sup> Limitations of Actions (LCCP151), publiziert am 06.01.1998, Part I, S. 1.

<sup>66</sup> The Law Commission, Law COM No 270/2001, Limitations of Actions, verfügbar unter [www.lawcom.gov.uk](http://www.lawcom.gov.uk) (25.02.2011).

<sup>67</sup> Law Commission, COM No. 270/2001, S. 2, Pkt. 1.4.

Handlungen entstanden sind. Einer dieser Fälle beschäftigte auch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.<sup>68</sup> Soweit ersichtlich hat die Diskussion durch den Fall *A. v. Hoare* aus dem Jahr 2008 einen Abschluss genommen.<sup>69</sup>

### 1.3.5. Dänemark

#### 1.3.5.1. Konzept der Verjährung

Das Verjährungsrecht wird als Teil des **materiellen** Rechtes betrachtet. In vielen anderen Punkten ist die Verjährung nach dänischem Recht hingegen sehr stark unterschiedlich von z.B. dem deutschen Modell:

Das Verjährungsgesetz sagt zwar ausdrücklich, dass durch den Eintritt der Verjährung der Anspruch verloren geht, Erfüllung zu verlangen.<sup>70</sup> Von der dänischen Lehre wird dieser Satz aber tatsächlich so verstanden, dass die Forderung damit wegfällt (**materieller Endigungsgrund**). Wird auf eine verjährte Forderung geleistet, so soll aber dennoch nicht zurückgefordert werden können, weil der Schuldner damit eine „moralische Verpflichtung“ erfüllt haben soll.<sup>71</sup>

Die Frage, ob Verjährung eingetreten ist, wird **nicht** *ex-officio* berücksichtigt. Aber nach den allgemeinen Regeln über die materielle Prozessleitung des Richters kann dieser den Schuldner auf diesen Umstand aufmerksam machen. Wenn der Beklagte der Verhandlung fern bleibt und das Klagevorbringen ausreichend zeigt, dass die Forderung verjährt ist, dann soll der Richter im Sinne der Verjährung entscheiden.<sup>72</sup>

Diese Konstruktion der Verjährung (materieller Endigungsgrund) erklärt auch die teilweise sehr weitreichenden Wirkungen der Verjährung im dänischen Recht bezüglich des teilweisen Wegfalls von dinglichen Rechten durch Eintritt der Verjährung (siehe dazu sogleich unten bei 1.4.).

#### 1.3.5.2. Kritik

Es scheint uns, dass die Vorbereitung des neuen Verjährungsgesetzes sehr lange in Anspruch genommen hat und sehr gründlich vorgenommen wurde. Es scheint derzeit **keine schwerwiegende** Kritik in der dänischen Lehre und Wissenschaft gegen das neue Verjährungsgesetz von 2007 zu geben. Vielmehr wurde es sehr lange erwartet und in der Rechtspraxis freundlich aufgenommen. In der Praxis gibt es derzeit einigen Beratungsbedarf wegen der Übergangsregelungen. Anwälte warnen in Aussendungen an Klienten davor, dass Altforderungen unvorhergesehen verjähren könnten. Das kann aber nicht als Kritik am Gesetz gesehen werden.

<sup>68</sup> Stubbings v. Webb [1993] A.C., 498. Dazu EGMR 22.10.1996, Rs. 22083, 93 (Stubbings and others v. United Kingdom): Kein Verstoss gegen die EMRK wegen der verjährungsrechtlichen Unterscheidung in fahrlässig und vorsätzlich begangenen Delikten.

<sup>69</sup> A. v. Hoare, House of Lords, 30.1.2008, [2008] 1 A.C. 844: Ansprüche wegen vorsätzlicher Personenschäden verjähren nach einer subjektiven Dreijahresfrist (sect. 11 Limitations Act 1980), und nicht nach der objektiven Sechsjahresfrist (sect. 2 Limitations Act). Für den Beginn der subjektiven Frist wurde eine Grenze durch Sorgfaltsanforderungen (Kennenmüssen) gezogen. Das Gericht kann aus Billigkeitserwägungen die Frist außer Betracht lassen. Siehe dazu im Detail die Anmerkung von Kleinschmidt, Verjährung vorsätzlich begangener *torts*, ZEuP 2009, 827.

<sup>70</sup> § 23 Abs. 1 Verjährungsgesetz.

<sup>71</sup> B. von Eyben, Kommentar zum Verjährungsgesetz, in Karnovs Lovkommentar, Thomson Reuters (online-Ausgabe), Stand Februar 2011, § 23, Kommentar Nr. 181 f. mit weiteren Nachweisen. Von Eyben kritisiert die letztere Ansicht und will demgegenüber die *condictio indebiti* nach dänischer Auffassung anwenden (Rückforderung nach Abwägung im Einzelfall).

<sup>72</sup> B. von Eyben, Kommentar zum Verjährungsgesetz, in Karnovs Lovkommentar, Thomson Reuters (online-Ausgabe), Stand Februar 2011, § 1, Kommentar Nr. 3.



### 1.3.5.3. Übergangsregelungen

Als eine Besonderheit des dänischen Verjährungsrechts erscheinen uns gerade diese Übergangsregelungen, die anlässlich der Neueinführung des dänischen Verjährungsrechtes in dieses aufgenommen wurden. Die Frage der Intertemporalität scheint für die zeitbasierte Verjährung mit einigen Problemen verbunden zu sein.

Das neue dänische Gesetz sieht in gewissem Ausmass eine **Rückwirkung** vor und gilt grundsätzlich auch für Forderungen, die vor seinem Inkrafttreten (1.1.2008) begründet worden sind und die nicht bis zu diesem Tage bereits nach altem Recht verjährt waren. Frühestens tritt die Verjährung für solche Forderungen doch zum 1.1.2011 ein. In der Zeit zwischen dem 1.1.2008 und dem 1.1.2011 kann die Forderung jedoch nur verjähren, wenn sie sowohl nach altem als auch nach neuem Recht verjährt ist. Ist dies der Fall, so gilt der spätere der beiden Verjährungszeitpunkte (nach altem oder nach neuem Recht). Nach dem 1.1.2011 gilt grundsätzlich für alle Forderungen (auch Altforderungen) nur noch das neue Recht.

Es gibt drei Ausnahmen von dieser Rückwirkung: (1) die Verjährung von Ansprüchen auf **Preismin-derung** wegen Kauf eines verunreinigten Grundstücks. Hier bleibt es bis 31.12.2017 bei der alten allgemeinen Verjährungsfrist von 20 Jahren ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Forderung. Nach dem 31.12.2017 gilt nur noch die neue Regelung. (2) Ein **Abbruch** der Verjährung, der vor dem 1.1.2008 eingetreten ist, wirkt auch nach dem neuen Recht, auch wenn er nach den Vorschriften des neuen Rechts nicht eingetreten wäre. (3) **Keine Rückwirkung** gilt für die neue Regelung, dass die Verjährungsregelungen für Forderungen von **Verbrauchern** nicht vorab vertraglich zu dessen Nachteil verändert werden können. Insofern bleibt es für Altverträge beim alten Recht.<sup>73</sup>

### 1.3.6. Rechtsvergleichende Bemerkungen

Nach unserer Analyse lassen sich aus dem **Grundkonzept** und der jeweiligen Natur der Verjährung viele Folgefragen und einige Wirkungen ableiten (z.B. für dingliche Rechte): Die in Deutschland gültige Einordnung als Einrede bringt gewisse Wirkungen mit sich. In England sieht man die Verjährung als ein prozessrechtliches Instrument. In Frankreich ist man in diesem Punkt nach wie vor unentschieden. Alle diese Formen lassen aber die verjäherte Forderung im Grund bestehen. In Dänemark ist die Verjährung hingegen ein **materieller Endigungsgrund** der Forderung.

Trotz den unterschiedlichen Grundkonzepten ist die Verjährung in der Regel nicht **von Amtes** wegen zu berücksichtigen. Lediglich in Dänemark scheinen Anzeichen dafür zu bestehen, dass die Verjährung von Amtes wegen berücksichtigt werden kann.

Die **Überleitungsvorschriften** der neueren Verjährungsrechte sehen regelmässig eine Anwendung auf bereits vor Inkrafttreten entstandene Forderungen vor. Fraglich bleibt nur, welche Momente des alten Rechts noch zum Schutz des Gläubigers angewendet werden: Während man in Deutschland sehr weitgehend derartige Momente berücksichtigt, ist dies in Dänemark in geringerem Ausmass (Abbruch und Verbraucher) und in Frankreich fast kaum noch der Fall.<sup>74</sup>

Die Liste der **Besonderheiten** des Verjährungsrechts ist unseres Erachtens in **England** besonders lang: Das Gesetz lässt Billigkeitserwägungen zu, die das eigentliche Regime verdrängen. Es gibt keine allgemeinen, vereinheitlichten Verjährungsregelungen, was besondere Probleme aufwirft. Für Verge-

<sup>73</sup> Zu allem § 30 Abs. 1 bis 4 Verjährungsgesetz.

<sup>74</sup> Zu den Unterschieden der deutschen und den französischen Überleitungsvorschriften Kleinschmidt (Das neue französische Verjährungsrecht, RIW 2008, 589, 599), der das Fehlen von Vorschriften über Hemmung und vertragliche Vereinbarungen in Frankreich beklagt.

waltungsoffer führte das englische Recht lange Zeit zu kaum erträglichen Ergebnissen. Als französische Besonderheit kann die Regel über die **opposabilité** (Aussen-Unwirksamkeit) des Verjährungsverzichts genannt werden, d.h. dass sich Gläubiger (z.B. Kinder) des Schuldners gegenüber dem Gläubiger darauf berufen können, dass ein Verjährungsverzicht des Schuldners ihnen gegenüber unwirksam ist.

#### 1.4. Wirkungen der Verjährung

##### 1.4.1. Überblick

In diesem Punkt geht es in erster Linie um die Frage, wie sich der Eintritt der Verjährung auf andere Institute des Schuldrechts (z.B. die Aufrechnung) bzw. auf Sicherheiten (z.B. Eigentumsvorbehalte, Pfandrechte oder Zurückbehaltungsrechte) auswirkt. Es wird sich zeigen, dass je nach Konzept der Wirkungen der Verjährung doch recht unterschiedliche Lösungen dieser Frage eintreten.

##### 1.4.2. Deutschland

Die **Wirkungen** der Verjährung ergeben sich aus § 214 BGB:

- (1) Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern.
- (2) Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn in Unkenntnis der Verjährung geleistet worden ist. Das Gleiche gilt von einem vertragsmäßigen **Anerkenntnis** sowie einer Sicherheitsleistung des Schuldners.

Wie bereits dargestellt (siehe oben 1.3.) handelt es sich bei der Verjährung um eine **Einrede**, die im Prozess nur berücksichtigt wird, wenn der Schuldner sich darauf beruft. Die verjährte Forderung bleibt jedoch nach § 214 Abs. 2 BGB **erfüllbar**, bereits trotz Verjährung Geleistetes kann der Schuldner nicht zurückverlangen.

Nach § 215 BGB schliesst die Verjährung die **Aufrechnung** und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts **nicht** aus, wenn der Anspruch in dem Zeitpunkt, in dem erstmals aufgerechnet oder die Leistung verweigert werden konnte, noch nicht verjährt war. Auch hindert die Verjährung eines Anspruchs, für den eine Hypothek, eine Schiffshypothek oder ein Pfandrecht besteht, den Gläubiger nach § 216 Abs. 1 BGB nicht daran, sich aus dem belasteten Gegenstand zu befriedigen. Ist zur Sicherung eines Anspruchs ein Recht verschafft worden, so kann die Rückübertragung nicht aufgrund der Verjährung des Anspruchs gefordert werden. Beim Eigentumsvorbehalt kann der Rücktritt vom Vertrag auch erfolgen, wenn der gesicherte Anspruch verjährt ist (§ 216 Abs. 2 BGB).

Mit der Verjährung des **Hauptanspruchs** verjähren auch die von ihm abhängenden Nebenleistungen (z.B. Zinsen), auch wenn die für die Nebenleistungen einschlägigen besonderen Verjährungsfristen noch nicht abgelaufen sind (§ 217 BGB).

Nicht wirksam ist der **Rücktritt** wegen nicht oder nicht vertragsgemäss erbrachter Leistung, wenn der Anspruch auf die Leistung oder auf Nacherfüllung verjährt ist und der Schuldner sich auf die Verjährung beruft. Dies gilt auch, wenn der Schuldner nicht zu leisten braucht, weil er aufgrund von **Unmöglichkeit** die Leistung verweigern kann oder ihm im Rahmen der Nacherfüllung im Kauf- oder Werkvertragsrecht ein Verweigerungsrecht aufgrund unverhältnismäßiger Kosten zusteht, und der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt wäre (§ 218 BGB).

### 1.4.3. Frankreich

La prescription peut avoir un **effet extinctif** ou un **effet probatoire**. La nature de la prescription varie en fonction de la situation. Lorsque la créance existe, mais n'a pas encore été payée, la prescription est un mode d'extinction de l'action et de la créance. A l'inverse, lorsque le débiteur a payé sa dette, elle n'est pas un mode d'extinction de l'obligation, car elle double le paiement et constitue une dispense de preuve de ce paiement<sup>75</sup>. En effet, il arrive fréquemment que le débiteur, après avoir payé, ne conserve pas la quittance, dès lors il n'est plus en mesure de prouver son paiement. La prescription le dispense alors de cette preuve. La Cour de Cassation a depuis longtemps consacré cette solution en indiquant que la prescription extinctive a pour effet « soit d'éteindre une dette, soit de faciliter au débiteur la preuve de sa libération »<sup>76</sup>. Il s'agit alors simplement pour le débiteur de prouver que la dette est prescrite.

Comme cela a été évoqué précédemment, le législateur semble avoir consacré l'approche selon laquelle la prescription éteint à la fois l'action en justice et le droit substantiel (cf. 1.3).

Néanmoins, l'article 2249 du CCF précise que **le paiement d'une dette prescrite ne peut être répété**. Il s'agit là d'une consécration de la jurisprudence antérieure qui retenait que le débiteur qui exécute une obligation prescrite ne peut répéter l'indu<sup>77</sup>. Elle précise aussi, qu'il importe peu que le débiteur ait ignoré que la dette était prescrite<sup>78</sup>. Certains auteurs justifient cette solution en rappelant que le débiteur doit se prévaloir de la prescription, or s'il paye sa dette il ne met pas en œuvre l'effet extinctif de la prescription<sup>79</sup>.

Les règles sur la prescription dans le CCF ne touchent pas la question des suretés réelles.

La doctrine comparatiste germanophone donne un aperçu sommaire des points clés à cet égard<sup>80</sup>.

<sup>75</sup> M. Mignot, Prescription extinctive – Dispositions générales, J-Cl. Civil Code, Article 2219-2223, Fasc. unique, No.6 et 48.

<sup>76</sup> C.Cass. com., 21 Février 1949, D. 1949, p.208, JCP G 1949, II, 4929.

<sup>77</sup> C.Cass. req., 17 Janvier 1938, Gaz. Pal. 1938, 1, p.548 ; C.Cass. civ., 4 Décembre 1944, JCP 1946, II, 2927.

<sup>78</sup> C.Cass. com., 8 Juin 1948, Gaz. Pal. 1948, 2, p.120 ; C.Cass. com., 21 février 1949, D. 1949, 1, p.208.

<sup>79</sup> C. Aubry & C. Rau par P. Esmein, Droit civil français, t.XII, 6<sup>ème</sup> édition, Paris 1958, §775, p.473.

<sup>80</sup> J. Kleinschmidt, Das neue französische Verjährungsrecht, RIW 2008, S. 590, 599:

„Versäumt wurde die Gelegenheit, die Wirkung der Verjährung klarzustellen. Ob die Verjährung auf das Klagerecht oder auf den zugrunde liegenden Anspruch wirkt, ist für das deutsche Recht im Sinne der Anspruchsverjährung entschieden (§ 194 BGB). In England hingegen ist die Verjährung ein prozessrechtliches Institut (*limitation of actions*). Nach französischem Recht wirkt die Verjährung einerseits auf ein Recht ein („*un mode d'extinction d'un droit*“, Art. 2219 CC n.F.; s. auch Art. 1234 CC), andererseits heißt es, die Klagen unterlägen der Verjährung („*Les actions personnelles ou mobilières se prescrivent ...*“, Art. 2224 CC n.F.). Doch scheint heute wieder die materiell-rechtliche Theorie die Oberhand zu haben. Obwohl die Wendung „*mode d'extinction*“ danach klingt, als habe die Verjährung den Untergang des Anspruchs zur Folge, und obwohl Art. 1234 CC die Verjährung zu den Erlöschensgründen zählt, geht die ganz herrschende Ansicht davon aus, dass eine Naturalobligation verbleibt. Da zusätzlich angeordnet wird, dass das zur Erfüllung einer verjährten Forderung Geleistete nicht allein wegen des Ablaufs der Verjährung zurückgefordert werden kann, bestehen kaum Unterschiede zu einer Konzeption der Verjährungseinrede als Leistungsverweigerungsrecht. Diese Konzeption entspricht zudem der modernen internationalen Entwicklung. Dass auch der CCF fest auf ihrem Boden steht, hätte der Gesetzgeber noch klarer im Wortlaut zum Ausdruck bringen können.“

#### 1.4.4. England

Der Grundsatz lautet, dass der *Limitation Act* 1980 nur den Rechtsbehelf (*remedy*) und somit das gesetzliche Klagerecht zum Erlöschen bringt. Er lässt den eigentlichen Anspruch aus allen anderen Gesichtspunkten unberührt.

In einigen, wenigen Ausnahmefällen kommt das Recht selbst zum Erlöschen. Eine derartige Ausnahmen besteht z.B. für Klagen auf Rückgabe von nicht-registriertem Land. Diese Klagebeschränkung ist jedoch nur eine Nebenauswirkung der hauptsächlichlichen Regelung in solchen Fällen, nämlich dass der Beklagte die Eigentumsrechte an dem Land und den Gegenständen **ersessen** hat. Hier zeigt sich das Zusammenspiel zwischen Verjährung und Ersitzung auch im englischen Recht.

Stehen dem Gläubiger andere Möglichkeiten zu, seine Forderung durchzusetzen, so werden diese von der Verjährung nicht berührt. Insbesondere kann der Gläubiger auch nach Eintritt der Verjährung Retentionsrechte (*lien*) ausüben.<sup>81</sup>

#### 1.4.5. Dänemark

Die Wirkungen der Verjährung sind im neuen dänischen Verjährungsgesetz (2008) explizit in Kapitel 7 geregelt (§§ 23 bis 25). Der Grundsatz lautet, dass der Forderungsinhaber durch den Eintritt der Verjährung sein Recht verliert, die Erfüllung zu verlangen, was in Dänemark mit dem Wegfall der Forderung gleichgesetzt wird.<sup>82</sup>

Klar ist zunächst, dass durch die Verjährung der Hauptforderungen auch Ansprüche auf Zinsen und andere **Nebenansprüche** entfallen.

Die **Aufrechnung** mit verjährten Forderungen ist in zwei Fällen möglich: 1. Die Aufrechnung wurde vertraglich vereinbart; 2. Die Aufrechnung erfolgt gegen einen Anspruch, der dem gleichen Rechtsverhältnis entspringt und der bereits entstanden war, bevor die Verjährung (der anderen Forderung) eingetreten ist. Die zweite Variante zielt darauf ab, dass sich die Forderungen in einem gewissen Zeitpunkt aufrechenbar gegenüber standen (Konnexität).

Mit der Verjährung einer Forderung geht nun in Dänemark aber grundsätzlich auch das Recht **verloren**, die Erfüllung im Wege der Einlösung vertraglicher oder gesetzlicher **Pfandrechte** am Vermögen des Schuldners zu fordern (sogenannte „akzessorische Verjährung“). Ausnahmen (also keine Akzessorietät) bestehen nur für folgende Fälle: Pfandrechte betreffend die Hauptforderung gemäss einem im Grundbuch eingetragenen Pfandbrief an unbeweglichem Vermögen für eine bestimmte, im Pfandbrief angegebene Summe; Handpfänder (abgesehen von Handpfändern in sogenannten Eigentümerpfandbriefen<sup>83</sup>); Unterpfand in unbeweglichem Vermögen, das der Pfandhaber vor Eintritt der Verjährung zum Gebrauch übernommen hat. In allen anderen Fällen **schlägt die Verjährung auf das Pfandrecht** durch.

Ein **Zurückbehaltungsrecht** wird durch den Eintritt der Verjährung nicht berührt.

Der **Eigentumsvorbehalt** des Verkäufers von bereits gelieferten beweglichen Gegenständen **entfällt** durch die Verjährung des Kaufpreisanspruches.

<sup>81</sup> Zu allem und zu weiteren, hier unseres Erachtens nicht relevanten Details siehe Halsbury's Laws of England, Band 68, Limitation Periods, 5. Auflage, London 2008, Nr. 940 ff.

<sup>82</sup> Siehe dazu oben 1.3.5.

<sup>83</sup> Es handelt sich um einen vom Eigentümer an sich selbst ausgestellten Pfandbrief, der für die Kredit-sicherstellung bei Bankkrediten verwendet wird.

Wenn ein **wiederkehrendes Recht** auf einer unbeweglichen Sache als „Grundlast“ (bzw. dänisch: Grundbürde) lastet, sind alleine die einzelnen fälligen Leistungen Gegenstand der Verjährung,<sup>84</sup> und nicht das Recht als solches.

#### **1.4.6. Rechtsvergleichende Bemerkungen**

Nach unserer Analyse hängen die Wirkungen der Verjährung stark von ihrer Grundkonzeption ab. Dort, wo die Verjährung eine bloße Einrede ist, lässt sie die Forderung bestehen und dementsprechend fallen zwar Nebenleistungen weg, aber dingliche Sicherungsrechte bleiben regelmässig erhalten. Dort, wo die Verjährung den Anspruch als solchen zum Erlöschen bringt, fällt auch die Forderung weg und mit ihr regelmässig auch die Sicherungsrechte, die sich auf sie beziehen. So liegen die Dinge insbesondere in Dänemark im Grundsatz für Pfandrechte und den Eigentumsvorbehalt.

Die **Verrechnung** scheint davon eher nicht betroffen zu sein: Hier scheint nur von Bedeutung zu sein, ob sich die Forderungen in irgendeinem Zeitpunkt aufrechenbar gegenüber standen. Der vielfach vorgesehene Grundsatz, dass die Verrechnung automatisch eintritt, bewirkt dann die Verrechnung und eine Verrechnungserklärung nach Eintritt der Verjährung schadet nicht.

Nach einer Lehrmeinung lässt sich in Bezug auf die Wirkungen zwischen starken und schwachen Verjährungssystemen unterscheiden. Dieser Meinung nach besteht ein internationaler Trend, der Verjährung nur schwache Wirkungen beizulegen und es soll der schwache, materiell-rechtliche Ansatz (mit z.B. einredeweise Geltendmachung der Verjährung im Gegensatz zum Erlöschen) den Vorzug verdienen.<sup>85</sup> Die neusten Entwicklungen in Dänemark scheinen in dieser Beziehung eher eine Ausnahme.

### 1.5. Der Verjährung vergleichbare Instrumente

#### **1.5.1. Überblick**

Andere rechtliche Instrumente sind vor allem Ausschlussfristen.

In England und Frankreich bestehen Besonderheiten, die nicht anders zugeordnet werden konnten.

#### **1.5.2. Deutschland**

Neben der Verjährung kennt das deutsche Recht **Ausschlussfristen** und die **Verwirkung** eines Anspruchs nach Treu und Glauben.

Die **Ausschlussfrist** unterscheidet sich von der Verjährung durch ihre Wirkung: das Recht **erlischt** mit Fristablauf.<sup>86</sup> Der Richter hat den Ablauf der Ausschlussfrist im gerichtlichen Verfahren von Amts wegen zu beachten. Erfasst sind, anders als bei der Verjährung, nicht ausschliesslich Ansprüche, sondern auch Rechte, insbesondere Gestaltungsrechte. Man unterscheidet geschwächte und strenge Ausschlussfristen. **Geschwächte Ausschlussfristen** enthalten Teilverweisungen auf das Verjährungsrecht, wobei nicht ausgeschlossen wird, dass auch nicht in Bezug genommene Vorschriften ent-

<sup>84</sup> Zu allem siehe die §§ 23-25 des Verjährungsgesetzes.

<sup>85</sup> Zimmermann, op. cit., JZ 2000, S. 856.

<sup>86</sup> Bundesgerichtshof, Urteil v. 18.1.2006, VIII ZR 94/05, Neue Juristische Wochenschrift 2006, S. 903, S. 904.

sprechend anwendbar sind. **Strenge Ausschlussfristen** enthalten keine Verweisungen.<sup>87</sup> Die Anwendung der einzelner Vorschriften der Verjährung auf strenge Ausschlussfristen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht schlechthin ausgeschlossen, vielmehr ist von Fall zu Fall nach Sinn und Zweck der jeweiligen Bestimmung zu entscheiden, inwieweit Verjährungsvorschriften auf Ausschlussfristen auch dann anzuwenden sind, wenn nicht ausdrücklich auf sie verwiesen wird.<sup>88</sup>

Ein Recht wird als **verwirkt** angesehen, wenn der Berechtigte es **längere Zeit** hindurch nicht geltend gemacht hat und der Verpflichtete sich darauf eingerichtet hat und sich nach dem gesamten Verhalten des Berechtigten auf darauf **einrichten durfte**, dass dieser das Recht nicht mehr geltend machen werde.<sup>89</sup> Es handelt sich um einen Unterfall des Rechtsinstituts von Treu und Glauben (§ 242 BGB) in der Form der unzulässigen Rechtsausübung wegen widersprüchlichen Verhaltens.<sup>90</sup> Der Verwirkung unterliegen grundsätzlich **alle subjektiven Rechte** (auch rechtskräftig festgestellte) und alle Rechtspositionen, die gegenüber einem anderen geltend gemacht werden können.<sup>91</sup> Sie begründet eine inhaltliche Begrenzung des Rechts<sup>92</sup> und ist als **rechtsvernichtende Einwendung**<sup>93</sup> im Prozess von Amts wegen<sup>94</sup> zu berücksichtigen. Es bestehen also klare Unterschiede zum oben dargestellten Regime des Verjährungsrechts (rechtshemmende Einwendung, keine Berücksichtigung von Amts wegen).

### 1.5.3. Frankreich

La **forclusion** est une notion concurrente de la prescription<sup>95</sup>. Sa suppression avait été proposée par le projet de réforme<sup>96</sup>, mais le législateur s'y est finalement refusé. Les délais de forclusion se distinguent des délais de prescription, mais la loi n'indique pas clairement de critère de distinction. La forclusion se caractérise par la déchéance d'un droit ou d'une action sanctionnant le défaut d'accomplissement dans le délai légal, conventionnel ou judiciaire, d'une formalité lui incombant<sup>97</sup>. Les délais sont en général qualifiés de délais de forclusion par le législateur<sup>98</sup>. On parle aussi parfois de délais préfix lorsqu'un délai est qualifié de délai de forclusion par la jurisprudence<sup>99</sup>.

<sup>87</sup> Ellenberger in Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, op. cit., Überblick vor § 194, Rz. 13f.

<sup>88</sup> Bundesgerichtshof, Urteil v. 18.1.2006, VIII ZR 94/05, Neue Juristische Wochenschrift 2006, S. 903, S. 904; Urteil v. 04.03.1993, IX ZR 138/92, Neue Juristische Wochenschrift 1993, S. 1585, S. 1586; Urteil v. 09.07.1990, II ZR 69/89, Neue Juristische Wochenschrift 1990, S. 3207, S. 3208.

<sup>89</sup> Bundesgerichtshof, Urteil v. 19.10.2005, XII ZR 224/03, Neue Juristische Wochenschrift 2006, S. 219f; Urteil v. 16.06.1982, IV b ZR 709/80, Neue Juristische Wochenschrift 1982, S. 1999.

<sup>90</sup> Grüneberg in Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, op. cit., § 242, Rz. 87.

<sup>91</sup> Grüneberg in Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, op. cit., § 242, Rz. 91.

<sup>92</sup> Bundesgerichtshof, Urteil v. 30.06.1976, I ZR 63/75, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 1977, S. 42, S. 46.

<sup>93</sup> H. Sutschet in Beck'scher Onlinekommentar BGB, 18. Auflage, München 2010, § 242, Rz. 169.

<sup>94</sup> Bundesgerichtshof, Urteil v. 10.11.1965, I b ZR 101/63, Neue Juristische Wochenschrift 1966, S. 343, S. 345.

<sup>95</sup> C. Brenner, De quelques aspects procéduraux de la réforme de la prescription extinctive, Revue des contrats, 01 Octobre 2008 No.4, p. 1431.

<sup>96</sup> A. Bénabent, Sept clefs pour une réforme de la prescription extinctive, Dalloz 2007, chr., p.1800, spéc. III No.12 et s.

<sup>97</sup> G. Cornu, Vocabulaire juridique, association Henri Capitant, 6<sup>ème</sup> édition, Paris 2004.

<sup>98</sup> Exemple : l'article L 622-24 et 26 C.Com prévoit que le créancier a un délai de deux mois à compter du jugement d'ouverture de la procédure collective pour déclarer sa créance (...) à peine de forclusion.

<sup>99</sup> E. Jeuland & C.Charbonneau, Réalité des délais de forclusion, in La prescription extinctive : études de droit comparé, sous la direction de P. Jourdain & P. Wéry, Bruxelles 2010, p.173.

L'article 2220 du Code Civil précise simplement que les délais de forclusion ne sont **pas régis par le titre XX sur la prescription extinctive**, sauf dispositions légales contraires<sup>100</sup>. En d'autres termes, ils échappent au régime des délais de prescription<sup>101</sup> et sont pour l'essentiel soumis à un **régime strict qui leur est propre**, sauf dispositions légales contraires. Cette nuance relative « aux dispositions légales contraires » renvoie implicitement aux articles 2241 et 2244, qui soumettent les délais de forclusion à certaines causes d'interruption prévues pour la prescription. Ainsi, les délais de forclusion peuvent être interrompus par une demande en justice ou un acte d'exécution forcée.

Par ailleurs les délais de forclusion sont d'ordre public, le juge doit les soulever d'office<sup>102</sup> et ils ne peuvent pas être suspendus, ni aménagés conventionnellement. Cependant, on note tout de même un rapprochement entre le régime de la forclusion et le régime de la prescription. La forclusion se traduit par une fin de non-recevoir comme la prescription, c'est-à-dire qu'il s'agit d'un moyen qui tend à faire déclarer l'adversaire irrecevable en sa demande, sans examen au fond<sup>103</sup>. La forclusion interdit de renouveler l'acte de procédure accompli hors délai<sup>104</sup>.

Avant la réforme, le droit français présentait une particularité, ce que l'on appelait les **prescriptions présomptives**, prévues notamment par les anciens articles 2271 et s. du Code civil et par la jurisprudence, pour lesquelles l'écoulement du délai de prescription entraînait une présomption simple de paiement. Elles obéissaient aussi à un régime de prescription dérogatoire, mais elles ont disparu avec la réforme<sup>105</sup>.

#### 1.5.4. England

Es finden sich im Bereich der *Equity*-Rechtsprechung rechtliche Wege, die in ihren Resultaten der Verjährung ähnlich sind. Der *Limitation Act 1980* (sect. 36 Abs. 2) schliesst nicht *acquiescence* (Schweigen) oder andere Gründe (*unconscionable delay*, skrupellose Verzögerung) nach *Equity* aus. Diese Figuren spielen mitunter im Recht der Trusts ein Rolle und sollten für dieses Gutachten eher nicht von Bedeutung sein.<sup>106</sup> Auf eine ausführliche Darstellung wird deshalb verzichtet.

#### 1.5.5. Dänemark

Soweit ersichtlich bestehen in Dänemark keine anderen Instrumente, die in ihrer Wirkung der Verjährung gleichstehen. Dies erklärt sich durch den Umstand, dass der Anwendungsbereich des dänischen Verjährungsrechts als vergleichsweise breit bezeichnet werden kann. Er erfasst alle Ansprüche auf Geld und alle anderen Leistungen. Es findet eine **Konzentration im Verjährungsrecht** statt.

Für die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten oder Nichtigkeitsklagen finden sich regelmässig entsprechende Normen in den betreffenden Gesetzen (z.B. im Kaufgesetz oder im Vertragsgesetz).

<sup>100</sup> M. Mignot, Prescription extinctive – Dispositions générales, J-CL Civil Code, Article 2219-2223, No.7.

<sup>101</sup> B. Fauvarque-Cosson, Commentaire de la loi du 17 juin 2008 portant réforme de la prescription en matière civile, D. 2008, p.2512.

<sup>102</sup> Art. 125 N.C.P.C ; C.Cass. civ 1<sup>ère</sup>, 24 Novembre 1987, D.1988, p.101, note Huet-Weiller.

<sup>103</sup> Art.122 N.C.P.C.

<sup>104</sup> C.A Reims, 12 Septembre 1991, Dalloz 1993, somm., p.301, note A. Robert.

<sup>105</sup> D. Mazeaud, La prescription extinctive dans les codifications savantes, D.2008, p.2523.

<sup>106</sup> Zu weiteren Details und mit weiteren Nachweisen Halsbury's Laws of England, Band 68, Limitation Periods, 5. Auflage, London 2008, Nr. 906.

### 1.5.6. Rechtsvergleichende Bemerkungen

Das Bestehen anderer rechtlicher Instrumente hat unseres Erachtens starke Rückkoppelungen zur Frage des Anwendungsbereiches des Verjährungsrechtes (2.1.). Deshalb verweisen wir auf die dortigen Ausführungen.

## 1.6. Vertragliche Abänderbarkeit und Grenzen

### 1.6.1. Überblick

Die einzelnen Rechtssysteme enthalten regelmässig mehr oder weniger präzise Regelungen über die Frage, ob die Parteien das gesetzliche Verjährungsrecht vertraglich abändern können. Spezialregelungen gibt es häufig für Verbraucherverträge.

### 1.6.2. Deutschland

Regelungen bezüglich vertraglicher Vereinbarungen über die Verjährung finden sich in § 202 BGB, dessen Titel „Unzulässigkeit von Vereinbarungen über die Verjährung“ missverständlich ist:

- (1) Die Verjährung kann bei Haftung wegen Vorsatzes nicht im Voraus durch Rechtsgeschäft erleichtert werden.
- (2) Die Verjährung kann durch Rechtsgeschäft nicht über eine Verjährungsfrist von 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn hinaus erschwert werden.

Bei der Verjährung handelt es sich um **dispositives Recht**. Alle Ansprüche, die der Verjährung unterliegen, können Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen über die Verjährung sein, unabhängig, ob sie auf Vertrag oder Gesetz beruhen.<sup>107</sup> Auch sind Verjährungsvereinbarungen nicht auf die Länge der Verjährungsfrist beschränkt; deren Beginn, Hemmung, Ablaufhemmung, der Verjährungsneubeginn und der Verjährungsverzicht können ebenfalls Gegenstand einer derartigen Vereinbarung sein.<sup>108</sup> Die Vereinbarung kann vor oder nach Beginn der Verjährung abgeschlossen werden,<sup>109</sup> ein Verjährungsverzicht ist auch nach vollendeter Verjährung zulässig.<sup>110</sup> Eine Vereinbarung über die Verjährung ist auch als Vertrag zugunsten Dritter möglich.<sup>111</sup>

**Schranken** für Vereinbarungen über die Verjährung bestehen nur in den Vorgaben des § 202 BGB: Für die Haftung wegen Vorsatzes kann die Verjährung nicht im **Voraus** durch Rechtsgeschäft **erleichtert** werden. Diese Vorschrift geht mit § 276 Abs. 3 BGB einher, nach dem die Haftung wegen Vorsatzes dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden kann. Nachträgliche Vereinbarungen werden von dem Verbot nicht erfasst.<sup>112</sup> Es gilt für alle Schadensansprüche aus Delikt und Vertrag und ist auch auf Ausschlussfristen anwendbar.<sup>113</sup> Nach Absatz 2 sind Verlängerungen der Verjährungsfrist über eine Höchstfrist von 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verboten, entsprechende Vereinbarungen sind gemäss § 134 BGB nichtig.<sup>114</sup>

<sup>107</sup> Ellenberger in Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, op. cit., § 202, Rz. 2.

<sup>108</sup> Henrich in Beck'scher Onlinekommentar BGB, op. cit., § 202, Rz. 3.

<sup>109</sup> Ellenberger in: Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, op. cit., § 202, Rz. 4.

<sup>110</sup> Henrich in Beck'scher Onlinekommentar BGB, op. cit., § 202, Rz. 3.

<sup>111</sup> Bundesgerichtshof, Urteil v. 11.12.2003, III ZR 118/03, Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport 2004, S. 780f.

<sup>112</sup> Ellenberger in Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, op. cit., § 202, Rz. 8.

<sup>113</sup> Bundesgerichtshof, Urteil v. 25.5.2005, 5 AZR 572/04, Neue Juristische Wochenschrift 2005, S. 3305.

<sup>114</sup> Henrich in Beck'scher Onlinekommentar BGB, op. cit., § 202, Rz. 11.



Vereinbarungen nach § 202 BGB werden durch **Vertrag** zwischen Gläubiger und Schuldner getroffen.<sup>115</sup> Bei Ansprüchen aus **einseitigen Rechtsgeschäften**<sup>116</sup> kann die Verjährung jedoch auch durch einseitiges Recht verändert werden.<sup>117</sup> **Formvorschriften** für Vereinbarungen über die Verjährung bestehen nicht.<sup>118</sup>

Darüber hinaus sind bei vertraglichen Vereinbarungen über die Verjährung die Regelungen über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) zu beachten. Die Vereinbarungen müssen grundsätzlich § 307 BGB<sup>119</sup> genügen.

Vereinbarungen über die Verjährung von Mängelansprüchen sind nach § 309 Nr. 8 b) ff) BGB in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, sofern die Verjährung von Ansprüchen gegen den Verwender wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB<sup>120</sup> und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB<sup>121</sup> erleichtert oder in den übrigen Fällen eine weniger als **ein Jahr** betragende Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn erreicht wird.<sup>122</sup>

### 1.6.3. Frankreich

La liberté des parties d'aménager conventionnellement la prescription est expressément prévue par la loi dans le CCF et plus précisément à l'article 2254 tel qu'introduit par la loi du 17 juin 2008 qui dispose que « la durée de la prescription peut être **abrégée** ou **prolongée** par accord des **parties**. Elle ne peut toutefois être réduite à moins d'un an ni étendue à plus de dix ans.

Les parties peuvent également, d'un commun accord, ajouter d'autres causes de suspension ou d'interruption de la prescription que celles prévues par la loi.

Les dispositions des deux alinéas précédents ne sont pas applicables aux actions en paiement ou en répétition des salaires, arrrages de rente, pensions alimentaires, loyers, fermages, charges locatives,

<sup>115</sup> Henrich in Beck'scher Onlinekommentar BGB, op. cit., § 202, Rz. 4.

<sup>116</sup> Z.B.: Auslobung § 657 BGB, Gewinnmitteilung § 661a BGB, Vermächtnisanspruch §§ 1939, 2147 BGB.

<sup>117</sup> Ellenberger in Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, op. cit., § 202, Rz. 6.

<sup>118</sup> Ellenberger in Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, op. cit., § 202, Rz. 5.

<sup>119</sup> § 307 [1] Inhaltskontrolle:

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung  
1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder

2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 308 und 309 gelten nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Andere Bestimmungen können nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 unwirksam sein.

<sup>120</sup> Fünfjährige Verjährungsfrist für Bauwerke und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

<sup>121</sup> Fünfjährige Verjährungsfrist für Bauwerke oder Werke, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für Bauwerke besteht.

<sup>122</sup> Dies gilt nach § 310 Abs. 3 BGB auch für vorformulierte Verbraucherverträge, wenn die Klauseln nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind und der Verbraucher aufgrund der Vorformulierung keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte.

intérêts des sommes prêtées et, généralement, aux actions en paiement de tout ce qui est payable par année ou à des termes périodiques plus courts».

La loi ne précise pas formellement s'il est possible de retarder le point de départ de la prescription, mais il semblerait que cela soit admis<sup>123</sup>.

Aux exclusions expressément prévues par le texte de l'article précité on ajoute l'interdiction d'un aménagement, notamment, dans les contrats entre un professionnel et un **consommateur** et dans les contrats d'assurance.

En effet, l'article L. 137-1 Du Code de consommation dispose que « par dérogation à l'article 2254 du CCF, les parties au contrat entre un professionnel et un consommateur ne peuvent, même d'un commun accord, ni modifier la durée de la prescription, ni ajouter aux causes de suspension ou d'interruption de celle-ci ».

L'article L. 114-3 du Code des assurances quant à lui dispose que « par dérogation à l'article 2254 du CCF, les parties au contrat d'assurance ne peuvent, même d'un commun accord, ni modifier la durée de la prescription, ni ajouter aux causes de suspension ou d'interruption de celle-ci ».

#### 1.6.4. England

Grundsätzlich kann die Verjährung im englischen Recht durch Vertrag vollkommen **frei abgeändert** werden. Dies betrifft alle verjährungsrechtlichen Fragen (Frist, Beginn, etc.). Es ist auch möglich, vertraglich auf die Erhebung der Verjährungseinrede zu verzichten. Dies bezieht sich auf die Verjährung nach dem *Limitation Act* 1980; nach Sondergesetzen können die Dinge anders liegen.

Die Verkürzung der Verjährung kann einem **Haftungsausschluss** gleichkommen. Insofern unterliegen solche Klauseln der Kontrolle des *Unfair Contract Terms Act* 1977 sowie der *Unfair Terms in Consumer Contracts Regulations* 1999, welche die Richtlinie 91/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen im Vereinigten Königreich umsetzen. Andersherum könnte ein vollständiger vertraglicher Ausschluss der Verjährung das Prinzip der *ordre public*, wonach Gerichtsverfahren möglichst eingedämmt und Rechtsstreitigkeiten ein möglichst frühes Ende haben sollten, widersprechen.

Es ist zudem nicht klar, wie solche Abreden im englischen Recht durchgesetzt werden sollen. Hierzu scheint widersprüchliche Rechtsprechung in England zu bestehen.<sup>124</sup>

#### 1.6.5. Dänemark

Die Frage, ob das gesetzliche Verjährungsrecht als zwingendes Recht zu sehen ist, wird vom dänischen Verjährungsgesetz in einem eigenen Paragraphen behandelt (§ 26): Der in dieser Bestimmung verankerte Grundsatz lautet, dass die Regelungen des Verjährungsgesetzes **in keinem Punkt im Voraus zum Nachteil des Schuldners vertraglich abgeändert werden können**.

<sup>123</sup> R. Dammann & A. Keszler, Nouveau régime de l'aménagement contractuel de la prescription civile, *Revue Lamy de droit civil*, Mai 2009, No. 60, p.7 et s.

<sup>124</sup> So die Law Commission in ihrem Konsultationspapier: *Limitations of Actions* (LCCP151), publiziert am 06.01.1998, verfügbar unter [http://www.lawcom.gov.uk/limitation\\_actions.htm](http://www.lawcom.gov.uk/limitation_actions.htm) (28.02.2011), dort Part II, S. 163 ff. mit weiteren Nachweisen und ausführlicher Diskussion der sehr komplizierten Fälle.

Auch auf der Seite des Gläubigers wird das Gesetz (nur) teilweise zwingend gestellt: Das Gesetz kann nicht im Voraus durch vertragliche Abrede zum Nachteil eines Forderungsinhabers (Gläubigers) abgeändert werden, der **Verbraucher** ist und überwiegend ausserhalb seines Erwerbs tätig wird und gleichzeitig der Schuldner Unternehmer ist (Verbrauchergeschäft). Den Unternehmer trifft die Beweislast, dass ein Vertrag kein Verbrauchervertrag im Sinne der betreffenden Norm ist. Eine Ausnahmeregel besteht allerdings für dokumentierte Forderungen des Verbrauchers (z.B. Geschenkkarten und Guthabensquittungen): in diesem Fall ist das gesetzliche Verjährungsrecht nicht zwingend und kann im Voraus vertraglich abgeändert werden. In diesem Fall finden sich Angaben zur Verjährung regelmässig auf den Geschenkkarten oder Quittungen.

### 1.6.6. *Rechtsvergleichende Bemerkungen*

Im Grundsatz gehen die hier untersuchten Rechtsordnungen davon aus, dass das Verjährungsrecht weitgehend **von den Parteien abgeändert** werden kann. Es bestehen zwar einzelne Einschränkungen (z.B. ob im Voraus eine Abänderungen möglich ist oder bei Vorsatztaten, bezüglich bestimmter Fristüber- oder Unterschreitungen oder bestimmter Ansprüche). Dies vermag am beschriebenen Ausgangspunkt aber nichts zu ändern.

Etwas anders ist es allerdings im **dänischen Recht**, wo die Perspektive der entsprechenden Normen anders ist (keine Abänderung im Voraus zum Nachteil des Schuldners). Wir sind aber der Meinung, dass bei einer groben Betrachtung gesagt werden kann, dass dieser Perspektivenwechsel wahrscheinlich keine allzu grossen inhaltlichen Unterschiede mit sich bringt.

Für **Konsumentenverträge** ist das Verjährungsrecht oft zwingend oder teilweise zwingend gestellt. Ein weiteres Korrektiv ergibt sich durch das Recht über die **Inhaltskontrolle** von Verträgen.

Für weitere Details kann auf die in diesem Punkt recht ausführlichen rechtsvergleichenden Anmerkungen zum **DCFR** verwiesen werden. Es findet sich dort eine Systematisierung, die zwischen gänzlich zwingenden, einseitig zwingenden und beidseitig offenen Konzepten unterscheidet.<sup>125</sup> Wir würden einzig meinen, dass die dortige Analyse die Konsumentenschutznormen und die Lösungen über die vertragliche Inhaltskontrolle zu wenig mit einbezieht. Dies könnte diese Systembildung für einzelne Länder durchbrechen.

## 2. **Konzept des Verjährungsrechts**

### 2.1. Anwendungsbereich des Verjährungsrechts

#### 2.1.1. *Überblick*

Hier geht es um die Frage, ob eine Rechtsordnung z.B. Gewährleistungsrechte oder das Recht der Anfechtung wegen Nichtigkeit dem Verjährungsregime unterwirft oder ob dafür eigene Regime bestehen. Schon hier soll gesagt werden, dass diese Gestaltungsrechte unseres Erachtens bei einer natürlichen Betrachtung nicht gänzlich dem Verjährungsrecht unterfallen sollten. Die zugrundeliegenden Situationen sind zu unterschiedlich. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Rechtssystem z.B. die Nichtigkeitsklage dem Verjährungsregime und damit z.B. den Beginn- Suspensions- und Unterbrechungsregeln unterwirft.

Ein weiterer Hauptpunkt ist die Frage, ob die Klage des Eigentümers auf Herausgabe der Sache verjähren kann.

---

<sup>125</sup> Art. III.-7:601, notes S. 1204 ff.

### 2.1.2. Deutschland

Der Verjährung unterliegen nur **Ansprüche**, nicht jedoch absolute Rechte und Gestaltungsrechte.<sup>126</sup> Ein Anspruch ist nach § 194 Abs. 1 BGB das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. Umfasst werden gesetzliche sowie rechtsgeschäftlich begründete Ansprüche.<sup>127</sup> Bestimmte Ansprüche z. B. aus dem Bereich des Familienrechts (§ 194 Abs. 2 BGB<sup>128</sup>), des Nachbarrechts (§ 924 BGB), des Rechts über die Gemeinschaft (§ 758 BGB: Gemeinschaft nach Bruchteilen, § 2042 BGB: Erbengemeinschaft) und des Grundstücksrechts (§§ 898, 902), sind von der Verjährung ausgenommen.

**Gestaltungsrechte**, wie das Recht zur Kündigung, unterfallen dem Anspruchsbegriff nicht, da der Berechtigte den Rechtserfolg durch die Abgabe der betreffenden Erklärung, also durch eine eigene **Handlung**, herbeiführt. Das BGB sah es für Notwendig an, dazu eine ausdrückliche Koordinierungsvorschrift in das Verjährungsrecht einzustellen: Der gesetzliche Rücktritt wegen Schlecht- oder Nichtleistung ist nach § 218 BGB dann unwirksam, wenn der Anspruch auf Leistung oder auf Nacherfüllung verjährt ist und der Schuldner sich hierauf beruft. Dies ist zurückzuführen auf den **Anspruchscharakter** des früher anstelle des Rücktritts bestehenden **Wandelungsrechts**. Davon abgesehen unterliegen **Gestaltungsrechte oft Ausschlussfristen** (z. B. § 121 Abs. 2 BGB: Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind).<sup>129</sup>

**Absolute Rechte**, die wie das Eigentum eine Rechtswirkung gegenüber jedermann entfalten, sind keine Ansprüche im Sinne des § 194. Dagegen unterliegen die bei der Verletzung eines absoluten Rechts entstehenden Ansprüche (**Herausgabe** § 985 BGB, Schadensersatz § 823 BGB, Unterlassen §§ 1004, 12 BGB) der **Verjährung**.<sup>130</sup> Die Verjährung des Herausgabeanspruches scheint uns aus rechtsvergleichender Hinsicht ein Spezifikum des deutschen Rechts zu sein. Der Anspruch auf Grundbuchberichtigung (§ 894 BGB) und die Ansprüche aus im Grundbuch eingetragenen Rechten verjähren hingegen nicht, §§ 898, 902 BGB.

In Bezug auf die Verjährung von **Einreden** ist zu unterscheiden: **Selbstständige** Einreden, die nicht auf einem eigenständigen Gegenanspruch beruhen, sondern sich ausschliesslich gegen den Anspruch des Gegners richten (z.B. die Stundung), verjähren nicht. **Unselbstständige** Einreden wie z.B. die Bereicherungseinrede beruhen dagegen auf einem eigenständigen Gegenanspruch und können grundsätzlich der Verjährung unterfallen. Das BGB enthält jedoch verschiedene **Sonderregelungen**, die diese Verjährung durchbrechen (z.B. § 821<sup>131</sup> BGB, § 853<sup>132</sup> BGB).<sup>133</sup> Die **Einrede des Zurückbehaltungsrechts** nach § 273 BGB bleibt trotz Verjährung des Gegenanspruchs bestehen, wenn sich die

<sup>126</sup> H. Köhler & H. Lange, BGB Allgemeiner Teil, 34. Auflage, München 2010, § 18, Rz. 18.

<sup>127</sup> Henrich in Beck'scher Onlinekommentar BGB, op. cit., § 194 Rz. 26.

<sup>128</sup> „Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis unterliegen der Verjährung nicht, soweit sie auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustands für die Zukunft oder auf die Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung gerichtet sind.“

<sup>129</sup> Grothe in Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, op. cit., § 194, Rz. 4.

<sup>130</sup> Ellenberger in Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, op. cit., § 194, Rz. 4.

<sup>131</sup> „Wer ohne rechtlichen Grund eine Verbindlichkeit eingeht, kann die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit verjährt ist.“

<sup>132</sup> „Erlangt jemand durch eine von ihm begangene unerlaubte Handlung eine Forderung gegen den Verletzten, so kann der Verletzte die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf Aufhebung der Forderung verjährt ist.“

<sup>133</sup> W. Henrich in Beck'scher Onlinekommentar BGB, op. cit., § 194, Rz. 31.

beiden Ansprüche einmal unverjährt gegenübergestanden (§ 215 BGB). Auf die Einrede des nicht-erfüllten Vertrages (§ 320 Abs. 1 BGB) ist § 215 zumindest entsprechend anwendbar.<sup>134</sup>

Die Verjährung von **Gewährleistungsansprüchen** unterliegt den **Sondervorschriften** der § 438 BGB (Kaufrecht), § 634a BGB (Werkvertragsrecht) und § 651g Abs. 2 BGB (bestimmte Ansprüche des Reisevertragsrechts), die den allgemeinen Regelungen der §§ 194 ff. BGB als *lex specialis* vorgehen.<sup>135</sup>

**Dauerschuldverhältnisse** als solche unterliegen nicht der Verjährung, nur die einzelnen aus ihnen erwachsenden Ansprüche.<sup>136</sup> Für die Leibrente und ähnliche Verpflichtungen zu **wiederkehrenden Leistungen** hat der Bundesgerichtshof jedoch anerkannt, dass auch der Gesamtanspruch, das sog. Stammrecht, verjähren kann; mit ihm verjähren auch die Einzelansprüche.<sup>137</sup> Das **Recht zum Besitz** (§ 986 BGB) ist kein Anspruch nach § 194 BGB, sondern eine dauernde Befugnis. **Naturalobligationen** unterliegen, auch wenn sie keine Ansprüche im strengen Sinne sind, der Verjährung.<sup>138</sup>

### 2.1.3. Frankreich

En droit français, les actions en garantie et en revendication ne sont, en général, pas soumises au régime du droit commun de la prescription, mais à de multiples **régimes spéciaux**. Une exception existe cependant, concernant **l'action en garantie contre l'éviction**, à laquelle fait référence l'article 2233 §2 du Code civil<sup>139</sup>. En effet, à défaut de disposition spéciale concernant la prescription de cette garantie, on peut en déduire qu'elle est soumise au droit commun de la prescription. Conformément à la lettre de l'article 2233 §2 « la prescription ne court pas à l'égard de l'action en garantie, jusqu'à ce que l'éviction ait lieu ».

S'agissant de la **garantie contre les vices cachés**, qui est due par le vendeur à l'acheteur, le délai pour s'en prévaloir est de deux ans à compter de la connaissance du vice par l'acheteur<sup>140</sup>.

De la même façon, en **droit de la construction**, il existe une garantie de dix ans due par le constructeur à l'acquéreur, à compter du jour de réception des travaux. L'expiration du délai entraîne décharge de responsabilité du constructeur<sup>141</sup>. Il s'agit également d'un délai de forclusion.

Les **actions en revendication ne sont pas non plus soumises** au droit commun de la prescription. Pour l'action en revendication d'un **meuble**, les termes de la nouvelle loi sont ambigus. En effet, l'article 2224 du Code Civil dispose que les actions mobilières se prescrivent par cinq ans, tandis que l'article 2227 du Code Civil précise que le droit de propriété est imprescriptible. Quelle disposition doit alors s'appliquer ? On considère en général que la règle spéciale prime sur la règle générale. Il faut donc en déduire que l'article 2227 prime sur le droit commun de l'article 2224. La revendication mobilière serait donc soumise à un régime de prescription dérogatoire. Pour l'action en revendication d'un **immeuble**, l'article 2227 énonce clairement que l'action en revendication de la propriété immobilière est imprescriptible et que les autres actions réelles immobilières se prescrivent par trente ans.

<sup>134</sup> Bundesgerichtshof, Urteil v. 15.12.1969, VII ZR 148/67, Neue Juristische Wochenschrift 1970, S. 561.

<sup>135</sup> Mansel in B. Dauner-Lieb et al. (Hrsg.), Das neue Schuldrecht, op. cit., § 1, Rz. 23.

<sup>136</sup> Bundesgerichtshof, Urteil v. 26.6.2008, I ZR 221/05, Neue Juristische Wochenschrift 2008, S. 2995f.

<sup>137</sup> Bundesgerichtshof, Urteil v. 3.7.1973, VI ZR 38/72, Neue Juristische Wochenschrift 1973, S. 1684f.

<sup>138</sup> Henrich in Beck'scher Onlinekommentar BGB, op. cit., § 194, Rz. 27.

<sup>139</sup> Ce nouvel article reprend les termes de l'ancien article 2257. C.Civil.

<sup>140</sup> Art. 1648 C.Civil.

<sup>141</sup> Art. 1792-4-1 C.Civil.

L'inobservation des règles de formation du contrat permet d'en demander la **nullité**. La nouvelle loi a **uniformisé** le délai de prescription des actions en nullité des contrats, car dorénavant on ne distingue plus entre l'action en nullité relative et l'action en nullité absolue<sup>142</sup>, qui se prescrivait par trente ans<sup>143</sup>. L'article 1304 du Code civil soumet toute action en nullité à une **prescription quinquennale**, sauf dans les cas où l'action en nullité est limitée à un délai plus court. Le législateur a considéré que plus le délai de prescription était long et plus on restait dans l'incertitude sur le sort de l'acte. Il a donc ramené ce délai à cinq ans dans le souci d'assurer une plus grande sécurité juridique.

L'inexécution par l'une des parties de ses obligations donne la possibilité, à son cocontractant, de demander au juge de prononcer la **résolution du contrat**<sup>144</sup>. Avant la réforme, le délai de prescription de l'action en résolution était celui de droit commun, à savoir trente ans à compter du jour de l'inexécution<sup>145</sup>. La loi nouvelle ne semble pas avoir donné de précision à cet égard, on peut dès lors supposer que l'action en résolution est toujours soumise au délai de **prescription de droit commun**, qui est désormais de cinq ans.

#### 2.1.4. England

Die allgemeine Wirkung des *Limitation Act* 1980 beschränkt sich auf „**claims**“ (Ansprüche), für welche dieses Gesetz Verjährungsfristen vorsieht. Für Verjährungsfristen in anderen Gesetzen gilt der *Limitation Act* 1980 nicht. Der Begriff „claim“ umfasst dabei Klagen vor weltlichen und auch den kirchlichen Gerichten. Er umfasst auch die gerichtliche Aufrechnung und die Widerklage. Auch gesellschaftsrechtliche Ansprüche und solche gegen den Nachlass von Personen oder Nachlassverwalter sind umfasst. Der *Limitation Act* 1980 gilt auch in Schiedsverfahren.

Der *Limitation Act* 1980 erfasst nicht die **Vollstreckung** von Ansprüchen. Auch strafrechtliche Verfahren sind nicht davon berührt. Einige Ansprüche des englischen Königshauses sind vom *Limitation Act* 1980 ausgenommen.<sup>146</sup>

Der *Limitation Act* 1980 umfasst **auch sachenrechtliche** Ansprüche (sect. 15-20). Der Land Registration Act 2002 brachte einige Veränderungen und Einschränkungen für die Verjährung dinglicher Ansprüche.<sup>147</sup> Vor allem aber ist dieser Umstand vor den sehr speziellen Bedingungen des englischen materiellen Sachenrechts zu sehen und es können daraus keine rechtsvergleichenden Folgerungen gezogen werden.

#### 2.1.5. Dänemark

Das dänische Verjährungsgesetz (als allgemeines Verjährungsrecht) umfasst alle Forderungen auf Geld oder andere Leistungen.<sup>148</sup> Das Verjährungsgesetz folgt dem allgemeinen Forderungsbegriff nach dänischem Verständnis und erfasst damit alle Fälle, in denen eine Person das Recht hat eine Leistung zu fordern. Das Gesetz umfasst nicht nur privatrechtliche, sondern auch alle anderen Ansprüche (z.B. steuer- oder sozialrechtlicher Natur). Des Weiteren erfasst es nicht nur Ansprüche vermögensrechtlicher, sondern auch **familienrechtlicher** Natur, soweit diese einer Verjährung zu-

<sup>142</sup> B. Fauvarque-Cosson, Commentaire de la loi du 17 juin 2008 portant réforme de la prescription en matière civile, D. 2008, p.2512.

<sup>143</sup> Ancien art. 2262 C.Civil.

<sup>144</sup> Art. 1184 C.Civil.

<sup>145</sup> CA Aix-en-Provence, 8 Juin 2000, OPAM c/ Crédit foncier de France, Juris-data No.2000-128801.

<sup>146</sup> Halsbury's Laws of England, Band 68, Limitation Periods, 5. Auflage, London 2008, Nr. 915.

<sup>147</sup> McGee, Limitation Periods, London 2006, Nr. 13.001 ff.

<sup>148</sup> § 1 Verjährungsgesetz.

gänglich sind (z.B. auch familienrechtliche Unterhaltsansprüche). Ansprüche auf **Unterlassung** sind nach Verständnis der dänischen Lehre kein Gegenstand der Verjährung.

Auch **Gestaltungsrechte und Ansprüche sachenrechtlicher** Natur sind erfasst. Das Eigentumsrecht als solches ist aber nach dänischem Verständnis keine Forderung und unterliegt deshalb nicht der Verjährung. Eigentumsrechte als solches gehen dadurch verloren, dass sie von anderen Personen ersessen werden. Der **Anspruch auf Vindikation unterliegt deshalb auch nicht der Verjährung**. Verjähren kann aber ein Wertersatzanspruch, wenn die Vindikation wegen Untergangs der Sache ins Leere geht und an dessen Stelle der Wertersatzanspruch tritt.

Verjähren können zum Beispiel auch grundbücherlich eingetragene **Vorkaufsrechte**, Ansprüche auf Einräumung des Besitzes, Ansprüche auf Bestellung eines Pfandes oder einer Servitut.

Der **gesellschaftsrechtliche** Miteigentumsanteil ist nicht Gegenstand der Verjährung. Wenn aber nach dem Austritt eines Gesellschafters der Miteigentumsanteil in einen bestimmten Geldanspruch verwandelt wurde, unterliegt dieser der Verjährung.

Ob **dingliche Sicherungsrechte** als solche verjähren können wird in der dänischen Lehre diskutiert, jedoch nicht abschliessend beantwortet. Es wird gesagt, dass diese Frage in einigen Spezialmaterien (z.B. das seerechtliche Pfandrecht, in der Baubrandversicherung) eine Rolle spielen kann und dort sondergesetzlich geregelt ist; einer allgemeinen Antwort auf diese Frage bedarf es nach dänischer Ansicht nicht.<sup>149</sup>

### **2.1.6. Rechtsvergleichende Bemerkungen**

Die Frage des Anwendungsbereiches ist unseres Erachtens wie folgt zu sehen: Es ist weitgehend so, dass neben den schuldrechtlichen, im Grundsatz auch die familien-, erb- und sachenrechtlichen Ansprüche dem Verjährungsrecht unterfallen sollten. Dieses Vorgehen macht aber Ausnahmeregelungen erforderlich. So erstaunt es unseres Erachtens sehr, wenn wie in Deutschland der Eigentums-herausgabeanspruch der Verjährung unterliegt. Dies führt auf Dauer zu einem Auseinanderfallen von Eigentum und Besitz.

Was **Gestaltungsrechte** betrifft, scheint uns die Ansicht des deutschen Rechts überzeugend: Sie führen erst durch die Ausübung zu Ansprüchen, die dann der Verjährung unterliegen können. Aber das Gestaltungsrecht selbst stellt keinen Anspruch da, der Verjährung unterliegen würde.

Die **rechtsvergleichende** Literatur scheint diese Frage noch nicht weiter im Detail untersucht zu haben. Weder in den Werken von Zimmermann noch in den notes zum DCFR scheinen diese Fragen eingehend behandelt.<sup>150</sup>

## **2.2. Einheit des Verjährungsrechts und Sondervorschriften**

### **2.2.1. Überblick**

Diese Frage stellt einen zentralen Punkt dieses Gutachtens dar. Bereits aus den Ausführungen zu den Besonderheiten zum englischen Recht (1.3.) wurde klar, dass es eine Besonderheit des dortigen *Limitation Act* 1980 darstellt, das trotz eingehender gesetzlicher Regelung keine Verdichtung zu

<sup>149</sup> Zum ganzen Absatz: B. von Eyben, Kommentar zum Verjährungsgesetz, in Karnovs Lovkommentar, Thomson Reuters (online-Ausgabe), Stand Februar 2011, § 1, Kommentar Nr. 1.

<sup>150</sup> Art. III-7:101, notes no. 6 ff., S. 1143.

einem allgemeinen Verjährungsregime stattgefunden hat. Es ist in den Ausführungen zu den Reformen in den anderen Ländern auch schon angeklungen, dass gerade ein solches allgemeines Regime durch die jeweiligen Reformen eingeführt bzw. fortentwickelt wurde.

Es liegt auf der Hand, dass es sehr unbefriedigend ist, wenn einem Gläubiger nach Belieben ein vertragsrechtlicher und ein deliktsrechtlicher Anspruch zustehen, und die Verjährungsregeln für die jeweiligen Ansprüche unterschiedlichen Regimen folgen. Dieser Punkt wurde in der rechtsvergleichenden Literatur bereits umfassend aufgearbeitet.<sup>151</sup>

### 2.2.2. Deutschland

Ansprüche im Sinne des § 194 BGB sind **gesetzliche** sowie **rechtsgeschäftlich** begründete Ansprüche.<sup>152</sup> Grundlage des Anspruchs kann ein Rechtsverhältnis des Schuldrechts, des Sachenrechts, des Familienrechts oder des Erbrechts sein.<sup>153</sup> Nach der Reform des Verjährungsrechts durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, welche die **Vereinheitlichung der Verjährungsregeln** bezweckte,<sup>154</sup> unterliegen alle diese Ansprüche nunmehr dem uniformen Regime der §§ 194 ff. BGB. Sonderregelungen existieren allerdings im Bereich des **Gewährleistungsrechts**, da in diesen Fällen ein Verjährungssystem, das auf die Kenntnis des Gläubigers abstellt, den Gewährleistungszeitraum zu stark ausdehnen würde. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche ist daher im Rahmen der einzelnen Vertragstypen im besonderen Schuldrecht gesondert geregelt, wobei die Fristen an objektive, also kenntnisunabhängige Kriterien geknüpft sind.<sup>155</sup>

### 2.2.3. Frankreich

Pour la France la question se pose de la manière suivante : la nouvelle prescription de droit commun de cinq ans (article 2224 du CCF<sup>156</sup>, prescription « subjective ») remplace-t-elle à la fois l'ancienne prescription trentenaire du domaine contractuel (ancien article 2262 du CCF) et l'ancienne prescription décennale du domaine extracontractuel (ancien article 2270-1 du CCF)? La loi du 17 Juin 2008 reprend et modifie le titre XX du CCF<sup>157</sup>, or les anciens articles 2262 et 2270-1 qui en faisaient partie, se trouvent donc clairement abrogés et remplacés par les nouvelles dispositions de la loi de 2008 (article 2224 du CCF). La prescription de droit commun concerne donc maintenant le **domaine contractuel et extracontractuel**. Par conséquent, le délai de prescription de cinq ans de droit commun s'applique donc à toutes les obligations, quelque soit leur nature (contractuelle, délictuelle ou extracontractuelle)<sup>158</sup>.

<sup>151</sup> C. von Bar & U. Drobnig, *The Interaction of Contract law and Tort and Property Law in Europe*, Sellier 2004, Rdnr. 257 ff., S. 178: "Few legal systems have succeeded in ensuring that there has been either a complete, or at least a far-reaching, convergence of the limitation rules of both regimes". Die Zahl dieser Rechtsordnungen ist aber mittlerweile grösser geworden.

<sup>152</sup> Henrich in Beck'scher Onlinekommentar BGB, op. cit., § 194, Rz. 26.

<sup>153</sup> Ellenberger in Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, op. cit., § 194, Rz. 1.

<sup>154</sup> Grothe in Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, op. cit., Vorbemerkung zu § 194 BGB, Rz. 30.

<sup>155</sup> H. Wendtland in L. Haas et al. (Hrsg.), *Das neue Schuldrecht*, München 2002, 2. Kapitel: Die Verjährung von Ansprüchen, Rz. 4.

<sup>156</sup> « Les actions personnelles ou mobilières se prescrivent par cinq ans à compter du jour où le titulaire d'un droit a connu ou aurait dû connaître les faits lui permettant de l'exercer. »

<sup>157</sup> Article 1 de la loi No. 2008-561 du 17 juin 2008 portant réforme de la prescription en matière civile.

<sup>158</sup> M. Mignot, *Prescription extinctive –délais*, J-Cl. Civil code, art. 2224 à 2227, Fasc. unique, No.8.



Mais à coté de ce régime commun, il existe des règles qui en sont complètement indépendant, par exemple : Il existe une norme spéciale pour les dommages corporels (article 2226 du CCF)<sup>159</sup>.

La réforme 2008 n'est pas allée au bout de sa logique d'**unification** des prescriptions et n'a pas atteint l'objectif qu'elle s'était fixée, à savoir, simplifier le régime de la prescription<sup>160</sup>.

#### 2.2.4. England

Der englische *Limitation Act* 1980 enthält sowohl Vorschriften über die Verjährung von vertraglichen Klagen als auch über die Verjährung von Klagen aus torts (Delikt). Diese beiden Gruppen von Klagen sind verjährungsrechtlich also im selben Gesetz, inhaltlich aber sehr unterschiedlich geregelt, wie später noch zu erläutern sein wird.

Die englische Law Commission hat genau aus diesem Grunde im Jahr 2001 in ihrem Abschlussbericht vorgeschlagen, ein einheitliches, allgemeines Verjährungsregime zu schaffen,<sup>161</sup> das also derzeit folglich nicht existiert. Die allgemeinen Bestimmungen des *Limitation Act* 1980 beschränken sich auf Randfragen, wie z.B. die Berechnung der Fristen.

Nach Einschätzung der englischen *Law Commission* lässt sich daher sagen, dass das englische Recht zwar das Verjährungsrecht zu einem überwiegenden Teil in einem bestimmten Gesetz regelt, dass es sich aber aufgrund der ganz unterschiedlichen Gestaltung der Regelungen für vertragliche und deliktische Ansprüche (und insbesondere Schadensersatzansprüche) derzeit um kein uniformes Konzept handelt.

#### 2.2.5. Dänemark

Das dänische Verjährungsgesetz findet auf alle vertraglichen und ausservertraglichen Ansprüche gleichermaßen Anwendung. Es umfasst also auch alle ausservertraglichen Ansprüche. Für einige Ansprüche bestehen Sondernormen in anderen Gesetzen, die aber weitestgehend bei Einführung des Verjährungsgesetzes mit diesem in Einklang gebracht wurden (so z.B. im Produkthaftungsgesetz, Umweltschadensgesetz, im sogenannten Klage- und Ersatzgesetz, Versicherungsvertragsgesetz, CMR-Gesetz, Seegesetz und im Scheckgesetz).

Das Verjährungsgesetz enthält eine Vielzahl von Differenzierungen für spezielle Arten von Ansprüchen und für bestimmte Situationen. Insbesondere bestehen Sondernormen für einige Arten von Schadenersatzansprüchen (insbesondere ausservertragliche Schadenersatzansprüche<sup>162</sup>). Das Konzept kann aber dennoch klar als **einheitliches Verjährungskonzept** bezeichnet werden. Im Grundsatz sieht das dänische Verjährungsgesetz eine einheitliche Verjährung von 3 Jahren ab einem

---

<sup>159</sup> Voir infra, 2.3.3.

<sup>160</sup> P. Malaurie, La réforme de la prescription civile, *Defrénois* 30 Octobre 2008, No.18, p.2029 ; A-M Leroyer, Réforme de la prescription civile, *RTD.civ* 2008, p. 563 ; D. Mazeaud, La prescription extinctive dans les codifications savantes, *D.*2008, p. 2523 ; J. Senechal, La loi française sur la prescription en matière civile et l'objectif communautaire d'un droit européen des contrats plus cohérent : concordance ou dissonance ? *Revue des contrats*, 01 Octobre 2008, No.4, p.1472; cf. ég. J. Kleinschmidt, Das neue französische Verjährungsrecht, *RIW* 2008, S. 590, 593: „Die Reform wird also den Wirrwarr unterschiedlicher Fristen reduzieren; beseitigt hat sie ihn nicht. Während der Avant-projet fast alle besonderen Verjährungsfristen abschaffen wollte, bringt das Verjährungsreformgesetz – trotz großer Schritte in diese Richtung – nicht die von der Reform erhoffte Einheitlichkeit“.

<sup>161</sup> Siehe dazu oben, 1.3.5.

<sup>162</sup> Siehe dazu unten 2.3.5.

objektiven Zeitpunkt vor. Es gilt aber für diese Frist eine allgemeine Suspensionsregel bei Unkenntnis von Anspruch oder Schuldner. Es liesse sich also folglich sagen, dass im dänischen Recht auch die Suspensionsregel verallgemeinert wurde.

### **2.2.6. Rechtsvergleichende Bemerkungen**

Es kann unseres Erachtens gesagt werden, dass die dargestellten, allgemeinen Verjährungsregime nicht immer auf alle Ansprüche passen. Wo dieses Regime passt und wo nicht, ist eine Frage, die vom Inhalt des allgemeinen Regimes abhängt. Wenn man, so wie nunmehr in vielen Ländern, von einer allgemeinen, kurzen subjektiven Frist ausgeht, so wird es der Anpassung insbesondere der vertragsrechtlichen Regelungen bedürfen. Im Vertragsrecht sind unseres Erachtens kürzere objektive Fristen in der Regel eher angepasst, da der Rechtsverkehr zwischen den Parteien es erfordert und ermöglicht, rasche Klarheit zu schaffen.

Wenn man, so wie das dänische Recht, von einer kurzen, objektiven Frist ausgeht, so wird eine allgemeine Suspensionsregel einen Ausgleich bringen.

In der Lehre wird insbesondere von Zimmermann sehr vehement ein möglichst breites, allgemeines Verjährungsregime vertreten. Eines seiner Argumente ist unter anderem, dass sich bei Verjährungsregimen, die nach der Art des Anspruchs differenzieren, immer Abgrenzungsprobleme ergeben werden.<sup>163</sup> Seiner Meinung nach kann der Sinn nicht darin liegen, „für jeden einzelnen Anspruchstyp das am besten passende Regime festzulegen; statt dessen sollte der Anwendungsbereich dieser Regeln so weit wie möglich sein“. Auch die rechtsvergleichenden notes des DCFR sehen einen Trend zu allgemeinen, einfachen Regimen mit kurzen Fristen.<sup>164</sup>

## **2.3. Anwendung auf ausservertragliche Ansprüche und Bereicherungsrecht**

### **2.3.1. Überblick**

In diesem Punkt, der unseres Erachtens einen der zentralsten dieses Gutachtens darstellt, soll es in erster Linie um die ausservertraglichen und insbesondere um Schadenersatzansprüche aus Delikt gehen. Es soll untersucht werden, wie sie in allgemeine Verjährungsregime integriert werden bzw. zu welchen speziellen Fragen Sondernormen für ausservertragliche Ansprüche bestehen.<sup>165</sup>

### **2.3.2. Deutschland**

Das deutsche Recht unterscheidet zwischen Schuldverhältnissen, die durch **Rechtsgeschäft** (Vertrag oder einseitiges Rechtsgeschäft), und solchen, die durch **Gesetz** entstehen. Gesetzliche Schuldverhältnisse sind insbesondere die Schuldverhältnisse aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812ff BGB), unerlaubter Handlung (§§ 823ff BGB), und Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff BGB). Auch für die gesetzlichen Schuldverhältnisse gelten die Regeln des **allgemeinen Verjährungsrechts**, sofern keine Sonderregelungen bestehen.

Ansprüche aus **ungerechtfertigter Bereicherung** unterfallen grundsätzlich der **Regelverjährung**, also der dreijährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB. Spätestens verjähren die Ansprüche nach § 199

<sup>163</sup> Zimmermann, JZ 2000, op. cit., S. 859.

<sup>164</sup> Art. III.-7:201, notes no. 3 ff., S. 1148.

<sup>165</sup> Eine Kurzübersicht mit den deliktsrechtlichen Verjährungsnormen anderer Rechtsordnungen findet sich bei C. von Bar, Gemeineuropäisches Deliktsrecht II, München 1999, Rz. 547 (allerdings nur noch teilweise aktuell).

Abs. 4 BGB zehn Jahre nach ihrer Entstehung.<sup>166</sup> Die aus der **Tilgung fremder Schulden** (sog. Rückgriffskondiktion) entstehenden Ansprüche verjähren aus Gründen des Aufdrängungsschutzes zum gleichen Zeitpunkt wie die getilgte Schuld.<sup>167</sup>

Auch für Schadensersatzansprüche aus **unerlaubter Handlung** gilt die Regelverjährungsfrist nach §§ 195, 199 BGB.<sup>168</sup> Allerdings bestimmt § 199 Abs. 2 BGB ausdrücklich, dass Schadensersatzansprüche, die auf der **Verletzung des Lebens**, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, **ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren** von der **Begehung der Handlung**, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an verjähren. Dies stellt eine Sondernorm dar, die eingreift, wenn der Anspruch noch nicht entstanden ist (also der Schaden vollständig eingetreten ist) und dem Gläubiger die Kenntnis (von Schaden und Schädiger) fehlt. Sobald der Schaden entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis hat, greift auch für alle Schadensersatzansprüche das allgemeine Regime. Dies erscheint uns eine überzeugende Regelung, die dem Gedanken der Vereinheitlichung weitestgehend Rechnung trägt.

Ist ein Schadensersatzanspruch bereits verjährt, bleibt ein deliktsrechtlicher Anspruch auf Herausgabe einer Sache nach § 852 BGB erhalten. Er verjährt zehn Jahren nach seiner Entstehung, alternativ ohne Rücksicht auf die Entstehung in dreissig Jahren ab der Begehung der Verletzungshandlung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis.

Ansprüche aus **Geschäftsführung ohne Auftrag** verjähren ebenfalls nach der Regelverjährungsfrist der §§ 195, 199 BGB, unabhängig von einer gegebenenfalls kürzeren Verjährungsfrist für das geführte Geschäft. Allerdings können im Einzelfall Ausnahmen bestehen, wenn kürzer verjährende Schulden getilgt worden sind.<sup>169</sup>

### 2.3.3. Frankreich

L'article 2224 du CCF (prescription subjective de 5 ans) s'applique à toute les créances, indépendant de leurs origines.

Cependant, le législateur a expressément maintenu certaines **prescriptions spéciales (délais complètement particuliers)**, notamment la prescription décennale en matière de responsabilité (contractuelle ou extracontractuelle) pour les victimes d'accidents corporels. En effet, l'article 2226 du CCF prévoit que :

« L'action en responsabilité née à raison d'un événement ayant entraîné un dommage corporel, engagée par la victime directe ou indirecte des préjudices qui en résultent, se prescrit par dix ans à **compter de la date de la consolidation**<sup>170</sup> du dommage initial ou aggravé.

Toutefois, en cas de préjudice causé par des tortures ou des actes de barbarie, ou par des violences ou des **agressions sexuelles commises contre un mineur**, l'action en responsabilité civile est prescrite par vingt ans. »

<sup>166</sup> C. Wendehorst in Beck'scher Onlinekommentar BGB, op. cit., § 812, Rz. 275.

<sup>167</sup> Bundesgerichtshof, Urteil v. 18.7.2000, X ZR 62/98, Neue Juristische Wochenschrift 2000, S. 3492, S. 3494f.

<sup>168</sup> Ellenberger in Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, op. cit., § 195, Rz. 4.

<sup>169</sup> H.-P Mansel in Jauernig (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, 13. Auflage, München 2009, § 683 Rz. 10.

<sup>170</sup> Pour le début et la notion de consolidation, voir B., 1.2.3.

La doctrine comparatiste germanophone donne un aperçu sommaire des nouvelles dispositions dans le domaine du droit de la responsabilité civile<sup>171</sup>.

Un autre régime spécial de responsabilité civile s'applique aux producteurs de **produits dits « défectueux »** pour les dommages causés à des tiers dus à ces produits<sup>172</sup>. La loi prévoit que la responsabilité du producteur s'éteint au terme d'un délai de dix ans à compter de la mise en circulation du produit<sup>173</sup>. Par ailleurs, le délai de prescription de l'action en réparation est de trois ans à compter de la date à laquelle le demandeur a eu ou aurait dû avoir connaissance du dommage, du défaut et de l'identité du producteur<sup>174</sup>.

Cependant cette responsabilité n'a pas pu être invoquée dans le cas de l'amiante, car les victimes n'ont pas eu conscience, ni connaissance de la nocivité de ce produit, mais également parce que l'état des connaissances scientifiques et techniques au moment où le produit a été mis en circulation ne permettaient pas au producteur de déceler l'existence du défaut<sup>175</sup>.

S'agissant des demandes d'indemnisation pour les préjudices liés à l'amiante, le délai de prescription a été fixé à dix ans, à compter de la date du premier certificat médical établissant le lien entre la maladie et l'exposition à l'amiante<sup>176</sup>.

La prescription de droit commun est applicable à certaines actions extracontractuelles, notamment l'**action en répétition** de sommes indûment versées<sup>177</sup> ou encore à l'action en **enrichissement sans cause**<sup>178</sup>. La loi du 17 juin 2008 ne semble pas avoir apporté d'autres précisions à ce sujet, par conséquent, le délai quinquennal (article 2224 du CCF) est désormais applicable à ces deux actions. La même règle devrait s'appliquer à la gestion d'affaires.

#### 2.3.4. England

##### 2.3.4.1. Deliktische Schadenersatzansprüche (torts)

Vorab sei darauf verwiesen, dass sich das englische Recht der *torts* in seiner Systematik doch sehr stark vom kontinentaleuropäischen Deliktsrecht unterscheidet. Dieses Gutachten kann auf diese Unterschiede im materiellen Recht nur verweisen<sup>179</sup>, nicht aber eingehen. Zudem findet sich in England kein allgemeines Verjährungsregime. Deshalb findet sich in der Folge eine Erläuterung der Vorschriften zur Verjährung ausservertraglicher Ansprüche.

<sup>171</sup> J. Kleinschmidt, Das neue französische Verjährungsrecht, RIW 2008, S. 590, 593:  
„Modifiziert wurde die deliktsrechtliche Verjährung: Für Ersatzansprüche wegen Körperschäden wird – unabhängig vom Haftungsgrund – eine 10-jährige Verjährungsfrist statuiert; bei Schäden infolge von Quälerei, **Akten der Barbarei** oder **sexuellen Angriffen gegen Minderjährige** gilt eine 20-jährige Frist. In 30 Jahren verjähren dingliche Ansprüche aus unbeweglichen Sachen. Neu hinzugekommen ist etwa eine 30-jährige Verjährung im Umwelthaftungsrecht (L 152-1 *Code de l'environnement*)“.

<sup>172</sup> Art. 1386-1 et ss. CCF, transposition de la directive européenne No.85-374 du 25 Juillet 1985.

<sup>173</sup> Art. 1386-16 CCF.

<sup>174</sup> Art. 1386-17 CCF.

<sup>175</sup> Art. 1386-11-4 CCF.

<sup>176</sup> Art. 92 de la loi de financement de la sécurité sociale pour 2011, JO du 21 décembre 2010.

<sup>177</sup> C.Cass. com. 1<sup>er</sup> Mars 1994, Bull. civ. IV, No.89.

<sup>178</sup> X. Pin, Quasi-contrats - Enrichissement sans cause – Effets de l'action en restitution de l'enrichissement sans cause, J-Cl. Civil code, art.1370 à 1381, Fasc. 40.

<sup>179</sup> Siehe dazu z.B. C. von Bar, Gemeineuropäisches Deliktsrecht, Band I, München, 1996.

Die sect. 2-4A des *Limitation Act* 1980 beschäftigen sich mit der Verjährung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen.

Die Grundregel in sect. 2 lautet, dass eine Klage aus einem *tort* nicht eingebracht werden kann, wenn sechs Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sind, zu welchem der Klagegrund entstanden ist („*on which the cause of action accrued*“).

Es wurde viel darüber geschrieben, wann „*the cause of action*“ als „*accrued*“ (angefallen) bezeichnet werden kann. Im Grunde geht es dabei um die Frage, ob der Handlungszeitpunkt oder der Zeitpunkt des Schadenseintritts relevant ist. Der abschliessende Bericht der Law Commission aus dem Jahr 2001 zum *Limitation Act* fasst die rechtliche Lage wie folgt zusammen:<sup>180</sup>

“In respect of torts actionable *per se*<sup>181</sup>, the cause of action accrues immediately the tort is committed. In respect of torts actionable only on proof of damage<sup>182</sup>, the cause of action accrues upon the damage occurring.”

In jedem Fall kommt es im Regelfall nur auf den Eintritt des konkreten Schadens an, nicht auf dessen Erkennbarkeit für den Gläubiger innerhalb der Verjährungsfrist.<sup>183</sup>

#### 2.3.4.2. Spezielle torts

Eine Sonderregel besteht für den *tort of conversion* in sect. 3 (für bewegliche Sachen). *Conversion* kann unseres Erachtens mit „Umwandlung eines Eigentumsrechts bzw. Eigentumsverletzung“ übersetzt werden. Kurz gefasst verjährt die Klage gegen einen Dritterwerber der entzogenen Sache in sechs Jahren ab dem Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches aufgrund der ursprünglichen Eigentumsentziehung. Der Verlust des Klagerechts ist für diesen Fall gleichbedeutend mit dem Verlust des Titels.<sup>184</sup>

Eine sehr umfangreiche und sehr spezielle Verjährungsregel findet sich in sect. 4 für den *tort of conversion* infolge eines Diebstahls. Der Ausgangspunkt ist hier, dass die Verjährungsregel in sect. 2 und 3 nicht anwendbar sind. Somit können bei gestohlenen Gegenständen Klagen auch noch nach 6 Jahren eingebracht werden. Die Norm enthält in der Folge aber Schutzvorschriften gegen gutgläubige Erwerber. Da dieser *tort* ein echtes Spezifikum des englischen Rechts ist, soll auf die dazugehörige verjährungsrechtliche Regel nicht weiter eingegangen werden.

Sect. 4A enthält schliesslich eine besondere Verjährungsregel für haftpflichtrechtliche Ansprüche aus „*defamation*“ und „*malicious falsehood*“. Hier ist auch die allgemeine Regel aus sect. 2 (sechs Jahre ab Entstehung des Klagegrundes) nicht anwendbar; hier beträgt die Verjährungsfrist vielmehr ein Jahr ab Entstehung des Klagegrundes.

<sup>180</sup> Vergleiche auch Halsbury's Laws of England, Band 68, Limitation Periods, 5. Auflage, London 2008, Nr. 921.

<sup>181</sup> Ganz grob gesprochen lässt sich folgendes sagen: *Torts per se* sind solche, bei denen die Verletzung bereits durch den Eingriff in das fremde Recht oder Rechtsgut als solche eintritt. Eines konkreten Schadens auf Seiten des Klägers bedarf es dafür nicht.

<sup>182</sup> Z.B. im Falle des *torts of negligence* (Fahrlässigkeit, bzw. Verschulden).

<sup>183</sup> Halsbury's Laws of England, Band 68, Limitation Periods, 5. Auflage, LexisNexis 2008, Nr. 921, mit Hinweis auf den berühmten Fall *Pirelli General Cable Works v Oscar Faber & Partners*, [1983] 2 AC 1. Es ging um einen defekten Kamin. Es wird auch ausdrücklich darauf verwiesen, dass diese Präjudizentscheidung heute nur noch in sehr aussergewöhnlichen Umständen ausschlaggebend sein würde.

<sup>184</sup> Zu allem sect. 3 Limitation Act 1980.

#### 2.3.4.3. Personenschäden

Eine weitere, in diesem Zusammenhang sehr wichtige Sonderregel besteht für Personenschäden (sect. 11): Für den Fall, dass bestimmte *torts* (nämlich: *negligence*, *nuisance*, *breach of duty*, einschliesslich vertraglicher Pflichten) eine **Körperverletzung** oder den Tod zur Folge hatten. Hier besteht eine dreijährige Frist, und zwar ab **Entstehung des Klagegrundes** oder, falls dieser Zeitpunkt später ist, ab dem **Zeitpunkt der Kenntnis der verletzten Person** vom Klagegrund.<sup>185</sup> Hier ist also die Frist kürzer, dafür besteht eine Ausnahme im Falle der Unkenntnis des Gläubigers vom Klagegrund. Höchstfrist scheint es hier gar keine zu geben.

#### 2.3.4.4. Defekte Produkte

Eine Sondernorm findet sich für **defekte Produkte** im Sinne des *Consumer Protection Act* 1987 in sect. 11A des *Limitation Act* 1980. Die deliktsrechtlich relevante Regel findet sich in sect. 11A (4) und lautet:

“... an action to which this section applies in which the damages claimed by the plaintiff consist of or include damages in respect of personal injuries to the plaintiff or any other person or loss of or damage to any property, shall not be brought after the expiration of the period of three years from whichever is the later of (a) the date on which the cause of action accrued; and (b) the date of knowledge of the injured person or, in the case of loss of or damage to property, the date of knowledge of the plaintiff or (if earlier) of any person in whom his cause of action was previously vested.”

In diesem Zusammenhang wird also wieder alternativ auf eine subjektive Frist abgestellt.

#### 2.3.4.5. Tödliche Verkehrsunfälle

Für **tödliche Verkehrsunfälle** besteht eine Sonderregel in sect. 12 des *Limitation Act* 1980. Die relevante Bestimmung lautet:

“None of the time limits given in the preceding provisions of this (Limitation) Act shall apply to an action under the Fatal Accidents Act 1976, but no such action shall be brought after the expiration of three years from (a) the date of death; or (b) the date of knowledge of the person for whose benefit the action is brought; whichever is the later.”

Es wird also wiederum auf eine subjektive Frist abgestellt. Wo mehr als ein Hinterbliebener vorhanden ist, wird die Frist für jeden Hinterbliebenen getrennt berechnet (sect. 13 *Limitations Act* 1980, mit Ausnahmen in Unterabsatz 2 und 3).

In sect. 14 (1) wird der „**date of knowledge**“ für die sects. 11 und 12 definiert:

“... references to a person’s date of knowledge are references to the date on which he first had knowledge of the following facts:

- (a) that the injury in question was significant; and
- (b) that the injury was attributable in whole or in part to the act or omission which is alleged to constitute negligence, nuisance or breach of duty; and
- (c) the identity of the defendant; and
- (d) if it is alleged that the act or omission was that of a person other than the defendant, the identity of that person and the additional facts supporting the bringing of an action against the defendant;

<sup>185</sup> Sect. 11 (4) *Limitation Act* 1980. Eine weitere Sonderregel besteht, wenn die verletzte Person vor Ende der Verjährungsfrist stirbt (siehe dazu sect. 11 (5)).

and knowledge that any acts or omissions did or did not, as a matter of law, involve negligence, nuisance or breach of duty is irrelevant.”

Diese sehr präzise, kumulative Aufzählung lässt folglich den Beginn der Verjährung für die betroffenen Arten von Personenschäden oft erst sehr spät eintreten.

#### 2.3.4.6. *Sachschäden aus „negligence“*

Für Schäden infolge von Fahrlässigkeit, die **nicht Personenschäden** sind, besteht eine weitere Sonderregel für den Fall, dass **notwendige Tatsachen** für den Klagegrund zum Zeitpunkt der Entstehung des Klagegrundes **nicht bekannt** waren (sect. 14A<sup>186</sup>). Die relevanten Teile betreffend die Subjektivierung der Frist finden sich in Unterabsatz 4 und 5: Die Verjährungsfrist beträgt entweder

“(a) six years from the date on which the cause of action accrued; or

(b) three years from the starting date as defined by subsection (5) below, if that period expires later than the period mentioned in paragraph (a) above.

(5) For the purposes of this section, the starting date for reckoning the period of limitation under subsection (4)(b) above is the earliest date on which the plaintiff or any person in whom the cause of action was vested before him first had both the **knowledge** required for bringing an action for damages in respect of the relevant damage and a right to bring such an action.”

Hier läuft also vorerst eine objektive Frist, und im Anschluss, falls erforderlich, eine subjektive Frist.

Sect. 14B des Limitations Act 1980 enthält eine Höchstfrist für (im Wesentlichen) Sachschäden infolge von Fahrlässigkeit: 15 Jahre ab (grob gesprochen) Beginn der schädigenden Handlung und zu welchem der Schaden der schädigenden Handlung als zurechenbar anzusehen ist.

#### 2.3.4.7. *Bereicherungsrechtliche Ansprüche*

Die verjährungsrechtliche Zuordnung bereicherungsrechtlicher Ansprüche machte der englischen Rechtsprechung besonderes Kopfzerbrechen. Der Abschlussbericht der *Law Commission* aus dem Jahr 2001 zum *Limitation Act 1980* hielt dazu folgendes fest<sup>187</sup>:

“Unjust enrichment was only recognised by the House of Lords as an independent cause of action in 1991. Hence the Limitation Act 1980 does not contain a limitation period which explicitly applies to restitutionary claims. The 1980 Act does, however, contain provisions applicable to many restitutionary claims. For example, section 9 sets a six year limitation period for claims under the Law Reform (Frustrated Contracts) Act 1943; section 10(1) sets a two year limitation period for claims under the Civil Liability (Contribution) Act 1978; section 21(3) lays down a six year limitation period for claims to recover trust property; section 22 applies a twelve year limitation period to claims to recover the personal estate of a deceased person; and section 23 applies a six year limitation period to actions for an account. Also, section 32(1)(c) of the 1980 Act postpones the limitation period for a claim for relief from the consequences of a mistake until the mistake is, or could with reasonable diligence be, discovered.

In addition to these specific provisions, the courts have held that other, more general, provisions of the 1980 Act are applicable to restitutionary claims. For instance, claims which were previously characterised as quasi-contractual, such as an action for money had and received and a quantum

<sup>186</sup> Sect. 14A und 14B wurden durch den sogenannten Latent Damage Act 1986 eingeführt, der eine Reaktion auf den bereits zitierten Fall *Pirelli* war. Es geht also um versteckte Schäden, die erst sehr spät erkennbar werden. Zu allem McGee, *Limitation Periods*, London 2006, Nr. 6.001 ff.

<sup>187</sup> Law Commission, Law COM No 270/2001, *Limitations of Actions*, S. 22, verfügbar unter [www.lawcom.gov.uk](http://www.lawcom.gov.uk) (25.02.2011).

meruit, fall within section 5 of the 1980 Act<sup>188</sup> (eigene Anmerkung: “simple contract”, vertragsrechtliche Klagen). Thus the limitation period applicable to such actions is six years from the date on which the defendant is unjustly enriched. Where the claimant seeks to rescind an executed contract for misrepresentation, mistake, duress or undue influence, or recover damages for breach of confidence, the equitable doctrine of laches may apply in addition to any limitation defence.”

Diese Ausführung entsprechen soweit ersichtlich auch noch der heutigen rechtlichen Situation zur Verjährung von Bereicherungsansprüchen.<sup>189</sup>

Hier zeigt sich ein besonderes Problem des englischen Rechts: einerseits kann die Rechtsprechung neue „Anspruchsarten“ kreieren, andererseits trägt das Verjährungsrecht mangels eines allgemeinen Regimes dieser schöpferischen Kraft nicht Rechnung.

### 2.3.5. Dänemark

Das dänische Verjährungsgesetz findet grundsätzlich auf alle Ansprüche auf alle Leistungen Anwendung. Der Entstehungsgrund der Forderung spielt keine Rolle. Im Prinzip gilt für alle Ansprüche nach dem allgemeinen Regime ein **objektiver** Verjährungsbeginn, nämlich Fälligkeit.

#### 2.3.5.1. Beginn der Verjährungsfrist bei Schadenersatzansprüchen

Zunächst gibt es Sondervorschriften für die Frage des Beginns der Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Nichterfüllung eines **Vertrages** und von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen. Für alle Ansprüche aus der Nichterfüllung eines Vertrages (inklusive Erfüllung, Gewährleistungsbehelfe, Rückzahlung und vertragliche Schadenersatzansprüche) läuft die Verjährungsfrist nicht mit Fälligkeit, sondern mit dem **Eintritt der Nichterfüllung**.<sup>190</sup>

Für Ansprüche auf Ersatz oder Wiedergutmachung für Schäden, die **ausserhalb von Vertragsverhältnissen** zugeführt worden sind, beginnt die Verjährungsfrist grundsätzlich mit dem **Eintritt des Schadens**.<sup>191</sup>

Für beide Bereiche gilt auch die sogenannte **allgemeine Suspensionsregel**, wonach der Beginn der Verjährungsfrist hinausgeschoben wird, wenn der Gläubiger keine Kenntnis von der Forderung oder dem Schuldner hatte.<sup>192</sup> Insofern sind die beiden zuvor genannten Bestimmungen in der Praxis in kritischen Fällen (z.B. Auskunftshaftung) oft von der allgemein gefassten Suspensionsregel verdrängt.<sup>193</sup>

#### 2.3.5.2. Sondernormen Maximalfrist

Da sich die allgemeine Suspensionsregel auch auf Schadenersatzansprüche erstreckt, bedarf es einer Höchstgrenze. Eine diesbezügliche Sondernorm zu Schadenersatzansprüchen. Das dänische Verjährungsgesetz unterscheidet wie folgt:

<sup>188</sup> Entschieden in dem berühmt gewordenen Fall: Kleinwort Benson Ltd v Sandwell Borough Council [1994] 4 All ER 890, 942-943, per Hobhouse J.

<sup>189</sup> McGee, Limitation Periods, London 2006, Nr. 4.006 ff., allerdings mit Kritik an der Rechtsprechung in Kleinwort Benson: Wenn der Limitation Act keine Verjährungsfrist vorsehe, dann würde eben keine Verjährung eingreifen, so der Autor. Diese Schlussfolgerung stimmt mit der Tatsache, dass die Verjährung dem englischen Common Law unbekannt sein (vgl. oben, Punkt A., 1.1.4.), durchaus überein.

<sup>190</sup> § 2 Abs. 3 Verjährungsgesetz.

<sup>191</sup> § 2 Abs. 4 Verjährungsgesetz.

<sup>192</sup> § 3 Abs. 2 Verjährungsgesetz.

<sup>193</sup> B. von Eyben, Kommentar zum Verjährungsgesetz, in Karnovs Lovkommentar, Thomson Reuters (online-Ausgabe), Stand Februar 2011, § 2 Abs. 3, Kommentar Nr. 8.



Bei **Personen-** und sogenannten **Verunreinigungsschäden** (Luft, Wasser, Erde, Untergrund, auch sogenannte Erschütterungsschäden) ist die **Maximalfrist 30 Jahre** (unabhängig ob Vertrag oder kein Vertrag) und läuft ab dem **Abschluss der schädigenden Handlung** (also **Handlungs-** und nicht Wirkungszeitpunkt).<sup>194</sup>

Für andere, davon nicht erfasste Schäden, die ausserhalb von Vertragsverhältnissen zugefügt werden, ist die Maximalfrist 10 Jahre und läuft ebenfalls ab dem Abschluss der schädigenden Handlung.<sup>195</sup>

Diese Technik des dänischen Gesetzes stimmt im Übrigen auch sehr weitgehend mit den Verjährungsregelungen des DCFR überein (allgemeine, objektive kurze Frist; allgemeiner Suspensionsgrund der Unkenntnis, und Höchstfrist getrennt nach Art des Schadensersatzanspruches<sup>196</sup>).

### 2.3.5.3. Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag

Das dänische Recht kennt (so wie die anderen skandinavischen Rechtsordnungen) kein systematisches, einheitliches, gesetzlich geregeltes Recht der ungerechtfertigten Bereicherung. Es gibt nur einzelne Sondertatbestände in Sondergesetzen, die eine bereicherungsrechtliche Natur haben. Insofern ist es konsequent, dass auch das allgemeine dänische Verjährungsgesetz nicht auf solche Forderungen explizit abstellt. Soweit ersichtlich verwendet das Gesetz den Begriff der Bereicherung (*berigelse*) überhaupt nicht. Dennoch ist das Verjährungsgesetz aufgrund seines allgemeinen Zuschnittes auch auf solche Ansprüche anwendbar, wenn sie denn nach speziellen dänischen Gesetzen ausdrücklich vorgesehen sind und in diesen Normen keine besonderen Verjährungsvorschriften vorgesehen sind.

Entsprechendes gilt für den Entstehungsgrund der Geschäftsführung ohne Auftrag, der ebenfalls nicht systematisch, gesetzlich geregelt im dänischen Recht vorgesehen ist.<sup>197</sup> Dennoch können Spezialnormen Situationen vorsehen, die man nach traditionellem Verständnis einer Rechtsordnung mit einem Zivilgesetzbuch diesem Entstehungsgrund zuschreiben würde. Auch auf diese Ansprüche findet das allgemeine Verjährungsgesetz Anwendung.

Diese beiden Bereiche fallen soweit ersichtlich auch nicht unter den Begriff des Schadenersatzes ausserhalb von Vertragsverhältnissen im Sinne des Verjährungsgesetzes.<sup>198</sup> Es sind also die allgemeinen Vorschriften und nicht die Sondernormen anwendbar.<sup>199</sup> Nochmals sei auf die allgemeine Suspensionsregel verwiesen, die auch für diese Ansprüche gilt.

<sup>194</sup> § 3 Abs. 3 Nr. 1 Verjährungsgesetz.

<sup>195</sup> Siehe § 3 Abs. 3 Nr. 2 Verjährungsgesetz.

<sup>196</sup> Art. III.- 7:201, 203, 301, 307 DCFR.

<sup>197</sup> Zu Bereicherung (*berigelse*) und Geschäftsführung ohne Auftrag (*negotiorum gestio*) in Dänemark siehe Andersen et al., Dansk Privat Ret, 15. Auflage, Kopenhagen 2008, S. 364 und S. 128.

<sup>198</sup> Bei den betreffenden Normen wird in der Kommentarliteratur nichts zu *berigelse* oder *negotiorum gestio* erwähnt. Die Gedanken des Verjährungsausschusses (betænkninger 1460/2005, Kap. 9, Pkt. 2.5) sehen lediglich ausdrücklich vor, dass das Verjährungsrecht für alle Forderungen gilt, unabhängig vom Entstehungsgrund.

<sup>199</sup> Das war schon zum alten Recht unstrittig: Zur Bereicherung UfR (Ukenskrift for rettsvesen) 1998, 38 H (unterfielen den allgemeinen Dänischen Gesetzen, nicht der Spezialliste des Verjährungsgesetzes von 1908); zu Ansprüchen auf Rückbezahlung, die nicht der dänischen Lehre von der *condictio indebiti* folgten: UfR 1982, 1047.

### 2.3.6. Rechtsvergleichende Bemerkungen

Es scheinen sich unseres Erachtens hier **zwei grundsätzliche** technische Wege heraus zu kristallisieren. Auf der einen Seite stehen das Deutsche und das dänische Recht: Diese Systeme gehen von einem allgemeinen Verjährungstatbestand aus, wenden ihn auch auf alle ausservertragliche Ansprüche an und haben Normen (Deutschland: allgemeine subjektive Frist) bzw. Sondernormen (Dänemark: allgemeine objektive Frist plus Suspensionsregel), falls dem Gläubiger der Anspruch oder der Schuldner nicht bekannt geworden sind. Immer wenn eine solche Norm zur Unkenntnis ins Spiel kommt, bedarf es einer Höchstfrist, die sowohl das deutsche als auch das dänische Recht kennen.

Ein **Unterschied** zwischen dem **deutschen** und dem **dänischen** Recht scheint insoweit zu bestehen, dass das deutsche Recht von einer allgemeinen subjektiven Frist ausgeht und eine Sonderregel bei Unkenntnis für Schadensersatzansprüche enthält, während das dänische Recht, so wie im übrigen die PECL und der **DCFR**, von einer allgemeinen objektiven Frist ausgeht und über einen allgemeinen Suspensionsgrund bei Unkenntnis verfügt und diesen eben auch auf die Schadensersatzansprüche anwendet. Dieser technische Unterschied macht möglicherweise für Folgeschäden oder andere ausservertragliche Ansprüche einen Unterschied, für die hier in erster Linie untersuchten Schadensersatzansprüche macht er aber für die hier gestellte Frage unseres Erachtens keinen Unterschied.

Einen technisch anderen Weg geht unseres Erachtens das **französische** Recht, wo für einige Schadensarten (insb. Personenschäden) eine vollkommen eigenständige Norm geschaffen wurde, die aus dem allgemeinen Regime (kurze, subjektive Frist) vollständig herausfällt. Diese Lösung sollte unseres Erachtens aber auch mit sich bringen, dass es auf die Kenntnis des Geschädigten vom Schaden damit gar nicht mehr ankommt und er sich auch bei Vorliegen der Kenntnis bis zum Ende der Verjährungsfrist (in Frankreich immerhin 10 Jahre) mit der Geltendmachung Zeit lassen kann.

Aus diesem Grund scheint uns hier die Technik des deutschen und dänischen Rechts (und des DCFR) vorzugswürdig. Folgt man dem Modell des objektiven Beginns und des allgemeinen Suspensionsgrundes der Unkenntnis (wie in Dänemark und unter dem DCFR) braucht es eine Sondernorm für Schadensersatzansprüche nur bezüglich der Höchstfristen. Folgt man dem deutschen Modell des allgemeinen subjektiven Modells, so bedarf es ebenfalls einer Höchstfrist. Hier finden wir jedoch das dänische und das Modell des DCFR überzeugender. Es scheint uns natürlicher zu sein, die Unkenntnis als die Ausnahme zu behandeln.<sup>200</sup>

Für die anderen ausservertraglichen Schuldverhältnisse (Bereicherung und GoA) scheinen hingegen die allgemeinen Regime anwendbar und ausreichend zu sein. Sondernormen bestehen soweit ersichtlich nicht. Sie unterfallen dann einer objektiven oder subjektiven, in jedem Fall aber relativ kurzen, allgemeinen Frist. Ist die Frist subjektiv, so gibt es regelmässig Höchstfristen, die auch die Bereicherungsansprüche umfassen.

Was die Frist für die Verjährung von ausservertraglichen Ansprüchen selbst betrifft, so wird gesagt, dass diese „dramatisch“ schwanke. Sie soll von einem Jahr in Spanien bis zu 30 Jahren in Luxemburg

<sup>200</sup>

Anders Zimmermann & Kleinschmidt, Verjährung : Grundgedanken und Besonderheiten bei Ansprüchen auf Schadensersatz, in FS E. Bucher, op. cit., S. 861, 867. Diese Autoren sehen das deutsche Modell auch rechtsvergleichend als besser an. Die Formulierung der Autoren scheint uns aber sehr überzogen zu sein („Für den Lauf einer solchen Regelverjährung von drei Jahren darf nicht ein objektives Datum maßgeblich sein“). Zudem kann nicht von einer charakteristischen Entwicklung in diese Richtung gesprochen werden, wenn die PECL, der DCFR und das neue dänische Richtung eine andere Konstruktion vorschlagen.

reichen.<sup>201</sup> Dieser Umstand führt insbesondere dazu, dass das Internationale Privatrecht in diesem Bereich eine enorme Rolle spielt. Die Rom-II Verordnung hat insofern eine Vereinheitlichung gebracht.<sup>202</sup>

---

<sup>201</sup> So C. von Bar, *Gemeineuropäisches Deliktsrecht II*, München 1999, Rz. 548. Die Angaben für Spanien und Luxemburg sollten noch aktuell sein.

<sup>202</sup> VO 864/2007, Art. 4 Abs. 1: Recht am Ort des Schadenseintritts.

## B. Verjährungsfristen

### 1. Dauer und Beginn

#### 1.1. Dauer und Art von Ansprüchen

##### 1.1.1. Überblick

Gleich vorab soll gesagt werden, dass die Bezifferung der Dauer der Verjährungsfrist für sich genommen und isoliert eine Verjährung nicht stark oder schwach ausgestaltet. Neben dem Beginn gibt es viele weitere Determinanten, die einen Einfluss haben (insbesondere Hemmungsgründe). Es lässt sich unseres Erachtens sogar sagen, dass die Dauer isoliert betrachtet nur ein verzerrtes Bild abgibt.

In der Folge sollen in erster Linie die allgemeinen Regime betrachtet werden. Die Dauer steht im Vordergrund aber auch weitere Information wird schon hier gegeben werden müssen. So z.B. bestehen oft Sondervorschriften über die Dauer, die die allgemeine Regel stark relativieren können.

##### 1.1.2. Deutschland

Das deutsche Verjährungsrecht **kombiniert** eine relative, **kenntnisabhängige** Verjährungsfrist von **drei Jahren**, die in § 195 BGB geregelt ist, mit einer absoluten, kenntnisunabhängigen Frist von zehn oder dreissig Jahren, § 199 Abs. 2, 3 und 4 BGB. Sondervorschriften bestehen im Rahmen des Gewährleistungsrechts.

Die **regelmässige Verjährungsfrist** beträgt nach § 195 BGB **drei Jahre**. Sie wurde im Rahmen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes **stark verkürzt**, zuvor verjährten Ansprüche regelmässig in dreissig Jahren (allerdings objektiv). Die Regelverjährung erfasst alle privatrechtlichen Ansprüche, die nicht aufgrund Gesetzes oder Rechtsgeschäfts einer kürzeren oder längeren Verjährungsfrist unterliegen.<sup>203</sup>

Davon abweichend bestehen auch nach der durch die Reformen angestrebten **Vereinheitlichung** der Verjährungsvorschriften verschiedene **Sonderregelungen** im BGB.

§ 196 BGB bestimmt für Rechte an einem **Grundstück** wie Ansprüche auf die Übertragung des Eigentums und die Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Änderung des Inhalts eines solchen Rechts sowie die Ansprüche auf die Gegenleistung eine Verjährungsfrist von **zehn Jahren**.

§ 197 Abs. 1 BGB bestimmt die Geltung einer **dreissigjährigen Verjährungsfrist** für:

- Herausgabeansprüche aus Eigentum, anderen dinglichen Rechten, den §§ 2018<sup>204</sup>, 2130<sup>205</sup> und 2362<sup>206</sup> sowie die Ansprüche, die der Geltendmachung der Herausgabe dienen,
- **rechtskräftig** festgestellte Ansprüche,
- Ansprüche aus vollstreckbaren **Vergleichen** oder vollstreckbaren Urkunden,
- Ansprüche, die durch die im **Insolvenzverfahren** erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind, und
- Ansprüche auf Erstattung der Kosten der Zwangsvollstreckung.

<sup>203</sup> Ellenberger in Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, op. cit., § 195, Rz. 2.

<sup>204</sup> Herausgabepflicht des Erbschaftsbesitzers.

<sup>205</sup> Herausgabepflicht nach dem Eintritt der Nacherbfolge, Rechenschaftspflicht.

<sup>206</sup> Herausgabe- und Auskunftsanspruch des wirklichen Erben.

Haben diese Ansprüche (bis auf die Herausgabeansprüche) künftig fällig werdende **wiederkehrende Leistungen** zum Inhalt, so tritt an die Stelle der dreissigjährigen Verjährung die regelmässige Verjährungsfrist, § 197 Abs. 2 BGB.

Weitere Besonderheiten gelten für die Gewährleistungsansprüche im **Kaufvertrags-, Werkvertrags- und Reisevertragsrecht**. Nach § 438 BGB verjähren die Ansprüche auf Nacherfüllung und Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei **mangelhafter Kaufsache** in:

- **dreissig Jahren**, wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Sache verlangt werden kann oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht;
- **fünf Jahren** bei Bauwerken und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat und
- im Übrigen in **zwei Jahren**.

Hat der Verkäufer den Mangel **arglistig verschwiegen**, so gilt anstelle der fünf- und zweijährigen Verjährungsfrist die regelmässige Verjährungsfrist, wobei im Falle der fünfjährigen Verjährungsfrist die Verjährung nicht vor Ablauf der fünf Jahre eintritt, § 438 Abs. 3 BGB. Für das Recht auf **Rücktritt** aufgrund Mangelhaftigkeit der Kaufsache gilt gemäss § 438 Abs. 4 BGB die Regelung des § 218 BGB: der Rücktritt ist unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und der Schuldner sich hierauf beruft. Dies gilt auch, wenn der Schuldner nicht zu leisten braucht, weil er aufgrund von Unmöglichkeit die Leistung verweigern kann oder ihm im Rahmen der Nacherfüllung im Kauf- oder Werkvertragsrecht ein Verweigerungsrecht aufgrund unverhältnismässiger Kosten zusteht und der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt wäre. Der Käufer kann trotz der Unwirksamkeit des Rücktritts nach § 218 Abs. 1 BGB die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er auf Grund des Rücktritts dazu berechtigt sein würde. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten (§ 438 Abs. 4 S. 2 und 3 BGB). Für das Recht auf **Minderung** des Kaufpreises gilt dies, mit Ausnahme des Rücktrittsrechts des Verkäufers, entsprechend.

Im Rahmen des **Werkvertragsrechts** gelten nach § 634a Abs. 1 BGB die folgenden Verjährungsfristen für die Mängelgewährleistung:

- **zwei Jahre** bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht,
- **fünf Jahre** bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht,
- im Übrigen die **regelmässigen Verjährungsfrist**.

In Bezug auf das arglistige Verschweigen des Mangels, den Rücktritt und die Minderung gilt das zur Mängelgewährleistung im Kaufrecht gesagte, § 624a Abs. 3 bis 5 BGB.

Die Ansprüche auf Abhilfe, Minderung, Kündigung wegen Mangels und Schadensersatz im **Reisevertragsrecht** (§§ 651c bis f BGB) verjähren in **zwei Jahren**. Sie müssen nach § 651g BGB innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reisevertrag geltend gemacht werden. Nach dem Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

Für die Verjährung der **Gewährleistungsansprüche** gilt im **Allgemeinen**, dass wenn der Gläubiger aufgrund des Mangels einen **konkurrierenden Schadensersatzanspruch** wegen Verletzung einer weiteren vertraglichen oder vertragsähnlichen Pflicht oder einen deliktischen Ersatzanspruch gegen

den Schuldner hat, für diesen die Regelverjährung und nicht die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gilt.<sup>207</sup>

Schliesslich bestehen **einzelne Sonderverjährungsfristen** für verschiedene Ansprüche, die im BGB ausdrücklich geregelt sind. Eine **sechsmonatige Verjährungsfrist** gilt für:

- die Ersatzansprüche des **Vermieters** sowie die Aufwendungsersatzansprüche und das Wegnahmerecht des **Mieters**<sup>208</sup>,
- die Ersatzansprüche des **Verpächters** und Ansprüche des Pächters auf Verwendungsersatz und Wegnahme<sup>209</sup>,
- Ersatzansprüche des **Verleihers** und des Entleihers sowie Wegnahmerecht des Entleihers<sup>210</sup>,
- die Verwendungsersatzansprüche und das Wegnahmerecht des **Niessbrauchers** sowie die Ersatzansprüche des Eigentümers<sup>211</sup>,
- Ersatzansprüche des **Verpfänders** und Ansprüche des Pfandgläubigers auf Verwendungsersatz und Wegnahme<sup>212</sup>.

§ 852 BGB enthält eine Sonderregelung für die **Bereicherungshaftung des Deliktstäters**: Hat der Ersatzpflichtige etwas durch eine unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten erlangt, und ist der Anspruch auf deliktischen Schadensersatz bereits verjährt, so bleibt er dennoch zur **Herausgabe** nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet. Dieser Herausgabeanspruch verjährt in **zehn Jahren** ab seiner Entstehung, alternativ ohne Rücksicht auf die Entstehung in **dreissig Jahren** ab der Begehung der Verletzungshandlung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis.

Die Verjährungsfrist für den **Rückgriff des Unternehmers** auf den Lieferanten der mangelhaften Kaufsache beträgt **zwei Jahre** nach Ablieferung der Sache, § 479 BGB. Die §§ 801 und 804 BGB regeln die Verjährung von **Ansprüchen aus Schuldverschreibungen** auf den Inhaber<sup>213</sup> und die Verjährung des Anspruchs aus Zins-, Renten- oder Gewinnscheinen bei Verlust des Scheins<sup>214</sup>.

### 1.1.3. Frankreich

Avant la loi de 2008, le délai de prescription de droit commun en matière civile était de trente ans<sup>215</sup>. Ce délai était considéré comme **trop long** et inadapté à notre société moderne, il a donc **été réduit à cinq ans**<sup>216</sup>. C'est un délai **subjectif** et ne vise que les « actions personnelles et mobilières ». L'imprécision de cette notion est d'ailleurs l'objet de vives critiques doctrinales<sup>217</sup>. Il s'applique à toutes les obligations, quelque soit leur nature (contractuelle, délictuelle ou extracontractuelle).

<sup>207</sup> Grothe in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, op. cit., § 195, Rz. 53.

<sup>208</sup> Ab Rückgabe der Mietsache, § 548 BGB.

<sup>209</sup> Ab Rückgabe der Sache, § 591b BGB.

<sup>210</sup> Ab Rückgabe, § 606 BGB.

<sup>211</sup> Ab Rückgabe, § 1057 BGB.

<sup>212</sup> Ab Rückgabe, § 1226 BGB.

<sup>213</sup> § 801 Abs. 1 BGB: 30 Jahre nach dem Eintritt der für die Leistung bestimmten Zeit, wenn nicht die Urkunde vor dem Ablauf der 30 Jahre dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt wird; bei Vorlegung zwei Jahre.

<sup>214</sup> § 804 S. 3 BGB: vier Jahre.

<sup>215</sup> Ancien article 2262 CCF.

<sup>216</sup> Art. 2224 CCF.

<sup>217</sup> P. Malaurie, La réforme de la prescription civile, Paris 2008, art.38842, p.2029.

Malgré la suppression de nombreux délais de prescription spéciaux, certains auteurs déplorent encore un trop **grand nombre de délais de prescription dérogatoires**<sup>218</sup>. En effet, une grande variété de délais de prescription spécifiques continue de s'appliquer<sup>219</sup>. Tel est le cas notamment des actions en responsabilité pour les dommages corporels qui se prescrivent par dix ans<sup>220</sup>, et ce, que la responsabilité soit recherchée sur le fondement contractuel ou extracontractuel. Tel est encore le cas des actions réelles immobilières qui se prescrivent par trente ans<sup>221</sup>, de l'action en garantie des vices cachés dans la vente qui se prescrit par deux ans<sup>222</sup>.

On recense encore plus de deux cents délais de prescription spéciaux, par conséquent nous ne pouvons donc pas tous les énumérer dans le présent avis. La durée de ces multiples délais de prescription se trouve dans les différents codes, notamment dans le CCF, le Code de commerce, le Code de la consommation, le Code du travail, le Code de l'environnement, le Code des assurances, etc.

On observe une **tendance** législative générale en faveur de la **diminution de la durée** des délais de prescription, dans le souci d'une plus grande sécurité juridique, à l'exception de l'action en réparation d'un préjudice corporel, dont le délai de prescription initial de quatre ans a été étendu à dix ans, afin de protéger la victime.

Dans la doctrine comparatiste germanophone, on peut également trouver un aperçu sommaire des délais de prescription<sup>223</sup>.

La loi de 2008 a aussi prévu des règles de **computation du délai**, à savoir que la prescription se compte en jours et non en heures et qu'elle est acquise lorsque le dernier jour du terme est échu<sup>224</sup>. Les articles 640 et ss. du Code de procédure civile prévoient aussi des règles de computation des délais de prescription très précises, auxquelles il est nécessaire de se référer.

#### 1.1.4. England

Der *Limitation Act* 1980 kennt für unterschiedliche Klagekategorien ganz unterschiedliche Fristen. Die Fristdauer variiert dabei von einem Jahr (Klage aus *defamation* and *malicious falsehood*, sect. 4A), über zwei (*contribution*, sect. 10), drei (z.B. *personal injuries*, sect. 11), sechs (z.B. *action to recover rent*, sect. 19 oder durch Urteil festgestellte Ansprüche, sect. 24) und zwölf Jahre (z.B. *action to money secured by a mortgage*, sect.20). Eine Gruppe von Ansprüchen verjährt **gar nicht**, nämlich einige Ansprüche aus *trusts* (sect. 21 (1)).

<sup>218</sup> P. Malaurie, La réforme de la prescription civile, Defrénois 2008, art.38842, p.2029.

<sup>219</sup> Art. 2223 CCF : « les dispositions du présent titre ne font pas obstacle à l'application des règles spécifiques prévues par les autres lois ».

<sup>220</sup> Art. 2226 CCF.

<sup>221</sup> Art. 2227 CCF.

<sup>222</sup> Art. 1648 CCF.

<sup>223</sup> J. Kleinschmidt, Das neue französische Verjährungsrecht, RIW 2008, S. 590, 593:

„Es bestehen aber gleichwohl noch – auch in praktisch wichtigen Fällen – abweichende und vorrangige Fristen, teils wurden sogar neue Fristen eingeführt. Vorliegend genügt es, sich auf wichtige Beispiele zu beschränken: Die anderen Titel bzw. Bücher des CCF mit ihren besonderen Vorschriften für vertragsrechtliche Anfechtungsklagen oder im Familienrecht bleiben insgesamt unangetastet. Bestehen bleiben die Gewährleistungsfristen von 10 Jahren bei Bauwerken oder 2 Jahren beim Kauf. Lediglich in den Code de la consommation ausgelagert wurde die 2-jährige Frist für Ansprüche eines Unternehmers gegen einen Verbraucher aus Warenlieferungen oder Erbringung von Dienstleistungen. Geblieben ist auch die 2-jährige Frist für Ansprüche aus Versicherungsverträgen“.

<sup>224</sup> Art. 2228 et 2229 CCF.

Das Konsultationspapier der *Law Commission* aus dem Jahr 1998 zum Limitation Act 1980 hielt dazu folgendes fest<sup>225</sup>:

“The lengths of the various periods are to a large extent a matter of **historical accident**. They largely vary between one and twelve years. The six year periods were found originally in the Limitation Act 1623 and have remained unchanged ever since. Most of the twelve-year periods were originally greater, mostly twenty years, and have been reduced as part of the general trend towards shorter time periods in land law. The three-year period for personal injuries dates from 1954. The judicial discretion to exclude the limitation period in cases of personal injuries followed in 1975. The Limitation Act 1963 reduced the limitation period for contribution to two years. The period for defamation was reduced from six years to three in 1985 subject to a discretion to extend the period, and the period has been further reduced to one year by the Defamation Act 1996.”

Wie sich aus diesen Angaben ergibt, besteht also ein Trend zur **Verkürzung** der Fristen.

Dieses Konsultationspapier enthält auch eine tabellarische Übersicht aller Klagegründe, mit Angaben zu: Fristbeginn, Länge, Vorhandensein einer Maximalfrist und Zugänglichkeit von *discretionary exclusion*, nach Klagegrund gegliedert. Diese Tabelle ist nach wie vor aktuell, ist im Internet kostenfrei zugänglich und es kann auf sie verwiesen werden.<sup>226</sup> Sie ist auch für die weiter folgenden Punkt relevant.

### 1.1.5. Dänemark

#### 1.1.5.1. Dauer

##### 1.1.5.1.1. Die allgemeine Verjährungsfrist

Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Sie läuft im Ausgangspunkt objektiv an.

Die vergleichsweise kurze Frist von 3 Jahren muss im engen Zusammenhang mit der allgemeinen **Suspensionsregel** gesehen werden, wonach bei Unkenntnis des Gläubigers über den Anspruch und/oder der Person des Schuldners die Frist erst bei Kenntnis (oder Kennen-Müssen) des Gläubigers von diesen Umständen zu laufen beginnt. Beide Normen sind auch im dänischen Verjährungsgesetz unmittelbar benachbart.<sup>227</sup> Die Suspensionsregel gilt nur für die 3 und 5-jährigen Fristen. Einige Sonderfristen haben aber besondere Beginnzeitpunkte, die eine Suspension bis Kenntnis beinhalten.

Die Suspensionsregel wird durch eine allgemeine Maximalfrist von 10 Jahren begrenzt.<sup>228</sup> Für Schadenersatzansprüche gelten besondere, teilweise verlängerte Maximalfristen bzw. Beginnzeitpunkte der Maximalfrist, welche bereits oben dargestellt wurden (A, 2.3.) bzw. noch unten dargestellt werden (B, 1.3.).

<sup>225</sup> Law Commission, Konsultationspapier: Limitations of Actions (LCCP151), publiziert am 06.01.1998. Kostenfrei abrufbar unter: [http://www.lawcom.gov.uk/limitation\\_actions.htm](http://www.lawcom.gov.uk/limitation_actions.htm) (Stand: Februar 2011), dort Part II, S. 21, Pkt. 2.5.

<sup>226</sup> Aus technischen Gründen war es leider nicht möglich, diese Tabelle diesem Gutachten beizufügen. Sie findet sich: Law Commission, Konsultationspapier: Limitations of Actions (LCCP151), publiziert am 06.01.1998. [http://www.lawcom.gov.uk/limitation\\_actions.htm](http://www.lawcom.gov.uk/limitation_actions.htm) (Stand: Februar 2011), dort Part II, S. 23-25.

<sup>227</sup> § 3 Abs. 1 (Frist) und Abs. 2 (Suspensionsregel).

<sup>228</sup> § 3 Abs. 3 Nr. 3 Verjährungsgesetz.



### 1.1.5.1.2. *Besondere Verjährungsfristen und Zusatzfristen*

Kapitel 4 des neuen dänischen Verjährungsgesetzes enthält in den §§ 4 bis 14 besondere Verjährungsfristen für bestimmte Rechtsverhältnisse und Zusatzfristen. Diese **besonderen** Fristen sind sehr **zahl- und umfangreich**. Es soll im Rahmen dieses Gutachtens nur ein Überblick zu diesen besonderen Fristen gegeben werden.<sup>229</sup> Die besonderen Fristen enthalten Modifizierungen bezüglich der **Fristdauer** und teilweise des **Beginns**. Die sogenannten Zusatzfristen bewirken, dass parallel zu der allgemeinen Frist ein Zusatzzeitraum eingeräumt wird, in dem die Verjährung nicht ablaufen kann. Sie haben also regelmässig nur am Ende der allgemeinen Verjährungsfrist praktische Bedeutung. Sie wirken damit sehr ähnlich wie eine Ablaufhemmung. Das dänische Recht kennt zwar auch die Hemmung, ordnet diese Fälle aber trotzdem dem Kapitel der Sonderfristen zu, weshalb sie hier behandelt werden sollen.

Ansprüche aus **Arbeitsverhältnissen**, insbesondere Lohnzahlungen, verjähren in **5 Jahren**. Für diese 5-Jahres-Frist gilt auch die Suspensionsregel und die Maximalfrist von 10 Jahren (§ 4).

**Verbriefte Forderungen** (sogenannte Schuldbriefe nach dänischem Recht) verjähren in 10 Jahren ab Fälligkeit<sup>230</sup>. Das gilt auch für Forderungen, die im dänischen Wertpapierregister eingetragen sind und für Forderungen, die schriftlich anerkannt wurden, durch Vergleich, Urteil oder durch eine Zahlungsaufforderung der Eintreibungsbehörde oder eine andere bindende Entscheidung dokumentiert wurden (z.B. rechtskräftige Schiedssprüche<sup>231</sup>) (zu allem § 5).

Für **Gelddarlehen** und nicht bewilligte Kontoüberziehungen gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Wenn bei einem Darlehen ohne festen Darlehensbetrag (Kontokorrentkredit) die Rückzahlung zeitlich nicht festgelegt ist, wird die Verjährungsfrist von der letzten Abhebung oder Einzahlung berechnet, die von anderen Personen als dem Forderungsinhaber (Darlehensgeber) vorgenommen wurden. Die Frist beginnt spätestens mit dem Zeitpunkt, zu dem das Darlehen zum Zwecke der Einforderung gekündigt hätte werden müssen. Die Forderungen auf Zinsen und Gebühren verjähren nach den allgemeinen Regeln. Diese Nebenforderungen verjähren aber nach den Vorschriften für Gelddarlehen, wenn sie dem noch nicht voll ausgeschöpften Darlehensbetrag zugeschlagen werden (zu allem § 6).

Für Einlagen (inklusive gutgeschriebene Zinsen) bei **Geldinstituten** ist die Frist 20 Jahre ab der letzten Kontobewegung (§ 7).

Für **wiederkehrende Leistungen**, die keine Abtragung einer Hauptschuld darstellen und auf einem Vertrag oder einer rechtskräftigen Entscheidung beruhen (z.B. Pensionen, Leibrenten, Unterhaltsleistungen), verjähren in ihrer Gesamtheit in 10 Jahren, und zwar gerechnet von dem Tag, an dem die letzte Leistung bezahlt wurde, oder wenn keine Bezahlung stattgefunden hat, von dem Tag an dem die Bezahlung gefordert werden konnte. Der Klarheit halber wird hier ausdrücklich darauf verwiesen, dass in diesen Fällen die **rechtliche Grundlage für alle Einzelforderungen verjährt**. Die einzelnen Ansprüche auf Zahlung zu einzelnen Fälligkeitsterminen verjähren nach den allgemeinen Regeln. (Zu allem § 8).

Bei Verletzungen der Pflichten eines **Vormundes** laufen die Verjährungsfrist und die maximale Höchstfrist erst ab dem Ende des Vormundschaftsverhältnisses. (§ 9).

<sup>229</sup> Falls zu einzelnen Sonderfristen mehr Information erforderlich wäre, sind diese auf Anfrage beim Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung verfügbar.

<sup>230</sup> Nachdem in der Sonderfrist des § 5 keine Angaben zum Beginn gemacht werden, ist die allgemeine Norm über den Beginn der Frist in § 2 des Verjährungsgesetzes anwendbar.

<sup>231</sup> Nicht jedoch Entscheidungen von Schlichtungsstellen.

Für Forderungen, die einem **Vollmachtgeber** geben den Vollmachthaber, oder einer juristischen Person gegen ihren Vertreter, jeweils wegen Pflichtverletzungen des Vertreters zukommen, tritt die Verjährung frühestens 3 Jahre nach dem Zeitpunkt ein, zu dem die Vollmachtstellung des Vertreters endet; die Verjährung endet zu einem früheren Zeitpunkt, wenn der Gläubiger oder seine Vertreter von den Umständen, auf denen der Anspruch gründet, Kenntnis erlangen oder hätten erlangen müssen. (§ 10).

Ist eine Forderung durch eine **Bürgschaft** gesichert, wird die Verjährungsfrist für Forderungen gegen den Bürgen nach den Regeln bestimmt, die für die Verjährung der Forderung gegen den Hauptschuldner gelten. (§ 11). Die Bestimmung spricht zwar nicht von verjährungsrechtlicher Akzessorietät der Bürgschaft; es muss aber im Allgemeinen angenommen werden, dass bei der Verjährung der Hauptforderung die Bürgschaft wegfällt.<sup>232</sup>

Nur im Grundsatz einfach ist unseres Erachtens die Sonderfrist für **Gesamtschuldverhältnisse** (Solidarschuldner): Hat ein Solidarschuldner die Forderung des Gläubigers erfüllt, so tritt er verjährungsrechtlich in die Rechtsposition des befriedigten Gläubigers ein. Mit anderen Worten beginnt also grundsätzlich keine neue oder eigene Verjährungsfrist für den Regressanspruch gegen andere Gesamtschuldner zu laufen. Gemäss den Vorarbeiten des dänischen Verjährungsgesetzes tritt auch die Suspensionsregel (bei Unkenntnis von anderen Gesamtschuldnern) nicht zugunsten des Regressberechtigten ein.<sup>233</sup> Es kann aber die Zusatzfrist des § 14 (bei unbekanntem Aufenthaltsort des regresspflichtigen Mitschuldners<sup>234</sup>) zu Anwendung kommen.<sup>235</sup>

Als Ausgleich für diese doch strenge Regel für den Regressberechtigten sieht das Gesetz in bestimmten Situationen eine kurze, gesetzliche, einigermaßen komplizierte Zusatzfrist für das Innenverhältnis der Gesamtschuldner vor. Es handelt sich um 3 Situationen: (1) Wenn die Verjährung gegenüber dem Regressberechtigten unterbrochen war (wenn er also im wesentlichen verklagt wurde); (2) wenn ein Schuldner die Forderung erfüllt hat (ohne dass ihm gegenüber Verjährung eingetreten war); (3) wenn der Regressberechtigte gegenüber dem Gläubiger eine Fristverlängerung eingeräumt hat (z.B. wegen Verhandlungen über den Anspruch). In diesen Fällen verjährt der Regressanspruch gegen den Mitschuldner frühestens ein Jahr nach der Unterbrechung, Erfüllung oder der Abgabe der Zusage auf Fristverlängerung (§ 12 Abs. 2). Diese Zusatzfrist dient als Ausgleich dafür, dass der Regressanspruch im Verjährungsrecht nicht als selbständiger Anspruch gesehen wird und dass auch nicht darauf Rücksicht genommen wird, dass der Regressanspruch auf einer gesonderten Abrede zwischen den Gesamtschuldnern basiert. Innerhalb dieser zusätzlichen Jahresfrist hat der Regressberechtigte die Möglichkeit, die Verjährung (in der Rechtsposition des ursprünglichen Gläubigers) zu unterbrechen, z.B. durch Klageerhebung gegen den Regressverpflichteten. Für den Regressverpflichteten bringt diese Norm mit sich, dass unter Umständen eine gegen ihn bereits verjährte Forderung, wieder wirksam gegen ihn geltend gemacht werden kann.<sup>236</sup>

Eine Sondernorm bzw. Zusatzfrist läuft auch im Zusammenhang mit **Strafverfahren** und Schadenersatzansprüchen: Der Ablauf der Verjährungsfrist hindert nicht, dass in einem Strafverfahren, wo

<sup>232</sup> B. von Eyben, Kommentar zum Verjährungsgesetz, in Karnovs Lovkommentar, Thomson Reuters (online-Ausgabe), Stand Februar 2011, § 11, Kommentar Nr. 65.

<sup>233</sup> Zitiert nach B. Nygaard Oswald, Forældelse i praksis, Kopenhagen 2008, S. 138.

<sup>234</sup> Zu § 14 siehe sogleich unten.

<sup>235</sup> B. von Eyben, Kommentar zum Verjährungsgesetz, in Karnovs Lovkommentar, Thomson Reuters (online-Ausgabe), Stand Februar 2011, § 12, Kommentar Nr. 76.

<sup>236</sup> Diese Norm zu den Solidarschuldverhältnissen und Verjährung im dänischen Recht scheint uns vergleichsweise kompliziert und für dieses Gutachten eher nicht bedeutungsvoll, da davon ausgegangen wird, dass nach Schweizerischem Recht das Gesamtschuldverhältnis einen neuen Rechtsgrund für ein Schuldverhältnis darstellt und damit eine neue Verjährungsfrist zu laufen beginnt.

der Beschuldigte schuldig gesprochen wird, dieser zur Zahlung von Schadenersatz oder Wiedergutmachung verurteilt werden kann. Eine derartige Forderung kann auch in einem Zivilverfahren geltend gemacht werden, das innerhalb von einem Jahr nach Ende des Strafverfahrens eingeleitet wird. (§ 13). Diese Norm soll es dem Opfer einer Straftat ermöglichen, das strafrechtliche Verfahren abzuwarten.

Eine wichtige Sondernorm gilt schliesslich für den Fall, dass der **Aufenthaltort eines Schuldners unbekannt** ist (§ 14): Wenn es dem Gläubiger nicht möglich war, die Verjährung zu unterbrechen, weil ihm der Aufenthaltsort des Schuldners unbekannt war (oder aufgrund von anderen Hindernissen, die nicht auf Umständen auf Seiten des Gläubigers beruhen), tritt die Verjährung **frühestens ein Jahr** nach dem Zeitpunkt ein, zu dem der Gläubiger Kenntnis vom Aufenthaltsort des Schuldners bekommen hat oder bekommen hätte können (bzw. 1 Jahr nach dem Ende des Hinderungsgrundes). Für **dauernd unbekanntem Aufenthaltsort** ist aber eine Begrenzung vorgesehen: Diese Bestimmung kann nicht zu einer Erhöhung der Maximalfristen führen und kann andere Fristen oder Zusatzfristen höchstens um 10 Jahre verlängern (so ausdrücklich § 14 Abs. 2). Diese Regelung ist von der Suspensionsregel zu unterscheiden (Unkenntnis von Anspruch oder Schuldner). § 14 hat Bedeutung ab einem Jahr vor dem Ende der allgemeinen oder der besonderen Verjährungsfristen.

#### 1.1.5.2. *Trend der Gesetzgebung*

Vor der Reform wurde die alte, allgemeine Verjährungsfrist von 5 Jahren für moderne Verhältnisse als **zu lang** empfunden; sie wurde mit der Reform des dänischen Verjährungsrechtes auf 3 Jahre **verkürzt**. Wie oben (A., 1.2.) bereits teilweise erwähnt, wurde gleichzeitig auch die allgemeine Maximalfrist von 20 Jahren auf 10 Jahre verkürzt. Für Forderungen die früher den allgemeinen Dänischen Gesetzen von 1683 (im Gegensatz zum Verjährungsgesetz von 1908) unterlagen, wurde die allgemeine Verjährungsfrist sogar von 20 auf 3 Jahre verkürzt. Es kann also ganz klar von einem Trend zur Verkürzung der Verjährungsfristen im neuen dänischen Verjährungsrecht gesprochen werden.

#### 1.1.6. **Rechtsvergleichende Bemerkungen**

Die allgemeinen Regime weisen subjektive 3 (Deutschland) und 5-Jahres-Fristen (Frankreich) auf. Das allgemeine Regime in Dänemark folgt einer 3 jährigen, objektiven Frist (mit allgemeiner Suspensionsregel und zusätzlicher Ablaufhemmung bei Unkenntnis vom Aufenthaltsort des Schuldners). In England bestehen Fristen zwischen 1-12 Jahren. Einige Ansprüche sind sogar unverjährbar.

In allen Ländern besteht eine **grosse Zahl von Sondervorschriften**. Teils handelt es sich nur um Veränderungen der Frist, meist aber auch um Modifizierungen anderer Momenten, z.B. Präzisierungen des Fristbeginns in bestimmten Verhältnissen oder sogenannte Zusatzfristen).

In der rechtsvergleichenden Literatur wird gesagt, dass eine einheitliche Frist weder zu kurz (z.B. 6 Monate) noch besonders lang (30 Jahre) sein sollte. Sie sollte sich vielmehr in einem Rahmen von 2 bis 5 Jahren bewegen. International konsensfähig sollen 3 Jahre sein.<sup>237</sup>

Diesen Aussagen können wir uns mit dem Zusatz anschliessen, dass im Einzelfall auch andere Formanten eine Rolle spielen können (wie z.B. eine allgemeine Suspensionsregel).

<sup>237</sup>

Zimmermann & Kleinschmidt, Verjährung : Grundgedanken und Besonderheiten bei Ansprüchen auf Schadenersatz, op. cit., S. 861, 867.

## 1.2. Beginn des Fristenlaufs, insbesondere subjektive Elemente

### 1.2.1. Überblick

Es wird für gewöhnlich zwischen objektivem und subjektivem Verjährungsbeginn unterschieden.

Besondere Probleme stellt der Verjährungsbeginn bei ausservertraglichen Schadensersatzansprüchen.

### 1.2.2. Deutschland

Nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt der Lauf der **regelmässigen Verjährungsfrist**, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit dem **Schluss des Jahres**, in dem:

- der Anspruch **entstanden** ist und
- der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners **Kenntnis** erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Die Festlegung des Beginns der Verjährung zum Schluss des Jahres, indem die genannten Voraussetzungen vorliegen, wird als „**Ultimo-Regel**“ bezeichnet.

Der Beginn der Verjährung richtet sich somit nach einer Kombination aus **objektiven und subjektiven Elementen**. Durch die Aufnahme des subjektiven Elements werden die Auswirkungen der Verkürzung der Regelverjährungsfrist (von dreissig Jahren auf drei Jahre) zugunsten des Gläubigers relativiert.<sup>238</sup>

In § 199 Abs. 2 bis 4 BGB werden absolute **Höchstfristen** für die Verjährung bestimmt, um darüber hinaus die Interessen des Schuldners zu schützen (vgl. unten, 1.3.).

Nach § 200 BGB beginnt die Verjährungsfrist von Ansprüchen, die **nicht** der regelmässigen Verjährungsfrist unterliegen, mit der **Entstehung** des Anspruchs, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist. Für Ansprüche, die **rechtskräftig festgestellt** wurden, aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden hervorgehen, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind und Ansprüche auf die Erstattung der Kosten der Zwangsvollstreckung (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 BGB), beginnt die Verjährung mit der **Rechtskraft** der Entscheidung, der Errichtung des vollstreckbaren Titels oder der Feststellung im Insolvenzverfahren, nicht aber vor Entstehung des Anspruchs, § 201 BGB.

Davon abweichend bestimmen verschiedene **Sonderregelungen** andere Anknüpfungspunkte für den Beginn der Verjährungsfrist. Dies betrifft insbesondere den Bereich des **Gewährleistungsrechts**. Nach § 438 Abs. 2 BGB beginnt die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen im Kaufrecht mit dem **Gefahrübergang**, d.h. bei Grundstücken mit der Übergabe, im Übrigen mit der Ablieferung der Sache. Ähnlich bestimmt § 634a Abs. 2 BGB den Verjährungsbeginn im Rahmen des Werkvertrag-Gewährleistungsrechts mit der **Abnahme** des Werkes. Im Reisevertragsrecht beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tage, an dem die Reise nach Vertrag **enden** sollte, § 651g Abs. 2 S. 2 BGB.

### 1.2.3. Frankreich

Avant 2008, la loi ne définissait pas précisément le **point de départ** de la prescription, c'est désormais chose faite aux termes des nouveaux articles 2224 et 2227 du CCF, qui indiquent comme point de départ, le jour où le titulaire d'un droit a **connu** ou aurait dû connaître les faits ou actes lui

<sup>238</sup>

Grothe in Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, op. cit., § 199, Rz. 1f.

permettant d'exercer son droit. Le point de départ de la prescription est donc déterminé de **manière subjective** par rapport au jour de la connaissance des faits.

Cette approche a d'ailleurs suscité de vives réactions de la doctrine, qui considérait plus judicieux de fixer le point de départ au jour de la naissance du droit, sous réserve de son exigibilité<sup>239</sup>.

L'article 2225 du code civil prévoit un régime spécial assez protecteur pour les **avocats**. Il énonce que pour les actions en responsabilités dirigées contre les personnes ayant représenté ou assisté les partie en justice, la prescription est de cinq ans **à compter de la fin de leur mission**.

Les articles 2233 à 2239 du CCF contiennent des dispositions sur le **report du point de départ** ou de **suspension**. A cet égard, l'article 2233 du CCF vient tout de même préciser que la prescription ne court pas tant que le droit n'existe pas et qu'il n'est pas devenu exigible :

« La prescription **ne court pas** :

1° A l'égard d'une créance qui dépend d'une **condition**, jusqu'à ce que la condition arrive ;

2° A l'égard d'une **action en garantie**, jusqu'à ce que l'**éviction** ait lieu ;

3° A l'égard d'une créance à **terme**, jusqu'à ce que ce terme soit arrivé. »

Les articles 2234 à 2239 du CCF contiennent des dispositions spéciales pour les deux possibilités : « ne court pas » et suspension. Elles sont traitées sous B., 2.2 (Hemmung).

Par ailleurs, toutes les prescriptions extinctives n'ont pas le même point de départ, il existe tout une série de **points de départ spéciaux** pour des prescriptions spéciales, cependant nous ne pourrions pas tous les énumérer ici. Le point de départ de la prescription est **loin d'être unifié**<sup>240</sup>. Par exemple : en cas de **dommage corporel** le point de départ de l'action en responsabilité est fixé au jour de sa **consolidation (mixte objective/subjectif)**.<sup>241</sup>

Le sujet de la « **consolidation** » et, de manière plus générale, le début de délai a également fait l'objet d'analyses dans la doctrine comparatiste germanophone<sup>242</sup>.

<sup>239</sup> M. Mignot, Prescription extinctive- mode de calcul, J-Cl. Civil Code art,2228 à 2232, Fasc. unique.

<sup>240</sup> D. Mazeaud, La prescription extinctive dans les codifications savantes, D.2008, p.2523 ; B. Fauvarque-cosson, Commentaire de la loi du 17 juin 2008 portant réforme de la prescription en matière civile, D. 2008, p.2512.

<sup>241</sup> Art. 2226 CCF.

<sup>242</sup> J. Kleinschmidt, Das neue französische Verjährungsrecht, RIW 2008, S. 590, 594: Kein einheitlicher Verjährungsbeginn: „Anders als der Avant-projet oder die PECL macht das Verjährungsreformgesetz von dem subjektiven Verjährungsbeginn verschiedene, teils weitreichende Ausnahmen. Bei den Beratungen des Entwurfs im Senat hatte sich die Meinung durchgesetzt, dass es unmöglich sei, für alle Arten von Ansprüchen einen einheitlichen Verjährungsbeginn festzulegen. Die vor der Reform beklagte Vielfalt von Anfangszeitpunkten bleibt damit zu einem gewissen Grade erhalten. Zur Verdeutlichung der praktischen Schwierigkeiten ein Beispiel: Ein objektiver Verjährungsbeginn gilt bei Ersatzansprüchen wegen Körperschäden. Diese werden nunmehr berechnet „de la date de la consolidation du dommage initial ou aggravé“. Um diese Vorschrift zu verstehen, ist es erforderlich, sich kurz den früheren Rechtszustand vor Augen zu führen. Der Vorläufer dieser Vorschrift, Art. 2270-1 CC a.F., ordnete für außervertragliche Haftungsansprüche eine zehnjährige Verjährung an, beginnend mit „la manifestation du dommage ou de son aggravation“, d.h. wenn der Schaden oder seine Verschlimmerung sich gezeigt hat. Bei Körperschäden nahm die Cour de cassation eine Manifestierung des Schadens erst mit dem Zeitpunkt der „consolidation“ an. Darunter ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem sich der Schaden nicht mehr weiter entwickelt und das Ausmaß der Schädigung abschließend festgestellt werden kann. Denn erst ab diesem Zeitpunkt sei es dem Geschädigten möglich, Schadensersatz zu verlangen. Die Lehre hat den Anfangszeitpunkt der consolidation teilweise heftig

De la même manière, le point de départ de l'action en responsabilité du fait des produits défectueux se situe au jour de la connaissance du dommage, du défaut et de l'identité du producteur<sup>243</sup>.

#### 1.2.4. England

Für das englische Recht unterscheidet der *Limitation Act* 1980 wiederum sehr unterschiedlich nach Klagegrund.

Für die Ansprüche aus **tort** (d.h. haftpflichtrechtliche Ansprüche) variiert der Beginn zwischen dem **Entstehen** des Klagegrundes, dem **Eintritt des Schadens** und der **Kenntnis** des Geschädigten von der Klage. Diese Klagegründe wurden bereits oben beschrieben.<sup>244</sup>

Eine ähnliche Bandbreite herrscht für die anderen Klagegründe, ohne dass ein echtes System erkennbar wäre.

Das Konsultationspapier der *Law Commission* aus dem Jahr 1998 zum *Limitation Act* 1980 hielt dazu folgendes fest<sup>245</sup>:

“Most (initial) limitation periods run either from the date when the cause of action **accrues** or from the date when the existence of the cause of action is first reasonably discoverable by the plaintiff, though some have their own sui generis starting date.”

Dieses Konsultationspapier enthält auch eine tabellarische Übersicht aller Klagegründe, mit Angaben unter anderem zum **Fristbeginn**. Diese Tabelle ist nach wie vor aktuell, ist im Internet kostenfrei zugänglich und es kann für Details auf sie verwiesen werden.<sup>246</sup>

---

kritisiert, da er die Verjährung auf unbestimmte Zeit hinausschieben und letztlich ganz aushebeln könne. Der Avant-projet hatte sich dieser Kritik angeschlossen und eine Anknüpfung an die consolidation bei Körperschäden ausdrücklich abgelehnt. Das Verjährungsreformgesetz hält dagegen daran fest und gibt der Entwicklung der Rechtsprechung den Segen des Gesetzgebers. Nun lässt sich zwar argumentieren, dass ein Geschädigter im Zeitpunkt der *consolidation* auch die anspruchsbegründenden Tatsachen kenne, und daher der besondere *Verjährungsbeginn* ihn jedenfalls nicht schlechter stelle als die allgemeine Regel und insbesondere keine Ausnahme vom subjektiven Verjährungsmodell bilde. Darauf ist jedoch zu erwidern, dass mit der **consolidation** des Schadens **nicht unbedingt Kenntnis von der Person des Schädigers bestehen muss**. Wenn der Geschädigte aus diesem Grund noch nicht Klage erheben kann, wäre der **regelmäßige Verjährungsbeginn** für ihn **vorteilhafter**. Einige weitere **Ausnahmen vom subjektiven Verjährungsbeginn** seien nur kurz erwähnt: Haftungsansprüche gegen juristische Berater oder Vertreter verjähren in fünf Jahren, allerdings gerechnet ab dem Ende des Mandats. Bei Ansprüchen aus Geschäften mit Beteiligung eines Kaufmanns auf mindestens einer Seite wurde zwar die Fristlänge der Regelverjährung angepasst, offenbar aber nicht der Fristbeginn (Art. L 110-4 I Code de Commerce). Bei Erfüllungsansprüchen ist das weitgehend ohne Folgen, bei Schadensersatzansprüchen dagegen problematisch“.

<sup>243</sup> Art. 1386-16 et 1386-17 CCF.

<sup>244</sup> Siehe oben A., 2.3.4.

<sup>245</sup> Law Commission, Konsultationspapier: Limitations of Actions (LCCP151), publiziert am 06.01.1998. Kostenfrei abrufbar unter: [http://www.lawcom.gov.uk/limitation\\_actions.htm](http://www.lawcom.gov.uk/limitation_actions.htm) (Stand: Februar 2011), dort Part II, S. 21, Pkt. 2.4.

<sup>246</sup> Aus technischen Gründen war es leider nicht möglich, diese Tabelle diesem Gutachten anzuschließen. Sie findet sich: Law Commission, Konsultationspapier: Limitations of Actions (LCCP151), publiziert am 06.01.1998. [http://www.lawcom.gov.uk/limitation\\_actions.htm](http://www.lawcom.gov.uk/limitation_actions.htm) (Stand: Februar 2011), dort Part II, S. 23-25.

### 1.2.5. Dänemark

Nach dem dänischen Verjährungsgesetz gilt allgemein, dass die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der Gläubiger frühestens die Erfüllung des Anspruches fordern konnte (also **Fälligkeit**), soweit das Gesetz keine besonderen Vorschriften vorsieht.

Solche **besonderen Vorschriften** über den Beginn der Frist gelten nach den Sonderfristen für bestimmte Arten von Ansprüchen (und zwar für Kassenkredite, Einlagen bei Geldinstituten, gewisse Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, Ansprüche gegen einen Vormund, Vollmachtverhältnisse und den Regress im Solidarschuldverhältniss<sup>247</sup>). Diese Besonderheiten wurden bereits oben im Zusammenhang mit den besonderen Verjährungsfristen dargestellt (siehe oben zu 1.1.).

**Allgemein** gilt wiederum: Ist nach dem Eintritt der Fälligkeit eine **Leistungs- oder Bezahlungsfrist** vorgesehen, so läuft die Verjährung erst nach dem Ablauf dieser Frist.<sup>248</sup>

Ebenfalls allgemein gilt: Es kann vorkommen, dass der Gläubiger vor Eintritt der Fälligkeit die Erfüllung verlangen kann (bei sogenannter **antizipierter Nichterfüllung** oder bei besonderen Kündigungsklauseln). Dann wird die Verjährungsfrist vom Fälligkeitstag gerechnet, wenn der Gläubiger von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht hat. Hat der Gläubiger davon Gebrauch gemacht, so beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem die Erfüllung tatsächlich gefordert werden kann.<sup>249</sup>

Es gibt Sondervorschriften für die Frage des Beginns der Verjährungsfrist für Ansprüche wegen **Nichterfüllung eines Vertrages** und von **ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen**, die bereits oben etwas genauer behandelt wurden (A., 2.3.). Das Gesetz sieht folgende Regelungen vor:

Für Ansprüche aus der **Nichterfüllung eines Vertrages** (inklusive Erfüllung, Gewährleistungsbehelfe, Rückzahlung und vertragliche Schadenersatzansprüche) beginnt die Frist mit dem **Eintritt der Nichterfüllung**.<sup>250</sup> Dies sollte hier eine Präzisierung des Fälligkeitszeitpunktes bedeuten.

Für Ansprüche auf Ersatz oder Wiedergutmachung für Schäden, die **ausserhalb von Vertragsverhältnissen** zugefügt wurden, beginnt die Verjährungsfrist grundsätzlich mit dem **Eintritt des Schadens**.<sup>251</sup>

Aber: Auch für Schadenersatzansprüche gilt: Für den Fall der 3 (allgemeine Frist) oder 5-jährigen Verjährungsfrist (Ansprüche aus Arbeitsverträgen) besteht eine Sondernorm für den Beginn der Verjährungsfrist, wenn der Gläubiger die Forderung oder den Schuldner nicht kannte (sogenannte allgemeine **Suspensionsregel**<sup>252</sup>). Die Frist beginnt dann erst mit dem Tag zu laufen, an welchem der Gläubiger von diesen Umständen Kenntnis erlangte oder hätte erlangen müssen.

Für die anderen **besonderen Verjährungsfristen greift die Suspensionsregel nicht ein**. Diese Fristen enthalten aber dann teils eigene, subjektive Beginne der Verjährung oder sind objektive und eher sehr lang. Bei Unkenntnis des Aufenthaltsortes des Schuldners kann auch § 14 eingreifen.<sup>253</sup>

<sup>247</sup> Aufzählung bei B. von Eyben, Kommentar zum Verjährungsgesetz, in Karnovs Lovkommentar, Thomson Reuters (online-Ausgabe), Stand Februar 2011, § 2, Kommentar Nr. 6.

<sup>248</sup> § 2 Abs. 2 Verjährungsgesetz.

<sup>249</sup> § 2 Abs. 5 Verjährungsgesetz.

<sup>250</sup> § 2 Abs. 3 Verjährungsgesetz.

<sup>251</sup> § 2 Abs. 4 Verjährungsgesetz.

<sup>252</sup> § 3 Abs. 2 Verjährungsgesetz.

<sup>253</sup> Siehe dazu oben B., 1.1.5.

### 1.2.6. Rechtsvergleichende Bemerkungen

**Deutschland** und **Frankreich** knüpfen den Beginn der allgemeinen Verjährungsfrist an subjektive Merkmale an. In **Dänemark** folgt man einem objektiven Fristbeginn, stellt aber alle Ansprüche unter die allgemeine Suspensionsregel (so auch die PECL und der DCFR). **England** enthält keine allgemeine Norm und knüpft je nach Anspruch sehr unterschiedlich an, ohne dass ein System erkennbar wäre. Auch das deutsche, das französische und das dänische Recht kennen für eine Unzahl von Sondervorschriften besondere Zeitpunkte, wann die Verjährung zu laufen beginnt.

Besondere Probleme weisen die **ausservertraglichen Schadenersatzansprüche** auf. Hier reicht der Fristbeginn aus rechtsvergleichender Sicht von Vornahme/Beendigung der schädigenden Handlung, über Eintritt des Schadens bis zu Kenntnis des geschädigten vom Schaden bzw. auch des Schädigers. Die Einzelheiten wurden hier in der Rechtsvergleichung bereits umfassend aufgearbeitet und auf diese Beiträge kann verwiesen werden. Danach soll sich ein Trend entwickelt haben, und zwar „hin zu einer Anwendung des subjektiven Kriteriums auf eine zunehmende Anzahl von Ansprüchen (bis zu dem Punkt, dass es den Beginn der regelmässigen Verjährungsfrist bestimmt) unter gleichzeitiger Reduzierung des subjektiven Kriteriums inhärenten Risikos einer Verzögerung des Verjährungsbeginns durch das Abstellen auf Erkennbarkeit statt positiver Kenntnis. Kenntnis oder Erkennbarkeit des Schadens kommt freilich nur dann in Betracht, wenn der Schaden schon eingetreten ist, oder im Moment des Schadenseintritts, aber nicht davor. Der Zeitpunkt des Schadenseintritts bestimmt deshalb lediglich den frühestmöglichen Zeitpunkt für den Beginn der Verjährung“.<sup>254</sup>

## 1.3. Maximalfristen

### 1.3.1. Überblick

Objektive Fristen sind für gewöhnlich eher längere Fristen. Sie bedürfen keiner zusätzlichen, objektiven Höchstfristen. Wenn aber für den Beginn einer Verjährungsfrist auf ein **subjektives** Kriterium abgestellt wird, so besteht die Gefahr, dass dieses Kriterium erst sehr spät (z.B. Kenntnis vom Schaden) oder auch nie eintritt (z.B. Kenntnis vom Schädiger). Für diese Fälle soll eine Höchstfrist **Rechtssicherheit** bringen. Diese Höchstfristen enthalten dann logischerweise in der Regel einen objektiven Fristbeginn. Es wäre aber auch denkbar, dass man die Interessen des Opfers vor die Rechtssicherheit stellt und **keine Höchstfrist** einführt.

Prinzipiell sind **zwei Modelle** vorstellbar: Die Höchstfrist kann als **selbständige Frist** gesehen werden, die neben der allgemeinen (kurzen) Frist läuft. Dann werden z.B. die Hemmungsgründe (oder die Unterbrechungsgründe) auch auf die Maximalfrist angewendet. Die Höchstfrist kann hier durch Hemmungen unter Umständen sehr lang werden. Man muss sich hierbei klar sein, dass dann möglicherweise bestimmte Hemmungsgründe für die Höchstfrist nicht passend sind (vor allem solche, die auf den subjektiven Umständen des Gläubigers beruhen). Das hängt immer vom jeweiligen System der Hemmungsgründe ab, das intern abgestimmt werden muss.

Die Höchstfrist kann aber auch anders ausgestaltet sein, nämlich als **Höchstdauer** der Verlängerung der kurzen Frist. Dann ist sie **keine eigenständige Frist** und die Hemmung und Unterbrechung wirken nicht auf sie ein.

Eine besondere Problematik besteht für die Höchstfristen wiederum für **ausservertragliche Schadenersatzansprüche**, wenn der Schaden erst sehr spät bekannt wird (Latenzschäden, z.B. Asbestschäden

<sup>254</sup> Zimmermann & Kleinschmidt, Verjährung : Grundgedanken und Besonderheiten bei Ansprüchen auf Schadenersatz, op. cit., S. 861, 871.



und Opfer sexueller Übergriffe in der Kindheit). Hier bestehen häufig gesetzliche Sondernormen. Teilweise wird dabei auch auf eine Höchstfrist explizit verzichtet.

### 1.3.2. Deutschland

Die in § 199 Abs. 2 bis 4 BGB bestimmten **Verjährungshöchstfristen** dienen dem Schutz des Schuldners sowie der Gewährleistung der Sicherheit des allgemeinen Rechtsverkehrs in Fällen, in denen der Gläubiger die erforderliche Kenntnis erst nach Ablauf einer erheblichen Zeitspanne oder überhaupt nicht erlangt. Es handelt sich um **absolute** Fristen, die den Fristablauf also im Prinzip taggenau bestimmen.<sup>255</sup> Die Verjährungshöchstfristen gelten **einheitlich** für alle unter die Regelverjährung fallenden Ansprüche.<sup>256</sup>

Allerdings ist der Terminus **Höchstfrist** für das deutsche Recht **irreführend**. Genau betrachtet handelt es sich um selbständige Fristen, die auch im Gesetz der allgemeinen Verjährungsregel auf gleichem Rang gegenüberstehen; sie sind diesen also nicht unter- oder beigeordnet. Insbesondere wirken die Hemmungsgründe auch auf die sogenannten „Höchstfristen“.<sup>257</sup>

Die Höchstfristen nehmen regelmässig das Tatbestandsmerkmal „ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Gläubigers“ in sich auf, um so das subjektive Moment der allgemeinen Regel negativ zu umschreiben. Sobald also Kenntnis eintritt, wechselt man in die allgemeine Regel über.

Nach § 199 Abs. 4 BGB verjähren grundsätzlich **alle** Ansprüche **ohne Rücksicht auf die Kenntnis** des Gläubigers **zehn Jahre** nach der Entstehung des Anspruchs.

Gesetzliche und vertragliche **Schadenersatzansprüche**, die auf der Verletzung des **Lebens, des Körpers, der Gesundheit** oder der **Freiheit** beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre **Entstehung** und die **Kenntnis** oder grob fahrlässige Unkenntnis in **dreissig Jahren** von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an, § 199 Abs. 2 BGB.

**Sonstige Schadenersatzansprüche** verjähren ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in **zehn Jahren** von ihrer **Entstehung** an und ohne Rücksicht auf ihre **Entstehung** und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in **dreissig Jahren** von der **Begehung der Handlung**, der **Pflichtverletzung** oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an, § 199 Abs. 3 BGB.

Massgeblich ist bei Schadenersatzansprüchen die **jeweils früher** endende Frist.

Schliesslich bestimmt § 199 Abs. 3a BGB, dass Ansprüche, die auf einem **Erbfall** beruhen oder deren Geltendmachung die Kenntnis einer Verfügung von Todes wegen voraussetzt, ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in **dreissig Jahren** von der Entstehung des Anspruchs an verjähren.

### 1.3.3. Frankreich

Par ailleurs, la nouvelle loi a aussi consacré un **délai butoir de vingt ans** au delà duquel on ne peut pas aller, afin de renforcer encore la sécurité juridique.

<sup>255</sup> Wendtland in L. Haas et al. (Hrsg.), Das neue Schuldrecht, op. cit., Rz. 26f.

<sup>256</sup> Ellenberger in Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, op. cit., § 199, Rz. 42.

<sup>257</sup> Ellenberger in Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, op. cit., § 199, Rz. 42: Terminus nur „cum grano salis“ richtig.

L'article 2232 du CCF est formulé de la manière suivante :

« Le report du point de départ, la suspension ou l'interruption de la prescription ne peut avoir pour effet de porter le délai de la prescription extinctive au-delà de vingt ans à **compter** du jour de la **naissance** du droit.

Le premier alinéa **n'est pas applicable** dans les cas mentionnés aux articles 2226 (**dommage corporel**), 2227, 2233 et 2236, au premier alinéa de l'article 2241 et à l'article 2244. Il ne s'applique pas non plus aux actions relatives à l'état des personnes. »

Dans un souci de sécuriser les rapports juridiques, la loi du 17 juin 2008 a mis en place un **délai butoir de vingt ans** au delà duquel la contestation n'est plus permise. Il s'agit de l'une des innovations les plus importantes de la réforme. Le point de départ du délai de prescription étant variable et le délai étant susceptible de suspension ou d'interruption, il était nécessaire de déterminer une limite maximale au prolongement du délai de prescription. Le législateur a donc précisé que le point de départ du délai butoir de vingt ans était fixé au jour de la naissance du droit. Dès lors, le délai de prescription de cinq ans peut s'étendre au maximum à vingt ans. **Le délai butoir n'est pas susceptible d'interruption ni de suspension.** Ce délai butoir est une règle de droit commun, il concerne toutes les prescriptions, sauf dispositions légales contraires.

A cet égard, plusieurs **dispositions spéciales écartent le délai butoir de droit commun** ou indiquent d'autres délais butoirs. Tel est le cas, notamment, des actions en réparation d'un **dommage corporel** (article 2226 du CCF) qui ne sont pas soumises au délai butoir de droit commun<sup>258</sup>. Ainsi en est-il également de la loi No.98-389 du 19 Mai 1998 relative aux produits défectueux, qui prévoit que la victime d'un dommage causé par le défaut d'un produit doit agir dans un double délai, à savoir trois ans à compter de la date à laquelle le demandeur a eu ou aurait dû avoir connaissance du dommage ou du défaut et dans un délai butoir de dix ans à compter de la mise en circulation du produit<sup>259</sup>.

Enfin, le législateur n'a pas pris soin de préciser si le délai butoir pouvait faire l'objet d'**aménagement conventionnels**, cependant la finalité même du délai butoir peut laisser supposer qu'il est d'ordre public<sup>260</sup>.

La doctrine comparatiste germanophone donne un aperçu sommaire du délai butoir selon la réforme du droit de la prescription civile<sup>261</sup>.

<sup>258</sup> Art. 2232 al 2 CCF.

<sup>259</sup> Art. 1386-16 et 1386-17 CCF.

<sup>260</sup> B. Fauvarque-Cosson, Commentaire de la loi du 17 juin 2008 portant réforme de la prescription en matière civile, D. 2008, p. 2512.

<sup>261</sup> J. Kleinschmidt, Das neue französische Verjährungsrecht, RIW 2008, S. 590, 594: Kompensation des subjektiven Verjährungsbeginns durch eine Maximalfrist: „Die subjektive kurze Frist bedarf daher einer Ergänzung durch eine lange, objektiv anzuknüpfende Höchstfrist. .... Und er wurde auch im Verjährungsreformgesetz umgesetzt: Verschiebung des Verjährungsbeginns, Hemmung und Unterbrechung dürfen grundsätzlich nicht zur Folge haben, dass die Verjährungsfrist eine Dauer von 20 Jahren nach Entstehung des Anspruchs übersteigt. Doch gibt es Ausnahmen, die die Regel weitreichend relativieren: Die Höchstfrist findet erstens von vornherein keine Anwendung auf die besondere Verjährung von Ersatzansprüchen wegen Körperschäden, ebenso wenig auf die 30-jährige Verjährung dinglicher Ansprüche wegen unbeweglicher Sachen. Ausgenommen sind zweitens auch bestimmte Hemmungs- und Unterbrechungsgründe: Hemmung bei bedingten und betagten Ansprüchen sowie bei Garantieklagen; Hemmung bei Unmöglichkeit zu klagen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Hindernisses oder aufgrund höherer Gewalt; Hemmung zugunsten nicht emanzipierter Minderjähriger und Volljähriger unter Vormundschaft; Hemmung zwischen Ehegatten und PACS-Partnern; Unterbrechung bei Klageerhebung (allerdings nicht bei Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts und „Annullierung“ des Verfahrens wegen eines Verfahrensfehlers); Unterbrechung bei einer

### 1.3.4. England

Für sehr wenige Klagegründe des englischen *Limitation Act* 1980 existieren Maximalfristen, sogenannte „*long-stops*“. Dies betrifft freilich von vorne herein nur die subjektiven Fristen, die in England nur vereinzelt, aber praktisch sehr bedeutsam vorkommen. Betroffen sind: die *action for latent damage in the tort of negligence*, sect. 14A: Maximalfrist 15 Jahre; und die *action under the Consumer Protection Act* 1987 (sect. 11A): Maximalfrist 10 Jahre. Diese Maximalfristen treten effektiv **neben** den Fristen ein, deren Beginn von der Kenntnis des Gläubigers abhängig ist.

Hervorzuheben ist, dass die ***action for personal injuries or death*** (sect. 11 und 12, Personenschäden) trotz einer alternativ subjektiven Verjährungsfrist **keine Maximalfrist** aufweist. Es kommt diesen Klagen damit ein **zeitlich nach oben praktisch unbegrenzter Schutz** zu.

### 1.3.5. Dänemark

Es laufen Maximalfristen für Forderungen mit einer Verjährungsfrist von 3 (allgemeine Frist) und 5 Jahren (Forderungen aus Arbeitsverhältnissen).

Diese Maximalfristen stehen logischerweise in engem Zusammenhang mit der **Suspensionsregel**. Sie greifen nur dort ein, wo auch die Suspensionsregel eingreifen kann. Die absoluten Fristen setzen Grenzen für den Zeitraum bis zu welchem die 3 oder 5-jährige Verjährungsfrist suspendiert werden kann. Die Maximalfrist setzt eine absolute Grenze für den spätest möglichen Verjährungseintritt. Eine **Suspension** dieser absoluten Frist ist **nicht möglich**.<sup>262</sup>

Die Maximalfristen trennen sich nach **bestimmten Schadensarten**, nach **Ursprung des Schadensersatzanspruches** und eine **allgemeine Maximalfrist**:

Bei **Personen-** und sogenannten **Verunreinigungsschäden** (Luft, Wasser, Erde, Untergrund, auch sogenannte Erschütterungsschäden) ist die Maximalfrist 30 Jahre (unabhängig ob Vertrag oder kein Vertrag) und sie **beginnt** mit dem Abschluss der **schädigenden Handlung** des Schädigers (Handlungszeitpunkt- und nicht Wirkungszeitpunkt).<sup>263</sup> Der Verunreinigungsschaden umfasst alle Schäden, also sowohl Personen- als auch Sachschäden.

Im Zusammenhang mit den Verunreinigungsschäden gibt es eine Besonderheit zu berücksichtigen, und zwar die sogenannten Umweltschäden nach dem **dänischen Umweltschadensersatzgesetz**.<sup>264</sup> Dieses Gesetz gilt für Umweltschäden durch Verunreinigung von Luft, Wasser, Erde oder Untergrund

Zwangsvollstreckungsmaßnahme. Dies hat etwa zur Folge, dass die Höchstfrist für den Anspruch eines Minderjährigen frühestens mit dessen 38. Geburtstag ablaufen kann, auch wenn der Anspruch schon in jungem Alter erworben wurde, und dass sie für Ansprüche zwischen Ehegatten möglicherweise nie abläuft. ... . Zu dieser Norm gibt es gleichwohl mehrere Punkte anzumerken, die für die praktische Handhabung von Bedeutung sein können: Dass Ersatzansprüche wegen Körperschäden ausgenommen sind, ist zwar rechtspolitisch bedenklich. Die Ausnahme entspricht aber einer Entwicklung, die auch in anderen europäischen Rechtsordnungen in jüngerer Zeit zu beobachten ist“ (z.B. Niederlande). ... . Beachtung verdient zuletzt noch der Anknüpfungspunkt der Höchstfrist: „la naissance du droit“, also die Entstehung des Anspruchs. ... . Ein Schaden und damit die Fälligkeit des Anspruchs können viele Jahre auf sich warten lassen; die Höchstfrist sollte daher von dem den Schaden auslösenden Ereignis an laufen. Ob „la naissance du droit“ mit diesem Ereignis gleichzusetzen ist, wird von der Rechtsprechung zu klären sein“.

<sup>262</sup> B. von Eyben, Kommentar zum Verjährungsgesetz, in Karnovs Lovkommentar, Thomson Reuters (online-Ausgabe), Stand Februar 2011, § 3, Kommentar Nr. 20.

<sup>263</sup> § 3 Abs. 3 Nr. 1.

<sup>264</sup> Gesetz Nr. 225 vom 6.4.1994.

in Folge von gewerbsmässiger oder in Ausübung öffentlicher Tätigkeit. Der Umweltschadensbegriff im Verjährungsgesetz stimmt mit dieser Definition nur teilweise überein; er muss nicht bei der Ausübung gewerblicher oder öffentlicher Tätigkeit entstanden sein. Das **Umweltschadensersatzgesetz** enthält eine **eigene Verjährungsbestimmung**, die aber im Zuge der Einführung des neuen Verjährungsgesetzes an dieses teilweise angepasst wurde. Das Umweltschadensersatzgesetz verweist in § 6 auf das Verjährungsgesetz. Dennoch besteht ein Unterschied: Nach § 6 Abs. 2 des Umweltschadensersatzgesetzes läuft die **30 jährige Höchstfrist** ab der „**Handlung**, die den **Schaden** verursacht hat“ (wortgetreue Übersetzung). Diese Regelung wird in Dänemark so verstanden, dass die Maximalfrist erst ab dem Zeitpunkt gerechnet wird, zu dem der Geschädigte **physisch den schädigenden Wirkungen ausgesetzt** wird. Das kann nach den Umständen später sein, als der Zeitpunkt des Abschlusses der schädigenden Handlung.<sup>265</sup>

Für Forderungen auf Ersatz von anderen Schäden, und die **ausserhalb von Vertragsverhältnissen** zugefügt werden, ist die **Maximalfrist 10 Jahre** und sie beginnt ebenfalls mit dem Abschluss der schädigenden **Handlung** des Schädigers.<sup>266</sup>

Für alle **anderen Forderungen** ist die Maximalfrist 10 Jahre und beginnt mit dem Lauf der regulären Verjährungsfrist (also im Regelfall Fälligkeit bzw. bei anderen Schadenersatzansprüchen, z.B. Sachschäden, ab Entstehung<sup>267</sup>).

### 1.3.6. Rechtsvergleichende Bemerkungen

Der einleitende Überblick zu diesem Abschnitt hat bereits fast alle rechtsvergleichend wichtigen Erkenntnisse aufbereitet. Es bleibt noch der Schluss zu ziehen, dass das BGB dem ersten Modell (selbständige „Höchstfrist“) und das englische, französische und dänische Recht dem zweiten Modell folgen (Höchstfrist als Begrenzung der allgemeinen Frist). Dies ist im Übrigen auch das Modell der PECL und des DCFR.<sup>268</sup> Ein Unterschied kann sich zwischen den Modellen auch auf der Ebene der Beweislast ergeben. Nach dem zweiten, vorzugswürdigen Modell liegt die Beweislast für das Eintreten einer Hemmung richtigerweise beim Gläubiger.<sup>269</sup>

Es ist zu bemerken, dass das französische Recht für Körperschäden **keine Höchstfrist** vorsieht. Der Gesetzgeber wollte damit den Geschädigten helfen. Diese Hilfe beruht aber wohl auf einem teilweisen Irrtum: Derartige Schäden verjähren ab *consolidation*. Damit ist die Beendigung des Schadenseintritts gemeint, also „Festigung“ des Schadens. Dies ist aber nur teilweise ein subjektives Kriterium, da die Festigung wohl nur dazu führen wird, dass der Geschädigte meist Kenntnis vom Schaden hat, nicht aber in allen Fällen vom Schädiger. Für diese besondere Schadensart wäre es unseres Erachtens besser gewesen, auf den allgemeinen Fristbeginn abzustellen (Kenntnis von Schaden und Schädiger) und die allgemeine Höchstfrist von 20 Jahren dafür gelten zu lassen.<sup>270</sup>

<sup>265</sup> B. von Eyben, Kommentar zum Verjährungsgesetz, in Karnovs Lovkommentar, Thomson Reuters (online-Ausgabe), Stand Februar 2011, § 3, Kommentar Nr. 23.

<sup>266</sup> § 3 Abs. 3 Nr. 2.

<sup>267</sup> Siehe oben zu B.1.2. zum Beginn der Verjährungsfristen nach § 2 des dänischen Verjährungsgesetzes.

<sup>268</sup> Art. 14:307 PECL und Art. III-7:307 DCFR.

<sup>269</sup> Zimmermann & Kleinschmidt, Verjährung : Grundgedanken und Besonderheiten bei Ansprüchen auf Schadenersatz, op. cit., S. 861, 906.

<sup>270</sup> Siehe dazu eindrücklich Zimmermann & Kleinschmidt, Verjährung : Grundgedanken und Besonderheiten bei Ansprüchen auf Schadenersatz, op. cit., 898: „Gesetzgeber hat dies leider übersehen“; Es dürfte an den Gerichten sein, das Erkennbarkeitskriterium ... in die Vorschrift des Art. 2226 CC hineinzulesen.

Für weiter Ausführungen zu besonderen Problemen der Höchstfrist (z.B. den Beginn durch die schädigende Handlung und die Dauer<sup>271</sup>) und von Latenzschäden<sup>272</sup> kann auf die umfassenden rechtsvergleichenden Ausführungen von Zimmermann und Kleinschmidt verwiesen werden.

## 2. Unterbrechung/Hemmung der Verjährung

### 2.1. Unterbrechungsgründe

#### 2.1.1. Überblick

Vorerst ist zu sehen, dass die Themen der Unterbrechung und Hemmung einen gewissen Bezug zum jeweiligen nationalen Prozessrecht aufweisen. Dieses Gutachten hat sich deshalb hier auf die wesentlichsten Momente zu beschränken.

Welche Gründe jeweils zur Unterbrechung bzw. zur Hemmung führen kann von Land zu Land stark variieren. Die **gängigen Unterbrechungsgründe** sind die Schuldanerkennung, die Einleitung gerichtlicher Schritte gegen den Schuldner oder, je nach prozessrechtlicher Ausgestaltung, die Setzung von Vollstreckungshandlungen.

#### 2.1.2. Deutschland

Im Rahmen der **Schuldrechtsmodernisierung** wurden die Bestimmungen über die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung, die ursprünglich in den §§ 202 ff alte Fassung des BGB geregelt waren, **grundlegend überarbeitet**. Aus Gründen der Klarheit wurde der Begriff der „**Unterbrechung**“ der Verjährung mit dem Begriff des „**Neubeginns**“ ersetzt, da auch die Unterbrechung der Verjährung nach altem Recht die Verjährung neu beginnen liess (§ 217 a.F. BGB). Der Anwendungsbereich des Verjährungsneubeginns wurde im Vergleich zur früheren Regelung stark eingeschränkt; die meisten Fälle, für die das Gesetz früher die Unterbrechung der Verjährung vorsah, führen nunmehr nur noch zu einer Hemmung der Verjährung.<sup>273</sup>

Nach § 212 Abs. 1 BGB beginnt die Verjährung erneut, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise **anerkennt** oder eine gerichtliche oder behördliche **Vollstreckungshandlung** vorgenommen oder beantragt wird. Wird die Vollstreckungshandlung auf Antrag des Gläubigers oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben, so gilt der Neubeginn der Verjährung als nicht eingetreten (Abs. 2). Gleiches gilt für den Antrag auf Vornahme einer Vollstreckungshandlung, wenn dem Antrag nicht stattgegeben wird oder der Antrag vor der Vollstreckungshandlung zurückgenommen wird oder die erwirkte Vollstreckungshandlung nach Abs. 2 aufgehoben wird (Abs. 3). Mit dem auf das Anerkenntnis oder die Vollstreckungshandlung folgenden Tag (§ 187 Abs. 1 BGB) beginnt die Verjährung neu zu laufen.<sup>274</sup>

<sup>271</sup> Zimmermann & Kleinschmidt, Verjährung : Grundgedanken und Besonderheiten bei Ansprüchen auf Schadensersatz, op. cit., 906; siehe auch Zimmermann, JZ 2000, 863, op. cit., zur Dauer: vorgeschlagen werden 15 Jahre.

<sup>272</sup> Zimmermann & Kleinschmidt, Verjährung : Grundgedanken und Besonderheiten bei Ansprüchen auf Schadensersatz, op. cit., 889. Dort auch zu Besonderheiten bei Ansprüchen wegen sexuellen Missbrauchs.

<sup>273</sup> Wendtland in L. Haas et al. (Hrsg.), Das neue Schuldrecht, op. cit., Rz. 73; Mansel in: B. Dauner-Lieb et al. (Hrsg.), Das neue Schuldrecht, op. cit., § 1, Rz. 205.

<sup>274</sup> Bundesgerichtshof, Urteil v. 9.7.1998, IX ZR 272–96, Neue Juristische Wochenschrift 1998, S. 2972, S. 2973;

Auch zum Neubeginn der Verjährung führen die **Zahlungsaufforderung** und Mitteilung einer **Stundung** für Kostenforderungen von mindestens 25 Euro nach dem Gerichtskostengesetz.<sup>275</sup>

Der Neubeginn der Verjährung für einen Anspruch **erstreckt** sich auch auf Ansprüche, die aus demselben Grund wahlweise neben ihm oder an seiner Stelle gegeben sind (§ 213 BGB).

### 2.1.3. Frankreich

Les causes d'interruption de la prescription prévues par la nouvelle loi résultent, soit de la **reconnaissance** par le bénéficiaire de la prescription, des droits de celui contre lequel il prescrivait<sup>276</sup>, soit d'une **demande en justice** ou d'un acte **d'exécution forcée**<sup>277</sup>. Les parties peuvent aussi **convenir d'autres causes** d'interruption de la prescription<sup>278</sup>.

L'interruption efface le délai de prescription acquis. Elle fait courir un nouveau délai de même durée que l'ancien<sup>279</sup>, car la réforme a supprimé les **interversions de prescription**.

Le point le plus important est la demande en justice : « La demande en justice, même en référé, interrompt le délai de prescription ainsi que le délai de forclusion. Il en est de même lorsqu'elle est portée devant une juridiction **incompétente** ou lorsque l'acte de saisine de la juridiction est annulé par l'effet d'un vice de procédure. »

Le **point de départ** de la nouvelle prescription varie. Lorsque l'interruption résulte de la reconnaissance de droits, la nouvelle prescription court à compter de l'acte reconnaissant<sup>280</sup> ; lorsque l'interruption résulte d'un acte d'exécution forcée la nouvelle prescription court à compter du commandement<sup>281</sup>. Enfin, lorsque la prescription est interrompue par une demande en justice, le sort de la prescription dépend de l'issue de l'instance, si la demande est rejetée l'interruption sera écartée et la prescription sera considérée comme n'ayant jamais cessé de courir<sup>282</sup>, à l'inverse si la demande est accueillie l'interruption sera reconnue et la nouvelle prescription commencera à courir à compter du jugement<sup>283</sup>.

Il existe des règles particulières pour deux groupes de débiteurs (**débiteurs solidaires** ; caution).

Les débiteurs solidaires (et leurs héritiers) forment une unité pour l'interruption de la prescription (article 2245 du CCF): « L'interpellation faite à l'un des débiteurs solidaires par une demande en justice ou par un acte d'exécution forcée ou la reconnaissance par le débiteur du droit de celui contre lequel il prescrivait **interrompt** le délai de **prescription contre tous les autres**, même contre leurs héritiers.

<sup>275</sup> § 5 Abs. 3 S. 2 und 4 Gerichtskostengesetz, § 17 Abs. 3 S. 2 und 3 Kostenordnung, § 8 Abs. 3 S. 2 und 4 Gerichtsvollzieherkostengesetz.

<sup>276</sup> Art. 2240 CCF.

<sup>277</sup> Art. 2241 et 2244 CCF.

<sup>278</sup> Art. 2254 al. 2 CCF.

<sup>279</sup> Art. 2231 CCF.

<sup>280</sup> CA Nîmes, 11 Janvier 2005, Juris-Data No.2005-281963.

<sup>281</sup> C.Cass civ.2<sup>ème</sup>, 24 Mars 2005, Juris-Data No.2005-027707.

<sup>282</sup> Art. 2243 dispose : « L'interruption est non avenue si le demandeur se désiste de sa demande ou laisse périmer l'instance, ou si sa demande est définitivement rejetée ».

<sup>283</sup> Art. 2242 CCF.

En revanche, l'interpellation faite à l'un des **héritiers d'un débiteur solidaire** ou la reconnaissance de cet héritier n'interrompt pas le délai de prescription à l'égard des **autres cohéritiers**, même en cas de créance hypothécaire, si l'obligation est divisible. Cette interpellation ou cette reconnaissance n'interrompt le délai de prescription, à l'égard des autres codébiteurs, que pour la part dont cet héritier est tenu.

Pour interrompre le délai de prescription pour le tout, à l'égard des autres codébiteurs, il faut l'interpellation faite à tous les héritiers du débiteur décédé ou la reconnaissance de tous ces héritiers. »

Il existe une règle particulière pour l'interruption de la prescription dans le cadre d'une **caution** (article 2246 du CCF) : « L'interpellation faite au débiteur principal ou sa reconnaissance interrompt le délai de prescription contre la caution ».

Les débiteurs solidaires et la caution font également l'objet d'une analyse sommaire de la doctrine comparatiste germanophone<sup>284</sup>.

Il faut également rappeler que désormais l'interruption de la prescription ne peut avoir pour effet de porter le délai de la prescription extinctive au delà de vingt ans à compter du jour de la naissance du droit<sup>285</sup>. Néanmoins, le **délai butoir** est exclu dans certaines hypothèses notamment pour les actions en réparation d'un dommage corporel et pour les interruptions résultant d'une demande en justice ou d'un acte d'exécution forcée<sup>286</sup>.

D'une manière plus générale, c'est également la doctrine comparatiste germanophone qui traite le sujet de l'interruption selon la réforme<sup>287</sup>.

#### 2.1.4. England

Das englische Verjährungsrecht ist prozessrechtlicher Natur. Schon aus diesem Grunde ergibt sich, dass nur eine gerichtliche Klage die Verjährung abbrechen kann. Strittig war im englischen Recht insoweit nur, ob der Zeitpunkt der Klageeinbringung oder jener der Zustellung der Klage an den Beklagten massgeblich sein sollte.

Der Abschlussbericht der Law Commission aus dem Jahr 2001 zum Limitation Act 1980 hielt dazu Folgendes fest:<sup>288</sup>

<sup>284</sup> J. Kleinschmidt, Das neue französische Verjährungsrecht, RIW 2008, S. 590, 596: „Aus dem bisherigen Verjährungsrecht nahezu wortgleich übernommen sind die Vorschriften zur Wirkung der Unterbrechung in persönlicher Hinsicht: Die Unterbrechung wegen Rechtsverfolgung gegenüber einem Gesamtschuldner (*débiteur solidaire*) oder einem von mehreren Schuldner einer unteilbaren Leistung wirkt auch zu Lasten der anderen Schuldner. Die Unterbrechung wegen Rechtsverfolgung gegenüber dem Hauptschuldner wirkt auch gegenüber dem Bürgen. Das Grundprinzip war und ist indes nicht ausdrücklich dem Gesetz zu entnehmen: Abgesehen von den vorgenannten Fällen wirken alle Hemmungs- und Unterbrechungsgründe nur gegenüber dem Schuldner, den sie betreffen. Es ist nicht anzunehmen, dass der Reformgesetzgeber an diesem Grundsatz etwas ändern wollte“.

<sup>285</sup> Art. 2232 CCF.

<sup>286</sup> Art. 2226, 2241 et 2244 CCF.

<sup>287</sup> J. Kleinschmidt, Das neue französische Verjährungsrecht, RIW 2008, S. 590, 594: „Die Regeln zur Unterbrechung entsprechen, ..., weitgehend dem bisherigen Rechtszustand. An die dazu bestehende Rechtspraxis kann daher im Großen und Ganzen angeknüpft werden“.

<sup>288</sup> Law Commission, Law COM No 270/2001, Limitations of Actions, S. 34, verfügbar unter [www.lawcom.gov.uk](http://www.lawcom.gov.uk) (25.02.2011).

“Time ceases to run against a claimant when he or she commences proceedings, that is, when a claim form is issued by the court at the claimant’s request.<sup>289</sup> In *Riniker v University College London*,<sup>290</sup> the claimant’s writ was received by the court within the relevant limitation period. However, due to an administrative error, the writ was not issued until after the limitation period had expired. The Court of Appeal held that, pursuant to its inherent jurisdiction, it had a discretionary power to direct that a writ should be treated as if it had been issued on a date earlier than that on which it was actually issued. Hence, the court, which was unable to identify any fault on the claimant’s part, ordered that her writ should be deemed to have been issued on the date on which it was received.<sup>291</sup>”

Auch ein Antrag auf Einleitung eines Konkurses bzw. die Anmeldung einer Forderung im Konkurs unterbricht die Verjährung.<sup>292</sup>

Für bestimmte Klagen (insbesondere vertragsrechtliche Forderungen im Voraus berechneter Summen und Klagen in Zusammenhang mit Immobilien und Hypotheken) beginnt in bestimmten Situationen die Verjährungsfrist neu zu laufen, wenn es zu einem Anerkenntnis oder einer Teilzahlung gekommen ist.<sup>293</sup>

### 2.1.5. Dänemark

Das dänische Recht unterscheidet das (eigentliche) **Abbrechen** (Kapitel 5, §§ 15-19 Verjährungsgesetz) und das „**Vorläufige Abbrechen**“ der Verjährung (Kapitel 6, §§ 20-22 Verjährungsgesetz). Beim „**eigentlichen**“ Abbruch der Verjährungsfrist beginnt ein **neuer Fristlauf**.

Das **vorläufige** Abbrechen führt für bestimmte Situationen im Ergebnis zu einer **Zusatzfrist** von **einem Jahr**, innerhalb welcher andere Massnahmen zu setzen sind, um ein „eigentliches“ Abbrechen herbeizuführen. Das vorläufige Abbrechen wird in Zusammenhang mit der Hemmung (B., 2.2) behandelt.

Das dänische Verjährungsgesetz kennt vier Gruppen von Gründen für den Abbruch der Verjährungsfrist: **Schuldanerkenntnis** (§ 15), Einleiten **rechtlicher Schritte** (§ 16), **Konkurs** (§ 17) und gerichtlicher **Forderungseintreibung** bzw. Zwangspfandbestellung (§ 18).

Das Senden einer **Mahnung** war nach altem dänischem Recht ein Grund für den Abbruch der Verjährung; nach neuem Recht ist dies nicht mehr der Fall.

<sup>289</sup> *Thompson v Brown* [1981] 1 WLR 744; *Dresser UK Ltd v Falcongate Freight Management Ltd* [1992] 1 QB 502, 517-518; Civil Procedure Rules, Rule 7.2.

<sup>290</sup> CA, *The Times*, 17 April 1999.

<sup>291</sup> Practice Direction 5.1 to Part 7 of the CPR now provides that where the claim form was received in the court office on a date earlier than the date on which it was issued by the court, the claim is 'brought' for the purposes of the Limitation Act 1980 on that earlier date.

<sup>292</sup> Halsbury’s Laws of England, Band 68, Limitation Periods, 5. Auflage, London 2008, Nr. 936.

<sup>293</sup> Die Details finden sich in sect. 29 – 31. Der Abschlussbericht der Law Commission aus dem Jahr 2001 zum Limitation Act 1980 hielt dazu Folgendes fest (S. 33): „Section 29 of the 1980 Act provides for the fresh accrual of the cause of action where the defendant either acknowledges the title or claim of the claimant, or makes a payment in respect of it. However this section only applies to claims for the recovery of land, claims in relation to mortgages, claims to recover a debt or other liquidated sum, and claims to recover a share or interest in the personal estate of a deceased person. The limitation period may be repeatedly extended by further acknowledgments or payments. However an acknowledgment or payment cannot revive a right of action already time-barred.”



Ein **Schuldanerkenntnis** muss gegenüber dem Gläubiger ausdrücklich oder durch die Handlungsweise des Schuldners erfolgen (§ 15).

Das Einleiten **rechtlicher Schritte** muss auf die Herbeiführung einer rechtskräftigen Entscheidung gerichtet sein, welche die Existenz und die Höhe des Anspruches feststellt und der Gläubiger muss diese rechtlichen Schritte innerhalb angemessener Zeit weiter verfolgen. Falls staatliche Gerichte befasst werden, finden sich Regelungen, wann die Verjährung abgebrochen wird: Bei der Einbringung einer Klage oder Beantragung eines Zahlungsbefehls mit deren/dessen Einbringung bei Gericht; als Gegenforderung einer laufenden Rechtssache bei deren Geltendmachung im Prozess; so auch bei Aufrechnung im laufenden Prozess; mit der Einlieferung der Feststellungsklage des Schuldners, dass die Forderung nicht besteht. Entsprechende Vorschriften bestehen für das Einbringen von Klagen bei Schiedsgerichten oder anderen Stellen.<sup>294</sup>

In Zusammenhang mit **Konkursbegehren** wird die Verjährung abgebrochen, wenn dem auf die betreffende Forderung gestützten Konkursbegehren statt gegeben wird; ebenso durch die Anmeldung einer Forderung im Konkurs und durch die Anmeldung in anderen auf Sanierung gerichteten Verfahrensarten (z.B. Zwangsausgleichsverhandlungen oder Nachlasskonkursen); auch bei Anmeldung einer Forderung nach Gläubigeraufruf durch den Schuldner.<sup>295</sup>

Vergleichbare Bestimmungen bestehen für die **Zwangsbetreibung** einzelner Forderungen. Ein Abbruch findet auch statt, wenn eine besondere Behörde eine Entscheidung fällt, dass ein unter Eigentumsvorhalt gelieferter Gegenstand zurückzugeben ist. Bei einer Lohnpfändung wird die Verjährung mit der Benachrichtigung des Schuldners unterbrochen.<sup>296</sup>

Beim Abbruch der Verjährungsfrist beginnt ein neuer Fristlauf. Die **neue Frist** richtet sich nach den allgemeinen (oder besonderen) Bestimmungen des Verjährungsgesetzes über Verjährungsfristen. Es bestehen besondere Regelungen im Zusammenhang mit dem Abbruch, und zwar bezüglich der Frage, **wann** die neue Frist zu laufen beginnt. Diese Regelungen knüpfen an das Schuldanerkenntnis, das Einleiten rechtlicher Schritte, Konkurs und Zwangseintreibung an.<sup>297</sup> Hier soll nur erwähnt werden: Bei Einleitung rechtlicher Schritte läuft die neue Frist ab dem Tag der Entscheidung bzw. eines gerichtlichen Vergleichs. Bei Konkursverfahren wird die neue Frist ab dem Abschluss der Feststellung der Konkursmasse berechnet.

### 2.1.6. Rechtsvergleichende Bemerkungen

Für den Abbruch der Verjährung scheinen die jüngsten Reformen kaum neues gebracht zu haben. Man steht hier vor einer rechtsvergleichend vergleichsweise einfachen Materie. Es kann auf die bestehenden Analysen verwiesen werden.<sup>298</sup>

---

<sup>294</sup> Zu allem § 16.

<sup>295</sup> Zu allem § 17 Abs. 1. Es ist darauf hinzuweisen, dass zu Teilen von § 17 bereits Gesetzesänderungen beschlossen wurden, die aber noch nicht in Kraft getreten sind. Die Änderungen betreffen die Reform des Konkursrechts und die Einführung von erweiterten Sanierungsmaßnahmen. Diese noch nicht in Kraft getretenen Änderungen wurden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt.

<sup>296</sup> § 18.

<sup>297</sup> Diese Details werden hier nicht weiter ausgeführt. Sie finden sich in § 19 und sind auf Anfrage verfügbar.

<sup>298</sup> Zimmermann, Comparative Foundations of a European Law of Set-Off and Prescription, Cambridge, 2002, S. 124.

## 2.2. Hemmung

### 2.2.1. Überblick

Etwas komplexer als die Unterbrechung ist unseres Erachtens die Problematik der Hemmung. Hier muss vorerst zwischen unterschiedlichen Formen der Hemmung unterschieden werden. Es finden sich **Anlaufhemmung** (das bedeutet ein Nichtanlaufen der Verjährungsfrist für bestimmte Fälle), **normale Hemmung** und die immer mehr im Vormarsch befindliche **Ablaufhemmung**.

Vorab sei noch erwähnt, dass wir meinen sagen zu können, dass die Streubreite der Hemmungsgründe doch beachtlich erscheint. Es bildet sich hier nur ein relativ kleiner gemeinsamer Kern von Gründen.

Rechtsvergleichend scheint uns insbesondere die Frage interessant, ob **bloße Verhandlungen** die Verjährung hemmen und ob ein Rechtssystem eine allgemeine Ablaufhemmung wegen Unmöglichkeit (**höhere Gewalt**) kennt.

### 2.2.2. Deutschland

Zahlreicher als die Fälle des Verjährungsneubeginns sind die Fälle der **Hemmung** der Verjährung. Dabei unterscheidet das deutsche Recht zwischen der **Hemmung** und der **Ablaufhemmung**.

Für die **Hemmung** der Verjährung bestimmt § 209 BGB, dass der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, **nicht** in die Verjährungsfrist **ingerechnet** wird. Folge ist, dass sich die Verjährungsfrist um die konkrete Zeit der Hemmung verlängert, **ohne dass zeitliche Höchstgrenzen** gelten. Die Hemmung beginnt mit dem Tag, an dem der Grund für die Hemmung eingetreten ist und läuft taggenau bis zum Wegfall des Grundes. Die Wirkung der Hemmung ist grundsätzlich auf die Personen beschränkt, zwischen denen der Hemmungsgrund besteht, die dadurch eingetretene Verlängerung der Verjährungsfrist gilt jedoch auf gegenüber dem Bürgen (§ 768 BGB).<sup>299</sup>

Da die einzelnen **Gründe** für die Hemmung der Verjährung vielgestalt sind, soll im Folgenden nur kurz auf die verschiedenen Grundkonstellationen eingegangen werden:

Nach § 203 BGB ist die Verjährung gehemmt, wenn zwischen Schuldner und Gläubiger **Verhandlungen** über den Anspruch oder die ihn begründenden Umstände schweben. Sie dauert an, bis eine Partei die Fortsetzungen der Verhandlung verweigert; die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

§ 204 regelt die Hemmung der Verjährung durch **Rechtsverfolgung**. Dies umfasst unter Anderem die **Klageerhebung**, die Zustellung des Antrags im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt, die Zustellung des Mahnbescheids, die Zustellung der Streitverkündung, die Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren etc. Die Hemmung endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des Verfahrens oder der letzten Verfahrenshandlung durch die Parteien oder das Gericht, wenn die Untätigkeit einer zum Stillstand des Verfahrens führt. In diesem Falle beginnt die Hemmung erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.

§ 205 BGB bestimmt, dass die Verjährung gehemmt ist, solange dem Schuldner auf Grund einer Vereinbarung mit dem Gläubiger vorübergehend ein **Leistungsverweigerungsrecht** zusteht.

<sup>299</sup>

Wendtland in L. Haas et al. (Hrsg.), Das neue Schuldrecht, op. cit., Rz. 115.

Nach § 206 BGB ist die Verjährung gehemmt, solange der Gläubiger innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist durch **höhere Gewalt** an der Rechtsverfolgung gehindert ist.

Darüber hinaus ist die Verjährung von Ansprüchen aus **familiären und ähnlichen Gründen** nach § 207 BGB zwischen **Ehegatten** gehemmt, solange die Ehe besteht. Dies gilt ebenso für Lebenspartner, solange die Lebenspartnerschaft besteht, und zwischen dem Kind und seinen Eltern bzw. dem Ehegatten/Lebenspartner des Elternteils bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes. Während des Verhältnisses zwischen **Vormund** und Mündel, dem Betreuten und Betreuer sowie dem Pflegling und Pfleger ist die Verjährung ebenfalls gehemmt. Die Regelung nach § 208 BGB, nach der die Verjährung von Ansprüchen wegen **Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung** bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Gläubigers gehemmt ist, bleibt davon unberührt. Leben Gläubiger und Schuldner nach § 208 BGB in häuslicher Gemeinschaft, so ist die Verjährung auch bis zu deren Beendigung gehemmt.

Die **Ablaufhemmung** bezeichnet den Fall, dass das Gesetz vorschreibt, den Ablauf der Verjährungsfrist wegen eines bestimmten Hindernisses der Rechtsverfolgung hinauszuschieben, also die Verjährung nicht wie bei der Hemmung zwischendurch auszusetzen, sondern am Ende der Frist zu verlängern. Sie soll sicherstellen, dass der Gläubiger nach dem Wegfall des Hindernisses unabhängig von der normalen Laufzeit der Verjährung seinen Anspruch noch für eine gewisse Mindestzeitspanne geltend machen kann.

Hat eine **geschäftsunfähige** oder in ihrer **Geschäftsfähigkeit beschränkte** Person keinen gesetzlichen Vertreter, so tritt nach § 210 BGB eine für oder gegen sie laufende Verjährung nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Person unbeschränkt Geschäftsfähig wird oder der **Mangel der Vertretung behoben** wird. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person prozessfähig ist.

Daneben tritt nach § 211 BGB die Verjährung von Ansprüchen, die zu einem **Nachlass** gehören oder sich gegen einen Nachlass richten, nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Erbschaft vom Erben angenommen wurde oder das Insolvenzverfahren über den Nachlass eröffnet worden ist oder von dem an der Anspruch von einem oder gegen einen Vertreter geltend gemacht werden kann. Auch hier gilt für Verjährungsfristen, die kürzer sind als sechs Monate, dass der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate tritt.

§ 203 BGB, der die **Verjährungshemmung bei Verhandlungen** über den Anspruch regelt, enthält im S. 2 zusätzlich eine Ablaufhemmung: die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem **Ende** der Hemmung ein.

Eine weitere, ausserhalb der allgemeinen Vorschriften über die Verjährung festgehaltene Ablaufhemmung enthält § 479 Abs. 2 BGB: Die Verjährung von **Regressansprüchen** des Händlers gegen seinen Lieferanten wegen des Mangels einer an einen Verbraucher verkauften neu hergestellten Sache tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat.

Die bereits oben für den Verjährungsneubeginn erwähnte Regelung des § 213 BGB gilt auch für die Hemmung und die Ablaufhemmung der Verjährung.

### 2.2.3. Frankreich

La **suspension** permet de suspendre provisoirement le cours du délai. La suspension de la prescription a pour effet de conserver le délai déjà écoulé. Ce délai repartira une fois que l'obstacle prendra fin<sup>300</sup>. Les **causes légales** de suspension se sont multipliées avec la réforme de 2008.

Les articles 2234 à 2239 du CCF prévoient les causes de la suspension<sup>301</sup>. Ce sont : **l'impossibilité d'agir** (aussi par force majeure<sup>302</sup>) ; les mineurs non émancipés et les majeurs sous tutelle<sup>303</sup> ; entre époux ainsi qu'entre partenaires d'un pacte civil de solidarité<sup>304</sup> ; pour certaines créances de l'héritier acceptant à concurrence de l'actif net<sup>305</sup> ; la **médiation formelle**<sup>306</sup> (les simples négociations ne suspendent pas selon la loi) et une mesure d'instruction<sup>307</sup>.

Les causes de la suspension ont été présentées par la doctrine comparatiste germanophone d'une manière sommaire<sup>308</sup>.

Les parties peuvent aussi décider librement d'un commun accord de **fixer d'autres causes** de suspension que celles prévues par la loi<sup>309</sup>. Par exemple pour des négociations en cours sur une créance.

De manière plus exceptionnelle, le cours de la prescription peut, également, être suspendu lorsqu'un obstacle de **force majeure** empêche le créancier d'agir (article 2234 du CCF). Il faut alors prouver

<sup>300</sup> Art. 2230 CCF. : « La suspension de la prescription en arrête temporairement le cours sans effacer le délai déjà couru ».

<sup>301</sup> Selon art. 2233 CCF le délai ne fait que ne courir pas (voir II.a.2).

<sup>302</sup> Art. 2234 CCF : « La prescription ne court pas ou est suspendue contre celui qui est dans l'impossibilité d'agir par suite d'un empêchement résultant de la loi, de la convention ou de la force majeure ».

<sup>303</sup> Art. 2235 CCF : « Elle ne court pas ou est suspendue contre les mineurs non émancipés et les majeurs en tutelle, sauf pour ... pensions alimentaires, ... et, généralement, les actions en paiement de tout ce qui est payable par années ou à des termes périodiques plus courts ».

<sup>304</sup> Art. 2236 CCF.

<sup>305</sup> Art. 2237 CCF: « Elle ne court pas ou est suspendue contre l'héritier acceptant à concurrence de l'actif net, à l'égard des créances qu'il a contre la succession ».

<sup>306</sup> Art. 2238 CCF : « La prescription est suspendue à compter du jour où, après la survenance d'un litige, les parties conviennent de recourir à la médiation ou à la conciliation ou, à défaut d'accord écrit, à compter du jour de la première réunion de médiation ou de conciliation. Le délai de prescription recommence à courir, pour une durée qui ne peut être inférieure à six mois, à compter de la date à laquelle soit l'une des parties ou les deux, soit le médiateur ou le conciliateur déclarent que la médiation ou la conciliation est terminée ».

<sup>307</sup> Art. 2239 CCF : « La prescription est également suspendue lorsque le juge fait droit à une demande de mesure d'instruction présentée avant tout procès. Le délai de prescription recommence à courir, pour une durée qui ne peut être inférieure à six mois, à compter du jour où la mesure a été exécutée ».

<sup>308</sup> J. Kleinschmidt, Das neue französische Verjährungsrecht, RIW 2008, S. 590, 595: „bei Unmöglichkeit für den Gläubiger, Klage zu erheben, infolge eines gesetzlichen oder vertraglichen Hindernisses oder infolge höherer Gewalt; bei Ansprüchen gegen nicht emanzipierte Minderjährige oder Volljährige unter Vormundschaft, außer für die meisten wiederkehrenden Leistungen und Unterhaltsansprüche; bei Ansprüchen zwischen Ehegatten oder zwischen Personen, die in einem *pacte civil de solidarité* (PACS) leben; bei Ansprüchen, die der Vorbehaltserbe gegen den Nachlass hat; während einer Mediation oder einer Schlichtung bis zur Erklärung einer der Parteien oder des Mediators bzw. Schlichters, dass das Verfahren beendet ist, wobei die Verjährung nach dieser Erklärung noch mindestens sechs Monate läuft; wenn der Richter, einem selbstständigen Beweisverfahren vergleichbar, dem vorprozessualen Antrag auf eine Ermittlungsmaßnahme stattgibt, bis zum Abschluss der Maßnahme, wobei danach die Verjährung noch mindestens sechs Monate läuft“.

<sup>309</sup> Art. 2234 CCF.

l'existence d'une véritable impossibilité. Cette disposition laisse un large pouvoir d'appréciation aux juges du fond. Enfin, la suspension de la prescription pour une cause de force majeure ne permet pas d'écarter le délai butoir de vingt ans<sup>310</sup>.

La doctrine comparatiste germanophone a résumé la réforme en ce qui concerne la suspension en cas d'impossibilité<sup>311</sup>.

Il y a une cause de suspension qui échappe au nouveau **délai butoir** de vingt ans. C'est celle concernant les **époux**<sup>312</sup>. C'est-à-dire qu'il est possible que les créances entre époux ne prescrivent jamais. Cependant les autres causes légales de suspension sont soumises au délai butoir. Pour les mineurs, par exemple, cela signifie que le délai commence à courir à 18 ans jusqu'à 38 ans au maximum.

#### 2.2.4. England

Der englische *Limitation Act* 1980 kennt einige Gründe, die die Verjährung verlängern bzw. das An- oder Ablaufen der Verjährungsfrist hinausschieben.

##### 2.2.4.1. Fehlende Prozessfähigkeit (*disability*)

Sect. 28 des *Limitation Act* 1980 betrifft behinderte Personen (*disability*). Im Grundsatz kann gesagt werden, dass diese Personengruppe alle Klagen bis sechs Jahre nach dem Wegfall ihrer Behinderung einbringen dürfen. Allerdings ist auch diese Regelung im Einzelnen sehr umfangreich und kompliziert.

Eine Definition der „*disability*“ befindet sich in sect. 38 (2) des *Limitation Act* 1980:

„For the purposes of this Act a person shall be treated as under a disability while he is an infant, or lacks capacity (within the meaning of the *Mental Capacity Act* 2005) to conduct legal proceedings.“

##### 2.2.4.2. Betrug, Verschweigung, Irrtum

Zu einem Hinausschieben der Verjährungsfrist kommt es in den Fällen von *fraud*, *concealment* und *mistake* (Betrug, Verschweigung und Irrtum). Die Regelung befindet sich in sect. 32 *Limitation Act* 1980 und die kurgesamt relevanten Teile lauten wie folgt:

“ ... where in the case of any action for which a period of limitation is prescribed by this Act, either  
 (a) the action is based upon the fraud of the defendant; or  
 (b) any fact relevant to the plaintiff's right of action has been deliberately concealed from him by the defendant; or  
 (c) the action is for relief from the consequences of a mistake;  
 the period of limitation shall not begin to run until the plaintiff has discovered the fraud, concealment or mistake (as the case may be) or could with reasonable diligence have discovered it.“

<sup>310</sup> L'article 2232 al 2 ne prévoit la force majeure dans les dérogations au délai butoir.

<sup>311</sup> J. Kleinschmidt, *Das neue französische Verjährungsrecht*, RIW 2008, S. 590, 596: „Hervorzuheben ist die Regel über die Hemmung wegen Unmöglichkeit, Klage zu erheben. Eine derartige Vorschrift war dem CCF zuvor nicht bekannt. Die Rechtsprechung hatte aber in Anwendung der *Maxime contra non valentem agere non currit praescriptio* in vergleichbaren Fällen eine Hemmung bejaht. Insofern wird der bestehende Rechtszustand kodifiziert“.

<sup>312</sup> Art. 2232 al 2 CCF : cela concerne l'article 2236 CCF (entre époux).

Zu lit. a dieser Norm (*action based on fraud*) vermerkt das Konsultationspapier der Law Commission aus dem Jahr 1998 folgendes<sup>313</sup>:

“The first exception is of limited application. It is confined to cases where fraud is an essential element of the action. In *Beaman v ARTS Ltd* the plaintiff stored several packages with the defendants in 1935 before she moved to Turkey. On the outbreak of war the defendants lost touch with her, and in 1940 when they wished to wind the business up, the defendants decided to give the plaintiff’s property away. When the plaintiff returned, she sued the defendants, claiming damages for conversion. The Court of Appeal held that section 26 (a) of the Limitation Act 1939 only applied where fraud had to be proved to enable the plaintiff to succeed - which would not be the case in an action for conversion, where fraud was not a necessary or a relevant consideration. An example given by Lord Greene MR of an action which would be “based upon the fraud of the defendant” for the purposes of section 26 (a) was an action for damages for deceit.”

Zu lit. b. (absichtliche Verschweigung) gibt und gab es zahlreiche Rechtsprechung.<sup>314</sup> Sie kann hier nicht im Detail wieder gegeben werden. Es sei darauf verwiesen, dass ein Teil dieser Rechtsprechung sich der Frage widmete, ob die Nichtherausgabe von Beweisen, die dem Kläger für die Einbringung der Klage nutzen oder sogar erforderlich sind, eine absichtliche Verschweigung darstellen. Die Rechtsprechung scheint in dieser Frage dahinzugehen, die Norm restriktiv auszulegen.<sup>315</sup>

Auch zu lit. c. (Irrtum) gibt es wenig Rechtsprechung. Diese Norm hat wenig praktische Relevanz.<sup>316</sup> Ein anschaulicher Fall zu der Frage, welche Sorgfalt der Kläger zur Vermeidung eines Irrtums anwenden muss, ist *Peco Arts Inc v. Hazlitt Gallery Ltd*:<sup>317</sup>

“A more recent case on section 32(1) of the 1980 Act discussed the action which should be taken by a plaintiff exercising “reasonable diligence” to discover a mistake. In *Peco Arts Inc v Hazlitt Gallery Ltd*, the plaintiff had brought a drawing wrongly attributed to Ingres from the defendants. Both plaintiffs and defendants acted under the belief that the drawing was genuine, and the plaintiff did not discover the mistake until eleven years after buying the painting. The plaintiff issued proceedings for the return of the purchase price and interest as money paid under a mutual mistake of fact (with alternative claims for the rescission of the contract in equity and for damages under the Misrepresentation Act 1967 for negligent misrepresentation). It was accepted that had the mistake not been made the plaintiff would not have brought the drawing. The defendant argued that had the plaintiff acted with reasonable diligence, she would have discovered the mistake far sooner. Webster J said that “reasonable diligence” for the purposes of section 32(1)(c) meant not the doing of everything possible, not necessarily the using of any means at the plaintiff’s disposal, not even necessarily the doing of anything at all; but that it means the doing of that which an ordinarily prudent buyer and possessor of a valuable work of art would do having regard to all the circumstances, including the circumstances of the purchase. He held that the plaintiff had used reasonable diligence and was therefore able to rely on section 32(1)(c), so that the action was not time-barred.”<sup>318</sup>

<sup>313</sup> Law Commission, Konsultationspapier: Limitations of Actions (LCCP151), publiziert am 06.01.1998. Kostenfrei abrufbar unter: [http://www.lawcom.gov.uk/limitation\\_actions.htm](http://www.lawcom.gov.uk/limitation_actions.htm) (Stand: Februar 2011), dort Part II, S. 146, Pkt. 8.12.

<sup>314</sup> Law Commission, Konsultationspapier: Limitations of Actions (LCCP151), publiziert am 06.01.1998. Kostenfrei abrufbar unter: [http://www.lawcom.gov.uk/limitation\\_actions.htm](http://www.lawcom.gov.uk/limitation_actions.htm) (Stand: Februar 2011), dort Part II, S. 146, Pkt. 8.13. Abschlussbericht 2001, S. 31, Pkt. 2.84 ff.

<sup>315</sup> Halsbury’s Laws of England, Band 68, Limitation Periods, 5. Auflage, LexisNexis 2008, Nr. 1226 in Fn. 5.

<sup>316</sup> Law Commission, Konsultationspapier: Limitations of Actions (LCCP151), publiziert am 06.01.1998. Kostenfrei abrufbar unter: [http://www.lawcom.gov.uk/limitation\\_actions.htm](http://www.lawcom.gov.uk/limitation_actions.htm) (Stand: Februar 2011), dort Part II, S. 150, Pkt. 8.21.

<sup>317</sup> [1983] 1 Weekly Law Reports 1315.

<sup>318</sup> Zitierung aus dem Konsultationspapier der Law Commission, 1998, S. 150.

### 2.2.4.3. Ausschluss der Verjährung durch richterliches Ermessen

Schliesslich finden sich in sect. 32A und 33 des Limitations Act sogenannte „discretionary remedies“, die es dem Gericht ermöglichen, den Verjährungseintritt auszuschliessen, wenn es angemessen erscheint. Sect. 32A greift für „defamation“ und „malicious falsehood“ ein. Sect. 33 greift bei Personenschäden (und wurde bereits oben als Besonderheit des englischen Rechts erläutert<sup>319</sup>).

Bis zum Jahr 2008 lässt sich wohl sagen, dass sect. 33 keine grosse praktische Bedeutung hatte.<sup>320</sup> Im Jahr 2008 kam die Norm aber zur Anwendung, und zwar im Zusammenhang mit dem bereits genannten Fall eines Vergewaltigungsopfers.<sup>321</sup>

### 2.2.4.4. Aufnahme von Gesprächen zur Streitbeilegung

Es scheint zwar heute noch klar zu sein, dass das bloss Aufnehmen von Verhandlungen die Verjährung nicht abbrechen kann, auch wenn dies zu zeitlichen Verzögerungen geführt hat. Dazu bräuchte es ein sogenanntes „stand-still agreement“ inklusive einer Gegenleistung (*consideration*) für den Verjährungsverzicht.<sup>322</sup> Verhandlungen können allenfalls im Rahmen von *Equity* eine Rolle spielen.<sup>323</sup>

In der englischen Literatur wurde aber auch schon angemerkt, dass dieser Grundsatz einer Ausnahme bedarf, und zwar in Zusammenhang mit der Richtlinie der EG über grenzüberschreitende Mediation. Diese Richtlinie schreibt vor, dass während der Mediation die Verjährungsfrist nicht ablaufen kann.<sup>324</sup>

### 2.2.5. Dänemark

Das dänische Verjährungsgesetz spricht ausdrücklich vom „vorläufigen“ Abbruch der Verjährung. Der vorläufige Abbruch beträgt in allen Fällen **ein Jahr**; dies soll dem Gläubiger ermöglichen, weitere Schritte zu setzen, um die Verjährung „eigentlich“ (also nicht nur vorläufig) abubrechen (z.B. eine Klageeinbringung bei Gericht).

Vorab soll darauf hingewiesen werden, dass unter dem Kapitel Sonderfristen (hierzu bereits oben B.1.1.) sogenannte Zusatzfristen erwähnt wurden, z.B. für den Fall eines unbekanntem Aufenthaltsortes eines Schuldners (§ 14 des dänischen Verjährungsgesetzes) oder bei Vormundverhältnissen. Solche Zusatzfristen (als Sonderfristen) haben eine sehr ähnliche Wirkung wie ein vorläufiger Abbruch. Die Regelungen über den „vorläufigen“ Abbruch können mit diesen Zusatzfristen teilweise kombiniert werden, z.B. bei Unkenntnis vom Aufenthaltsort des Schuldners (§ 14).<sup>325</sup>

<sup>319</sup> A., 1.3.4.

<sup>320</sup> So noch die Ausführungen bei McGee, *Limitation Periods*, London 2006, Nr. 22.051 ff.

<sup>321</sup> *A v. Hoare*, [2008] 1 Law Reports, Appeal Cases 844 (Berufungsentscheidung des *Judicial Committee of the House of Lords* vom 30.1.2008: Ansprüche wegen vorsätzlicher Personenschäden verjähren nach einer subjektiven Dreijahresfrist (sect. 11 Limitations Act 1980), und nicht nach der objektiven Sechsjahresfrist (sect. 2 Limitations Act). Für den Beginn der subjektiven Frist wurde eine Grenze durch Sorgfaltsanforderungen (Kennenmüssen) gezogen. Das Gericht kann aus Billigkeitserwägungen die Frist außer Betracht lassen. Siehe dazu auch oben A., 1.3.

<sup>322</sup> Siehe oben, A., 1.6.4.

<sup>323</sup> Siehe oben, A., 1.5.4.

<sup>324</sup> Halsbury's Laws of England, Band 68, *Limitation Periods*, 5. Auflage, London 2008, Nr. 907.

<sup>325</sup> B. von Eyben, Kommentar zum Verjährungsgesetz, in Karnovs Lovkommentar, Thomson Reuters (online-Ausgabe), Stand Februar 2011, Vor § 20, Kommentar Nr. 141 (und zwar die §§ 12 bis 14).

Das Gesetz kennt folgende Gründe für den „vorläufigen“ Abbruch: Einleiten **rechtlicher Schritte ohne eine nachfolgende Entscheidung** in der Hauptsache (§ 20), Einbringung einer **Feststellungsklage**, andere, aussergerichtliche Schritte der **Konfliktlösung** (§ 21) und bestimmte Situationen zwischen **Gesamtschuldnern** (§ 22).

Ist die Einleitung von **rechtlichen Schritten ohne** eine nachfolgende **Entscheidung** in der Sache geblieben, so tritt die Verjährung frühestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt ein, zu dem der Gläubiger vom Abschluss der Rechtssache unterrichtet wurde. Falls keine Unterrichtung stattgefunden hat bestehen dafür Ersatzfristen. Ausnahmen bestehen, falls die Einleitung rechtlicher Schritte offensichtlich nicht zu einer Entscheidung in der Sache führen konnte; wenn der Gläubiger selbst die Rechtssache abbricht; wenn der Gläubiger bei Einbringung eines Antrages auf einen Zahlungsbefehl selbst gewählt hat, dass eine Entscheidung in der Sache nicht getroffen werden soll.<sup>326</sup> In diesen Fällen tritt keine Zusatzfrist ein. Es verbleibt bei der normalen Verjährungsfrist.

Ähnliche Vorschriften wie für das Nichtergehen einer gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache bestehen, wenn ein Antrag auf **Einleitung eines Konkurses** oder einer Zwangsbetreibung **abgelehnt** wurde bzw. wenn eine Forderung im Konkurs zwar angemeldet, aber nicht als Konkursforderung anerkannt wurde. Es gilt eine Zusatzfrist von einem Jahr.<sup>327</sup>

Bei der Einbringung einer **Feststellungsklage** tritt kein Abbruch der Verjährung ein, weil die Klage nicht auf ziffernmässige Fixierung des Anspruches gerichtet ist. Es ist aber für Feststellungsklagen eine Zusatzfrist vorgesehen: § 21 sieht vor, dass die Verjährungsfrist frühestens 1 Jahr nach dem endgültigen Abschluss der Rechtssache auf Feststellung eintritt.<sup>328</sup> Vergleichbare Bestimmungen gelten für die Einbringung von Klagen bei privaten Schlichtungsstellen.<sup>329</sup> Sind gesetzlich oder vertragliche Wertschätzungen für die Bestimmung der Höhe einer Forderung erforderlich, so tritt die Verjährung frühestens ein Jahr nach Abschluss dieser Wertschätzungen ein.<sup>330</sup>

Wurden vor Ablauf der Verjährungsfrist **Verhandlungen** zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger über die Forderungen eingeleitet, eventuell **auch** unter Einschaltung einer unabhängigen, dritten Person (**Mediator**), so endet die Verjährung frühestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem die Verhandlungen als abgeschlossen zu betrachten sind.<sup>331</sup>

Die Regelung bezüglich des vorläufigen Abbruchs zwischen **Solidarschuldnern** sieht folgendes vor: Haften mehrere Schuldner solidarisch und hat ein Gesamtschuldner eine gerichtliche oder aussergerichtliche Rechtsverfolgung eines Mitschuldners eingeleitet und hat er die anderen Mitschuldner davon unterrichtet und aufgefordert, ihre Interessen wahrzunehmen, so verjähren die Forderungen gegen die übrigen Mitschuldner frühestens 1 Jahr nach dem Abschluss des Verfahrens gegen den Mitschuldner.<sup>332</sup> Diese Regel gilt auch für andere Fälle, in denen die Forderung von einem Rechtsverhältnis abhängig ist, wegen dem der Gläubiger eine Klage eingebracht hat oder verklagt wurde.<sup>333</sup>

---

<sup>326</sup> § 20 Abs. 1 und 2.

<sup>327</sup> Dies ist Sinn und Zweck der sehr detaillierten §§ 20 Abs. 3 und 4.

<sup>328</sup> § 21 Abs. 1. Wird eine Rechtssache vor Verwaltungsbehörden oder vor dem parlamentarischen Ombudsmann eingebracht, läuft ebenfalls eine Hemmung von maximal einem Jahr (§ 21 Abs. 2). Diese Bestimmung ist für das öffentliche Recht wichtig und soll hier nur kurz erwähnt werden, da es in diesem Gutachten nach unserem Verständnis nur um die Verjährung in privatrechtlichen Rechtsverhältnissen geht.

<sup>329</sup> § 21 Abs. 3.

<sup>330</sup> § 21 Abs. 4.

<sup>331</sup> § 21 Abs. 5.

<sup>332</sup> § 22 Abs. 1.

<sup>333</sup> § 22.



### 2.2.6. *Rechtsvergleichende Bemerkungen*

Die relativ grosse Breite der Hemmungsgründe hat unseres Erachtens auch damit zu tun, dass man hier vergleichsweise stark in die Sphäre des Prozess- und des Konkursrechts eindringt.

Rechtsvergleichend lässt sich aus dem oben angeführten ableiten, dass die bloße Aufnahme von **Verhandlungen** zur Konfliktlösung zwischen den Parteien in Deutschland, England und Dänemark zur Hemmung der Verjährung führt. In Frankreich bedarf es hingegen einer förmlichen Mediation, was wohl auch auf die neue Mediationsrichtlinie der EU zurückzuführen ist.

Das deutsche, das französische, das dänische und in gewissem Umfang das englische Recht kennen den Hemmungsgrund der **höheren Gewalt**. Das dänische Recht sieht zusätzlich eine Fristverlängerung vor, wenn der Gläubiger durch Unkenntnis des Aufenthaltsortes des Schuldners an der Rechtsverfolgung verhindert ist. Auch der DCFR kennt den Hemmungsgrund der Hinderung ausserhalb der Kontrolle des Gläubigers (Art. III.-7:303 DCFR). Eine rechtsvergleichende Übersicht und weiter Nachweise finden sich in den *notes* des DCFR.<sup>334</sup>

## SCHWEIZERISCHES INSTITUT FÜR RECHTSVERGLEICHUNG

Dr. Lukas Heckendorn Urscheler  
*Leiter der wissenschaftlichen Abteilung*

Dr. Andreas Fötschl  
*Chef Kontinentaleuropa*

Marit Mann (Deutschland)  
*Wissenschaftlicher Mitarbeiter/in*

Marion Hervier (Vorbereitung Frankreich)  
*Wissenschaftlicher Mitarbeiter/in*

Martin Sychold (Kontrolle England)  
*Chef Common Law*

---

<sup>334</sup> Siehe dort S. 1176.